



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Freundallee 9a • 30173 Hannover

Mit Zustellungsurkunde

Danpower GmbH
Otto-Braun-Platz 1
14467 Potsdam

Bearbeiter/in

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

H 911046869-[REDACTED]

0511 9096-[REDACTED]

08.04.2026.

Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nrn. 8.1.1.3 (EG), 8.12.2 (V) und 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Tenor

1. Gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 8.1.1.3 (EG), 8.12.1.1 (V) und 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der

**Danpower GmbH
Otto-Braun-Platz 1
14467 Potsdam**

die Errichtung und der Betrieb einer Müllverbrennungsanlage genehmigt.

2 Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Müllverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 42 t/h mit den folgenden Betriebsbereichen:

- | | |
|---------|-----------------------|
| • BE 1 | Abfallbereitstellung |
| • BE 2: | Rostfeuerung |
| • BE 3: | Dampfkessel |
| • BE 4: | Wasser-Dampfkreislauf |
| • BE 5: | Rauchgasreinigung |
| • BE 6: | Wärmepumpe |
| • BE 7: | Abwassersystem |

Sprechzeiten

Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0511 9096-0
Fax: 0511 9096-199
E-Mail: poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Gewerbeaufsichtsamt Hannover
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID: DE353003952

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- BE 8: Periphere Anlage
- BE 9: Elektrische Systeme
- BE 10 Wasseraufbereitung
- Müllbunker mit einer Lagerkapazität von 5.000t
- Reservekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 31 MW

Standort der Anlage ist:

Ort: 30559 Hannover
Straße: Lohweg 10
Gemarkung: Anderten
Flur: 9
Flurstücke: 6/2, 6/3, 9/2 und 9/3

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach NBauO
- Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Nds. Denkmalschutzgesetz
- Genehmigung zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (siehe Anlage 3)
- Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für 2 Lagertanks für Ammoniakwasser und einen Dieseltank für die Notstromersatzanlage
- Emissionsgenehmigung der DEHST für den Reservekessel
- Entscheidung über widerruflichen Verzicht bezügl. der kontinuierlichen Emissionsmessung gem. §16 (4) 17. BImSchV von gasförmigen anorganischen Flourverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff.

Ferner werden folgende Abweichungen gem. § 66 Nds. Bauordnung (NBauO) zugelassen:

- Abweichung 01 von den Vorschriften des §30 NBauO und §8 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Länge des Brandabschnitts $1 > 40 \text{ m}$ / Brandabschnittsgröße $> 1.600 \text{ m}^2$
- Abweichung 02 von den Vorschriften des §27 NBauO und §5 Abs. 1 DVO-NBauO in folgendem Umfang : Verzicht auf eine feuerbeständige Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Anlieferung/Bunker
- Abweichung 03 von den Vorschriften des §31 NBauO und §10 Abs. 5 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Größe der Nutzungseinheit $> 400 \text{ m}^2$ und > 2 Geschosse
- Abweichung 04 von den Vorschriften des §30 NBauO und §8 Abs. 5 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Abfallaufgabe (zwei Aufgabetrichter, + 24,50 m Ebene) durch die Brandabschnittstrennung (BA 01 zu BA 02) als Durchbrüche ohne klassifizierten Feuerwiderstand
- Abweichung 05 von den Vorschriften des § 34 NBauO und § 14 Abs. 1 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Die Treppe verläuft nicht in einem Zuge durch alle Geschosse

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Abweichung 06 von den Vorschriften des § 30 NBauO und § 8 DVO-NBauO in folgendem Umfang zu: Länge des Brandabschnitts 2 > 40 m Brandabschnittsgröße > 1.600 m²
- Abweichung 07 von den Vorschriften des §27 NBauO und §5 Abs. 1 DVO-NBauO in folgendem Umfang : Verzicht auf eine feuerbeständige Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile des Hallenbereichs des Kesselhauses / der Rauchgasreinigung
- Abweichung 08 von den Vorschriften des §33 NBauO und §13 Abs. 2 DVO-NBauO in folgendem Umfang : Rettungsweglängen > 35 m
- Abweichung 09 von den Vorschriften des §35 Abs. 3 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Kein unmittelbarer Ausgang ins Freie aus notwendigen Treppenträumen
- Abweichung 10 von den Vorschriften des §31 NBauO und §10 Abs. 5 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Decke mit Öffnungen ohne klassifizierte Abschlüsse

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die in Anlage 2 im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen

Bedingungen

Sicherheitsleistung

1. Die Genehmigung ist erst wirksam, wenn der Betreiber/die Betreiberin eine Sicherheit nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG geleistet hat. Diese Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover, zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung wird auf

520.000,- €

festgesetzt und ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Bank oder Sparkasse zu erbringen. Alternativ zu „selbstschuldnerisch“ ist der Verzicht auf die Vorausklage möglich.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu hinterlegen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung, insbesondere zu deren Höhe, bleiben vorbehalten.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere Bescheide gegenüber dem vorherigen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber die festgesetzte Sicherheit geleistet hat.

Bodenschutz

2. Da aktuell nicht bekannt ist, welche Materialien in der Altablagerung deponiert wurden, muss im Rahmen der weiteren Erkundungen eine Einordnung des Deponats anhand von direkten

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bohraufschlüssen durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen der unteren Bodenschutzbehörde bei der Region Hannover vorgelegt werden.

3. Für den Direktpfad Boden-Mensch muss nachgewiesen werden, dass die Flächen versiegelt, der Kontakt mit Boden anderweitig ausgeschlossen werden kann oder dass die Auffüllung unbelastet ist. Für den Direktpfad Boden-Mensch ergibt sich keine relevante Gefährdung, wenn die Aufstandsfläche, wie den Antragsunterlagen dargestellt, bebaut und versiegelt wird. Vorsorglich ist vor Baubeginn durch Bodenluftuntersuchungen im Bereich der Aufstandsflächen zu belegen, dass keine Gefährdung für die (späteren) Arbeitsräume im Erdgeschoss besteht. Dafür sind ergänzend zu den bereits erfolgten Untersuchungen (Böker und Partner, 27.05.2024) erneut drei Bodenluftproben zur Vergleichbarkeit möglichst in denselben Bereichen wie bei den Voruntersuchungen zu entnehmen und auf die leichtflüchtigen Schadstoffe LHKW und BTEX zu untersuchen.
4. Spätestens vier Wochen vor Baustart muss der unteren Bodenschutzbehörde eine Gefährdungsabschätzung unter Einbeziehung der Ergebnisse aus Bodenluft und des Deponats nach §9 BBodSchG vorgelegt werden. Sind aufgrund von Prüfwertüberschreitungen der BBodSchV bzw. der Bauleitplanung der LHH Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung erforderlich, sind diese in der Gefährdungsabschätzung zu beschreiben, um ggf. mit technischen Maßnahmen eine Gefährdung ausschließen zu können.

Naturschutz

5. Die Inanspruchnahme des Kompensationsflächenpools „Grünland bei Resse“ ist durch geeignete Unterlagen vor Baubeginn nachzuweisen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen

Baurecht

6. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Einreichung, abschließender Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises für die Haupt- Tragkonstruktion der baulichen Anlagen begonnen werden. Baukonstruktionen dürfen zudem nur soweit errichtet werden, wie die zugehörigen Nachweisführungen und Ausführungspläne abschließend geprüft und freigegeben sind.
7. Eine Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen ist erst nach Einreichung, abschließender Prüfung und Freigabe aller ggf. erforderlichen Standsicherheitsnachweise für sekundäre Tragkonstruktionen und aller vom beauftragten Prüferingenieur nachgeforderten Nachweise sowie, falls im Laufe des Verfahrens bauteilbezogene Bauabnahmen gefordert werden, nach Ausstellung einer Bauabnahmebescheinigung durch den Prüferingenieur zulässig.

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung begonnen wurde.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-H) sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind.

- 1.5 Es ist ein Inspektionsplan aufzustellen. Dort sind die zu überwachenden Stellen der Anlage, die Art und Weise sowie der Zeitplan ihrer Inspektionen und die bei Betriebsunregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen festzulegen.
- 1.6 Eine effiziente und effektive Energienutzung ist vorzusehen. So ist z. B. die entstehende Wärme so weit wie möglich durch innerbetriebliche Nutzung oder durch Übergabe in das öffentliche Fernwärmenetz zu nutzen. In der Anlage erzeugter Strom ist für den Eigenbedarf zu nutzen oder in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Energieverluste sind so gering wie möglich zu halten. Im An- und Abfahrbetrieb sowie im Störfall einzelner Anlagenkomponenten sind Energieverluste so weit wie möglich zeitlich zu begrenzen.
- 1.7 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BauStellV - vom 10.06.1998, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 19.12.2022; 2023 I Nr. 1, zu beachten. Dem GAA-Hannover ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- 1.8 Ein Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.
- 1.9 Die Müllverbrennungsanlage wird kontinuierlich betrieben. Die reguläre Arbeitszeit liegt zwischen Montag 0:00 Uhr und Sonntag 24:00.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Bei der Errichtung, der Beschaffenheit und dem Betrieb der Abfallverbrennungsanlage sind die Vorschriften der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sofern im Folgenden strengere Anforderungen als in der 17. BImSchV festgelegt gefordert werden (z. B. Emissionsgrenzwerte, Messhäufigkeit von Einzelmessungen) so sind diese strengeren Anforderungen einzuhalten.
- 2.2 Für den Fall, dass die 17. BImSchV geändert wird und in dieser geänderten Fassung neue bzw. strengere Anforderungen z. B. an die Einhaltung von Grenzwerten, an die Ermittlung von Emissionen, an die Wartung und Funktionsprüfung von Mess- oder Abgasreinigungseinrichtungen enthält, gelten diese Anforderungen unter Einhaltung der dann hierzu vorgesehenen Umsetzungsfristen direkt für die hier genehmigte Anlage. Eine verwaltungsrechtliche Anpassung dieser Genehmigung ist hierfür nicht notwendig.
- 2.3 Vor Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage ist ein Nachweis zur Umsetzung der Beschaffenheitsanforderungen nach § 4 der 17. BImSchV zu führen. Dieses kann durch eine Garantieerklärung des Herstellers oder in Form einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG erfolgen. In dem Nachweis ist auf jede Anforderung des § 4 der 17. BImSchV einzugehen. Hiervon können ausgenommen werden die Betrachtung der Löschwasserrückhaltung nach Absatz 1 sowie die Brandschutzeinrichtungen nach Absatz 5 des § 4 der 17. BImSchV.
- 2.4 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz sowie ein Abfallbeauftragter gem. Abfallbeauftragtenverordnung schriftlich zu bestellen und mit den Aufgaben nach § 54 BImSchG zu beauftragen. Die Bestellung und die zugewiesenen Aufgaben sowie Veränderungen der Aufgaben oder die Abberufung sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-H) unverzüglich anzuzeigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.5 Vom Anlagenbetreiber ist ein Jahresbericht zu erstellen, der innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vorzulegen ist. Der Jahresbericht muss mindestens Angaben enthalten zu:
- Art und Menge der angenommenen Abfälle
 - Art und Menge der abgegebenen Stoffe und deren Verbleib
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage (für jede einzelne Linie)
 - Verbrennungsmengendurchsatz (in t/h und t/a) für jede einzelne Linie
- 2.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind alle relevanten Betriebsereignisse, Wartungen, Überprüfungen und eventuelle Störungen zu dokumentieren.
- 2.7 Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren
- 2.8 Fahrwege und Rangierflächen im Anlagenbereich müssen in Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem Material ausgeführt sein und sind regelmäßig entsprechend dem Verschmutzungsgrad mit einer Kehrmachine im Nassverfahren mit Sprüheinrichtung oder mit einer ebenso dafür geeigneten Einrichtung zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden werden.
- 2.9 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass sichtbare staubförmige Emissionen vermieden bzw. minimiert werden.

Abfall- und Betriebsmittelbereitstellung

- 2.10 Die Anlieferung des Abfalls in Verbindung mit Ladevorgängen hat in geschlossenen oder abgedeckten LKW werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu erfolgen.
- 2.11 Die Lagerung des Brennstoffs erfolgt im Müllbunker mit einem maximalen Lagervolumen von 12.000 m³. Die maximale Lagermenge von insgesamt 5.000 t darf nicht überschritten werden.
- 2.12 Die WHG-Fläche ist für den Zeitraum der Entladung des Ammoniakwassers von der Regenwasserablaufleitung mit Anschluss an das Sammelnetz für Niederschlagswasser abzutrennen und auf einen Havarieschacht zu leiten.
- 2.13 Für den Fall, dass radioaktive Inhaltsstoffe in den angelieferten Abfällen auf einem LKW erkannt werden sollten, muss eine Fläche bereitgestellt werden, auf der die LKWs zwischengelagert werden und die Strahler ggfs. abklingen oder entfernt werden können. Der genaue Verfahrensablauf sowie die Umsetzung des Abstellplatzes sind vor Baubeginn mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abzustimmen.

Müllbunker

- 2.14 Im Müllbunker ist stets ein Unterdruck zu erzeugen, um Geruchs- und Staubemissionen zu vermeiden. Der Müllbunker ist mit einem Überwachungs- und Brandbekämpfungssystem auszurüsten. Die Bunkerabluft ist zu erfassen und den Verbrennungslinien als Primärluft zuzuführen. Bunkerabluft, die nicht als Primärluft für die Verbrennungslinien genutzt werden kann (z.B. bei Stillstand der Verbrennungslinien) ist gemäß dem im Antrag dargestellten Konzept separat zu erfassen und mittels Staub- und Aktivkohlefilter zu reinigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

2.15 Der Müllbunker muss mit geeigneten Anfahrswelle oder anderen Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz von Fahrzeugen ausgestattet sein, um das Zurücksetzen der LKWs bis in den Bunker hinein zu verhindern.

Abfallverbrennung

2.16 Die An- und Abfahrzeiten, in denen die erdgasbetriebenen Anfahr- bzw. Stützbrenner zum Einsatz kommen, sind, unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen wie Aufheiz- und Abkühlvorgaben sowie Mindesttemperatur, möglichst kurz zu halten. Ebenso sind die Zeiten des Betriebes mit Stützfeuerung z. B. durch optimierten Brennstoffeinsatz möglichst gering zu halten.

2.17 Die Verbrennung erfolgt auf einem Verbrennungsrost. Die Luftzufuhr erfolgt über separate Primär- und Sekundärluftgebläse.

2.18 Folgende Betriebsparameter werden je Verbrennungslinie festgelegt:

Parameter	Maßzahl	Einheit
Max. Feuerungswärmeleistung im Nennbetrieb bei Bezugsheizwert ($H_u = 12 \text{ MJ/kgOS}$)	52,5	MW
Maximale Feuerungswärmeleistung mit Überlast und Regelabweichungen	57,8	MW
Zulässige Dampfleistung Abhitzekeessel	60	t/h
Stündlicher Brennstoffdurchsatz bei Bezugsheizwert ($H_u = 12 \text{ MJ/kgOS}$)	30	t/h
Maximaler, stündlicher Brennstoffdurchsatz mit Überlast und Regelabweichungen ($H_u = 10 \text{ MJ/kgOS}$)	42	t/h
Maximaler, täglicher Brennstoffdurchsatz mit Überlast und Regelabweichungen ($H_u = 10 \text{ MJ/kgOS}$)	1008	t/d

2.19 Die Verbrennung auf dem Rost hat bei Temperaturen von mindestens 850°C zu erfolgen, die Verweilzeit muss mindestens 2 Sekunden betragen. Bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur muss die Stützfeuerung (je Linie 2 Erdgasbrenner mit jeweils einer FWL von 17,5 MW) rechtzeitig automatisch zünden und ggf. die Zuführung von Abfall automatisch unterbrochen werden.

2.20 Zur Überwachung des Ausbrandes ist die Brennkammer mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet. Dabei ist der Messpunkt am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.

Rauchgasreinigung

2.21 Die Rauchgase der beiden Verbrennungslinien sind je Linie, einer mehrstufigen Rauchgasreinigungsanlage zuzuführen und über einen Kamin abzuführen. Der Anlagenbetrieb ohne bestimmungsgemäß funktionierende Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.22 Die Rauchgasreinigung ist gemäß der Antragsunterlagen zu errichten und besteht je Verbrennungslinie aus einem Reaktor zur Abscheidung von sauren Rauchgasbestandteilen, organischen Schadstoffen und Quecksilber durch Trockensorption unter Hinzufügen der Additive Kalkhydrat und Aktivkohle, einem Gewebefilter zur Abscheidung von Staub und unverbrauchten Additiven, und einem Rauchgaswäscher. Die Entstickung der Rauchgase erfolgt in einer SNCR-Anlage unter Einsatz von Ammoniakwasser
- 2.23 Zur Bereitstellung der Additive ist ein Kalkhydratsilo (200 m³), mit geeignetem Aufsatzfilter sowie ein Aktivkohlesilo (80 m³), ebenfalls mit geeignetem Aufsatzfilter sowie mit geeigneten Branderkennungs- und Löscheinrichtungen zu errichten. Die Staubemissionen aus diesen Filtern dürfen maximal 20 mg/m³ betragen. Zum Nachweis ist eine Herstellergarantie ausreichend. Herstellervorgaben bezüglich Wartung, Reinigung und Instandhaltung der Filter sind einzuhalten und schriftlich zu dokumentieren. Außerdem werden zwei Tanks für die Bevorratung von Ammoniakwasser (2 x 40 m³) für die SNCR-Anlage errichtet.
- 2.24 Bei der Ableitung der Abgase ist ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung sicherzustellen. Es sind antragsgemäß folgende Werte bei Volllastbetrieb der Verbrennungslinien einzuhalten:

Parameter	Einheit	E1.1	E1.2
Volumenstrom i.N.tr. bei Betriebs-O ₂	m ³ /h i.N.tr.	87.990	87.990
Volumenstrom i.N.f. bei Betriebs-O ₂	m ³ /h i.N.f.	95.125	95.125
Bezugs-O ₂	Vol.-%	11	11
Betriebs-O ₂	Vol.-%	8,28	8,28
Temperatur, Mündung	°C	60	60
Geometrisch Höhe	m	63	63
Durchmesser, Mündung	m	1,6	1,6
Austrittsgeschwindigkeit	m/s	16	16

- 2.25 Für die Abfallverbrennungsanlage wird als Ausfallregelung im Sinne des § 21 Absatz 4 der 17. BImSchV unter den dort genannten Maßgaben festgelegt, dass der Weiterbetrieb bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtung vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden nicht überschreiten darf. Hierbei darf die Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ Abgas, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten; außerdem dürfen die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff (organische Stoffe) nicht überschritten werden. Die Ausfallstunden sind zu dokumentieren. Diese Regelung ist bei der Beurteilung nach § 4 (8) Ziffer 3 der 17. BImSchV zu berücksichtigen.
- 2.26 Die Siloanlagen (Kesselasche, Kalkhydrat, Aktivkohle und Reststoffe) sind mit einer Füllstandsmessung, einer Überfüllsicherung, einem Über-/Unterdruckschutz und einem Staubfilter auszurüsten. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Befüllung der Siloanlagen bzw. bei der Entleerung der Reststoffsilos die entstehende Verdrängungsluft erfasst und über einen Staubfilter abgeleitet wird.
- 2.27 Die Siloabluftfilteranlagen sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung für die Filteranlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Reservekesselanlage

2.28 Der Betrieb der Reservekesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 31 MW ist im gleitenden Durchschnitt von 5 Jahren auf höchstens 300 Betriebsstunden zu begrenzen. Der Brennstoff ist Erdgas.

Notstromaggregat

2.29 Das Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 6 MW darf nur zum Abfahren im Schwarzfall (Ausfall der öffentlichen und Eigenstromversorgung), zu den erforderlichen Emissionsmessungen sowie den regelmäßigen Funktionsprüfungen der Anlage maximal 300 Stunden pro Jahr in Betrieb genommen werden. Die Betriebszeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Schornsteinhöhen

2.30 Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA-Luft 2021, Berichtsnummer: S230262-Rev01 vom 27.06.2025 der Firma Großmann Ingenieur Consult GmbH ist Bestandteil der Genehmigung. Folgende Mindesthöhen sind unter Berücksichtigung des Emissionsverhaltens an Luftschadstoffen bei der Errichtung der Abgaskamine einzuhalten:

- Kamine der beiden Verbrennungslinien: 63 m
- Kamin des Reservekessels: 56 m
- Kamin der Bunkerstillstandsentlüftung: 56 m
- Kamin des Notstromaggregats: 26 m

Emissionsbegrenzungen

2.31 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Rauchgas der Verbrennungslinien am Kamineintritt folgende Emissionsgrenzwerte gemäß §§ 8 und 10 sowie Anlage 1 der 17. BImSchV nicht überschritten werden:

Tabelle 1:

Emission (kontinuierliche Messung)	Einheit	Halbstundenmittelwert (HMW)	Tagesmittelwert (TMW)
Gesamtstaub	mg/m ³	20	5
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	mg/m ³	20	10
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	mg/m ³	40	6
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) ¹⁾	mg/m ³	4	0,9
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO _x als SO ₂)	mg/m ³	200	30

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO _x als NO ₂) (zusätzlich: Jahresmittelwert: 100 mg/m ³)	mg/m ³	400	120
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg) (zusätzlich: Jahresmittelwert: 0,003 mg/m ³ *)	mg/m ³	0,035	0,01
Kohlenmonoxid (CO)	mg/m ³	100	50
Ammoniak (NH ₃)	mg/m ³	15	10

1) – von der kontinuierlichen Messung befreit (HF)

Tabelle 2:

Emissionen (wiederkehrende Messungen)	Einheit	Mittelwert über Probenahmezeit
Summe Cadmium (Cd) und Thallium (Tl) und deren Verbindungen, angegeben als Summe von Cd und Tl	mg/m ³	0,02
Summe Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V) und Zinn (Sn) und deren Verbindungen, angegeben als Summe von Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn	mg/m ³	0,3
Summe Arsen, Cadmium, Cobalt, Chrom und deren Verbindungen sowie Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05
Dioxine und Furane einschließlich dioxinähnliche PCB gem. Anhang 2 der 17. BImSchV	ng/m ³	0,05 ^{*)}

^{*)}Hinweis: Beim Parameter Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle wird an Stelle von 0,06 ng/m³ ein Grenzwert von 0,05 ng/m³ durch die Betreiberin beantragt. Beim Parameter Quecksilber und seine Verbindungen wird für den Jahresmittelwert an Stelle von 0,005 mg/m³ ein Grenzwert von 0,003 mg/m³ durch die Betreiberin beantragt.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf gereinigtes Abgas im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 11 %. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert werden, hat die Umrechnung der Messwerte nur für Zeiten zu erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

2.32 Die Geruchsstoffkonzentration des Rauchgases darf 1.000 GE/m³ nicht überschreiten.

2.33 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Reservekesselanlage jeweils der Halbstundenmittelwert folgender Massenkonzentrationen gemäß § 13 der 44. BImSchV eingehalten wird.

Parameter	Einheit	Halbstundenmittelwert
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	g/m ³	0,1
Kohlenmonoxid	mg/m ³	50

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	mg/m ³	10
--	-------------------	----

Bezugs-O₂-Gehalt von 3%

- 2.34 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft des Notstromaggregats die Emissionsgrenzwerte gemäß § 16 der 44. BImSchV für Verbrennungsmotorenanlagen eingehalten werden. Dabei ist von der beantragten elektrischen Leistung von maximal 2 MW_{el} und dem Brennstoff Diesel auszugehen.

Parameter	Einheit	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	mg/m ³	50
Formaldehyd	mg/m ³	60

Bezugs-O₂-Gehalt von 5%

- 2.35 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Bunkerstillstandsblüftung jeweils der Halbstundenmittelwert folgender Massenkonzentrationen eingehalten wird.

Parameter	Einheit	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	mg/m ³	5
Geruch	GE/m ³	500

- 2.36 Die Einhaltung der Mindesttemperatur von 850° C und der Mindestverweilzeit der Verbrennungsgase im Feuerungsraum von 2 Sekunden ist gemäß § 6 der 17. BImSchV nach Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Hierbei ist auch der Nachweis über die repräsentative Messstelle des Brennraums oder Nachverbrennungsraums zu führen.
- 2.37 Sobald Grenzwerte überschritten werden, ist dies dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-H) unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind zusätzlich Ursachen und ggf. Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Störung anzugeben.
- 2.38 Folgende Informationen sind nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich zu veröffentlichen:
- die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
 - einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
 - eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Verbrennungslinien – kontinuierliche Emissionsüberwachung

- 2.39 Der Betreiber hat die Anlage vor Inbetriebnahme mit gemäß der DIN EN-Reihe 15267 geeigneten Mess- und Auswertesystemen auszurüsten.
- 2.40 Die Massenkonzentration der Emissionen der oben in Tabelle 1 aufgeführten Stoffe (außer gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff) sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß der Veröffentlichung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

"Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" Rundschreiben des BMUB vom 31.07.2023, AG C I 2 – 5025/001-2023.0001 (GMBI. 2023 Nr. 43, S. 931) auszuwerten.

- 2.41 Auf Verlangen des GAA-H ist die kontinuierliche Messung von Dioxinen und Furanen sowie von weiteren Stoffen der Tabelle 2 nach § 16 Absatz 5 der 17. BImSchV durchzuführen.
- 2.42 Als Emissionsmesseinrichtungen, Auswertesystem und Messgeräte zur Ermittlung der Bezugsgrößen dürfen nur eignungsgeprüfte und hierfür bekannt gegebene Einrichtungen eingebaut werden. Der Einbau hat unter Mitwirkung einer aufgrund des § 29b BImSchG für Niedersachsen dafür bekannt gegebenen Messstelle zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen (und der Auswerteeinheit mit EFÜ-Modul) ist vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung nach VDI-Richtlinie 3950 (Ausgabe 12/2006) durch eine bekannt gegebene Messstelle auszustellen und dem GAA-H vorzulegen. Die Mindestanforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für die Emissionsüberwachung gemäß "Bundeseinheitlicher Praxis bei der Überwachung der Emissionen" - Rundschreiben des BMU vom 31.07.2023, AG C I 2 – 5025/001-2023.0001 (GMBI. 2023 Nr. 43, S. 931) sind zu beachten. Nach diesen Mindestanforderungen hat auch die Klassierung für die kontinuierlich ermittelten Abgasparameter, der Abgasrandparameter und über die Feuerungswärmeleistung (FWL) zu erfolgen. Die vorgenannten Anforderungen werden erfüllt, wenn ein eignungsgeprüfter Auswerterechner mit einem eignungsgeprüften Emissions-Fern-Überwachungs-Modul (EFÜ-Modul) zur Anwendung gelangt.
- 2.43 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenen Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden. Es sind Wartungsverträge zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt. Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen (QAL3 – DIN EN 14181). Über alle Arbeiten an Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen.
- 2.44 Für die Erfassung der An- und Abfahrzustände ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ein Konzept zu erstellen und mit dem GAA-H abzustimmen.
- 2.45 Die elektronische Auswerteeinheit ist an das niedersächsische Emissions-Fernüberwachungssystem - EFÜ - anzuschließen, an das die Daten telemetrisch zu übermitteln sind. Dazu muss der Auswerterechner ein eignungsgeprüftes EFÜ-Modul besitzen. Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Definition des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 28.09.2005 in der derzeit gültigen Fassung auszuführen. Die Modalitäten des Anschlusses und der Erst-Anmeldung sind mit dem GAA-H abzustimmen.
- 2.46 Folgende Parameter sind gemäß § 16 der 17. BImSchV über das Modul zur Emissionsdatenfernübertragung (EFÜ) kontinuierlich zu messen und an das GAA-H zu übermitteln:
- die Massenkonzentration der Emissionen an Gesamtstaub, Chlorwasserstoff, Quecksilber, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Ammoniak
 - der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
 - die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Wasserstoffgehalt und Druck

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.47 Die Aufzeichnungen der Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, von der Betreiberin mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem GAA-H auf Verlangen vorzulegen.
- 2.48 Der Einbau der Messgeräte ist durch ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebenes Messinstitut überprüfen zu lassen.
- 2.49 Die Messgeräte sind jährlich auf Funktion zu überprüfen und im Abstand von längstens 3 Jahren durch ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebenes Messinstitut zu kalibrieren.
- 2.50 Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Automatischen Messeinrichtung ist jeweils ein Bericht erstellen zu lassen und innerhalb der zulässigen Frist gemäß 17. BImSchV dem GAA-H vorzulegen.

Verbrennungslinien – Einzelmessungen im Normalbetrieb

- 2.51 Die Massenkonzentrationen der in Tabelle 2 genannten Stoffe sowie von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, sind in den ersten 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle 2 Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 6 Monate mindestens an drei Tagen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermitteln zu lassen. Es ist ebenso jeweils eine Messung während des An- und Abfahrvorgangs durchführen zu lassen. Der Termin der Messungen ist dem GAA Hildesheim rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen. (§18 der 17. BImSchV und BVT-Schlussfolgerung: Abfallverbrennung).
- 2.52 Über die erstmaligen und wiederkehrenden Messungen ist von der Messstelle ein Bericht zu erstellen, der mindestens die in der DIN EN 15259 geforderten Angaben enthält. Dieser Bericht ist dem GAA-H unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht soll mindestens die nachfolgend aufgeführten Angaben enthalten:
- Aufgabenstellung, Messplanung
 - Auftraggeber, Ort und Zeitpunkt der Messung
 - Gemessene Anlage (Beschreibung der Anlage, insbesondere der Abgasführung, technische Daten und Leistungen)
 - Messstellen (Beschreibung der Messstellen für alle durchgeführten Messungen)
 - Messverfahren und Messgeräte Messvorschriften
 - Betriebsbedingungen während der Messungen
 - Angaben über den Betriebszustand der Anlage sowie über Brenn-, Roh- und sonstige Arbeitsstoffe und über den Betriebszustand der vorhandenen Abgasreinigungsanlagen
 - Das Ergebnis jeder Einzelmessung
 - Angaben über Besonderheiten während der Messung
 - Zusammenfassung
 - Name des für die Messung Verantwortlichen
- Die Messergebnisse sind nach § 31 BImSchG mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem GAA-H auf Verlangen vorzulegen.
- 2.53 Gemäß § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV ist der Parameter N₂O (Distickstoffmonoxid) jährlich zu messen.

Verbrennungslinien - Einzelmessungen außerhalb des Normalbetriebs

- 2.54 (Emissionsquelle Reingas) Die Emissionen an Gesamtstaub, organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) und PCDD/F-Emissionen sind während des An- und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Abfahrbetriebs ohne Aufgabe von Abfällen alle 3 Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.

Reservekesselanlage - Einzelmessungen

2.55 Die Emissionen an

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Kohlenmonoxid

sind gemäß der 44. BImSchV wiederkehrend jährlich durch eine bekanntgegebene Messstelle messen zu lassen.

Notstromaggregat - Einzelmessungen

2.56 Die Emissionen an

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Formaldehyd

sind gemäß der 44. BImSchV wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine bekanntgegebene Messstelle messen zu lassen.

2.57 Die Zeiträume, in denen die Einhaltung der begrenzten Emissionen nachzuweisen ist, sind in der 44. BImSchV festgelegt. Es sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise bei Nennleistung durchzuführen.

Messplanung / Dokumentation

2.58 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Messstelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplangaben ist nicht zulässig. Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform beim GAA-H einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens hat kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

2.59 Alle Messplätze müssen ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass für die Bestimmung der Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden. Bereits bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Die genaue Lage der Probenannahmestellen und ihre Ausstattungen sind unter Mitwirkung einer aufgrund des § 29b BImSchG für Niedersachsen bekannt gegebenen Messstelle festzulegen und zu dokumentieren.

Lärmschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.60 Die in den Antragsunterlagen beigefügte schalltechnische Untersuchung der Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 06.09.2024 (Bericht-Nr.: M230262-03) ist Bestandteil der Genehmigung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Müllverbrennungsanlage die in der oben genannten schalltechnischen Untersuchung für die einzelnen Immissionsorte (IO1 – IO13) angegebenen Beurteilungspegel der Zusatzbelastung die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (Einhaltung des Irrelevanzkriteriums).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Auf Verlangen des GAA-H sind die Eingangsdaten der Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. M230262-03 vom 06.09.2024 der Firma GICON, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle auf Kosten des Betreibers messtechnisch überprüfen zu lassen. Eine immissionsseitige Kompensation zwischen den einzelnen Quellen ist zulässig solange sich die errechneten Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Immissionsorten nicht erhöhen.

- 2.61 Die für die lärmintensiven Räume vorgegebenen Rauminnenpegel sind einzuhalten. Gleiches gilt für die Bau-Schalldämm-Maße der relevanten Außenbauteile.
- 2.62 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Die Schalldämpfer müssen so ausgelegt werden, dass tieffrequente Geräuschmissionen (10 Hz bis 100 Hz) vermieden werden.
- 2.63 Die für die technische Gebäudeausrüstung berücksichtigten Schalleistungspegel sind einzuhalten. Eine Abweichung ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch möglicherweise entstehenden Verschlechterungen durch Maßnahmen an anderen Schallquellen kompensiert werden.
- 2.64 Anlagenbezogener Fahrverkehr durch LKW in Verbindung mit Ladevorgängen ist nur in der Tagzeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr zulässig. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.

3. Bauordnung

- 3.1 Vor Baubeginn ist der Name des Bauleiters / Bauleiterin und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich der Bauordnung der Landeshauptstadt Hannover mitzuteilen (§ 52 (2) NBauO). Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (§ 80 (1) Nr.6 NBauO).
- 3.2 Eine Schlussabnahme der baulichen Anlagen nach Fertigstellung wird angeordnet (§77 Abs.1 Nr.3 NBauO). Die Benutzung der baulichen Anlage wird vor Durchführung der Schlussabnahme zugelassen (§77 Abs.6 NBauO). Auf § 3 Abs.4 NBauO, wonach bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie sicher benutzbar sind, wird hingewiesen. Zur Schlussabnahme muss vom Bauleiter eine schriftliche Erklärung vorliegen, in der die vollständige Umsetzung der brandschutztechnischen Anforderungen der Genehmigung (einschl. des genehmigten Brandschutzkonzeptes) erklärt wird (§ 51 NBauO).
- 3.3 Die Umwehungen müssen bei einer Absturzhöhe ab 12 m mind. 1,1 m hoch sein (§ 4 Abs.2 DVO-NBauO).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 3.4 Bei Umwehrungen mit einer oder mehreren Knieleisten darf der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf, gegebenenfalls zwischen Knieleiste und Knieleiste nicht größer als 50 cm sein (§ 51 NBauO i.V.m. § 3 NBauO).
- 3.5 Umwehrungen müssen mit einer mind. 5 cm hohen Fußleiste hergestellt werden . (§ 51 NBauO i.V.m. § 3 NBauO).
- 3.6 Bei der Errichtung der Gebäude sind mindestens 50 % der Dachflächen mit Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auszustatten gem. § 32a NBauO.
- 3.7 Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass die betroffenen Grundstücke im Grundbuch unter einer laufenden Nummer geführt werden und somit ein Baugrundstück bilden. Ein aktueller Grundbuchauszug ist vorzulegen.

Brandschutz

- 3.8 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 4.4.1 des Brandschutzkonzeptes „Zufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen“ auf Seite 30 und 31:
Um wirksame Maßnahmen der Brandbekämpfung und der Menschenrettung durchführen zu können, sind auf dem Grundstück eine Feuerwehzufahrt, eine Feuerwehrumfahrt, Aufstellflächen und Bewegungsflächen gemäß des Lageplans BS 01 des Brandschutzkonzeptes anzulegen. Die Ausführung dieser ausgewiesenen Flächen für die Feuerwehr hat entsprechend der in Niedersachsen als Technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Niedersächsisches Ministerialblatt, MBl. Nr. 37 q/2012) zu erfolgen. Ergänzend zu Punkt 9 und Punkt 10 der Richtlinie müssen die hindernisfreien Geländestreifen Teil der Aufstellflächen nach Punkt 8 sein. Die Geländestreifen müssen ebenfalls die Tragfähigkeit nach Punkt 1 aufweisen. Weitere Anforderungen zur Ausführung, zur Kennzeichnung und zu Sperrvorrichtungen sind dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr - Ausführung, Kennzeichnung, Absperrung“ (V 2.0 - 07/2019) zu entnehmen und sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Flächen zu berücksichtigen. Das Merkblatt kann im Internet unter der Adresse <http://www.feuerwehr-hannover.de> eingesehen oder bei der Feuerwehr Hannover unter der Rufnummer (0511) 912-1377 angefordert werden.
- 3.9 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 4.4.2 des Brandschutzkonzeptes „Zugang zum Gebäude“ auf Seite 31 und 32, hier: Seite 32 – 1. Absatz – In Empfang nehmen der Einsatzkräfte der Feuerwehr:
Der Handlungsablauf für das Personal bei Eintreffen der Feuerwehr ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu konkretisieren und mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 3.10 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 4.4.3 des Brandschutzkonzeptes „Löschwasserversorgung“ auf Seite 32:
Zur Sicherstellung wirksamer Maßnahmen der Brandbekämpfung sind (gemäß Lageplan Brandschutzkonzept BS 01) Überflurhydranten vorzusehen. Die Überflurhydranten sind gemäß DIN 14384 – Überflurhydranten – und der DIN 14462 - Löschwassereinrichtungen - zu planen, zu installieren und zu betreiben. Einzelheiten sind dem Merkblatt der Feuerwehr Hannover „Löschwasserversorgung für Grundstücke“ (V 1.1 - 02/2022) zu entnehmen. Das Merkblatt kann im Internet unter der Adresse <http://www.feuerwehr-hannover.de> eingesehen oder bei der Feuerwehr Hannover, unter der Rufnummer (0511) 912-1377 angefordert werden. Nach § 78 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) kann die Bauaufsichtsbehörde eine Überprüfung baulicher Anlagen, zu denen auch brandschutztechnische Einrichtungen wie Hydranten gehören, selbst vornehmen. Hiervon macht die Bauordnung der Landeshauptstadt Hannover dadurch Gebrauch, dass sie die Prüfstelle für Feuerlöscheinrichtungen des Fachbereiches Feuerwehr ermächtigt hat, bei neu errichteten Hydranten und bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Hydranten Erstabnahmeprüfungen durchzuführen. Erstabnahmen sind beim Fachbereich Feuerwehr der LHH,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Weidendamm 50, 30167 Hannover, frühzeitig (mindestens 3 Wochen) vor der Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen (37.Feuerloescheinrichtungen@hannover-stadt.de). Sachkundige Prüfstellen für wiederkehrende Prüfungen kann der Eigentümer in den Folgejahren frei wählen.

- 3.11 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 4.4.4 „Feuerwehrpläne“ auf Seite 35 des Brandschutzkonzeptes:
Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Einzelheiten hierzu sind im Vorfeld der Erstellung mit der Feuerwehr Hannover, Alarm- und Einsatzplanung, Tel.: 0511 912-1288, E-Mail: Feuerwehr-Einsatzplanung@Hannover-Stadt.de abzustimmen. Die Feuerwehrpläne müssen vor Inbetriebnahme des Objektes im Entwurf vorliegen und spätestens 4 Wochen danach fertig gestellt sein. Die Pläne sind durch den Betreiber in allen Exemplaren jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Feuerwehrplan muss neben Grundrissplänen auch Schnittzeichnungen enthalten. Art und Schutzzumfang der Löschanlagen müssen beschrieben werden. Insbesondere ist die Funktion der Löschmonitore und die Füllstandanzeige des Löschwasser- und des Löschschaumbehälters zu beschreiben.
- 3.12 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 4.4.5 „Unterstützung der Feuerwehr“ auf den Seiten 35 und 36 des Brandschutzkonzeptes, hier: Seite 36, Absatz 1, Einweisung der Feuerwehr in die Gebäude und Anlagen der MVA, sowie erforderliche Übungen:
Vor Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage sind die Erforderlichen Maßnahmen zur Einweisung der Feuerwehr in die Gebäude und Anlagen der MVA sowie im weiteren Verlauf ggf. erforderlicher Übungen mit dem Fachbereich Feuerwehr abzustimmen. Hierzu ist Kontakt mit der Brandschutzbezirksleitung der Feuer- und Rettungswache 5, OE 37.25, Telefon (0511) 912-1525, eMail: 37.25@hannover-stadt.de aufzunehmen.
- 3.13 Präzisierend und klarstellend zu Punkt 4.4.7 „Sonderlöschmittel“ auf Seite 39/40 des Brandschutzkonzeptes, hier: Schaummittelmenge:
Für die zur Mengenermittlung angesetzten Parameter (Bunkerbereich (ca. 759 m²) vollflächig, Höhe ca. 0,50 m, VZ = 75 (Mittelschaum), Zumischrate 3 % und einer Zerstörungsrate von 50% ergibt sich eine Schaummittelmenge von ca. 304 l anstatt der hier aufgeführten 232 l. Für die zur Mengenermittlung angesetzten Parameter zum Einsatz von Schaummittel als Netzmittel (Bunkerbereich (ca. 759 m²) vollflächig, Höhe 20 mm/min, 15 Minuten, Zumischrate 0,5 %) ergibt sich eine Schaummittelmenge von ca. 1,14 m³ anstatt der hier aufgeführten 1,4 m³.
- 3.14 Präzisierend und klarstellend zu Punkt 4.4.7 „Sonderlöschmittel“ auf Seite 39/40 des Brandschutzkonzeptes, hier: Vorhaltung der Mengen:
Die Mengen (304 l zur Erzeugung von Mittelschaum + 1,14 m³ als Netzmittel) sind betrieblich und einsatzbereit ständig vorzuhalten. Eine Bereitstellung durch die Feuerwehr ist nicht vorgesehen.
- 3.15 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 4.4.9 „BOS-Funk“ auf Seite 47 des Brandschutzkonzeptes:
Um eine Funkkommunikation der Feuerwehr sicher zu stellen ist eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu installieren. Es muss ein direkter Funkverkehr im 2 m – BOS Wellenbereich (bei 1 Watt Sendeleistung) mit einer im Anfahrtsbereich befindlichen Außenstation möglich sein. Die Gebäudefunkanlagen ist nach den aktuell gültigen Richtlinien über Gebäudefunkanlagen in der Landeshauptstadt Hannover zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die Richtlinien können aus dem Internet unter der Adresse <http://www.feuerwehr-hannover.de> oder vom Sachgebiet Funk- und Nachrichtentechnik der Feuerwehr Hannover, Tel. 0511/912-1320, Fax 0511/912-3742, E-Mail 37.42@Hannover-Stadt.de, bezogen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 3.16 Präzisierend zu Punkt 5.1.12 „Rettungswege / Angriffswege“ auf Seite 64 ff., hier: Zweiter Rettungsweg aus TNE 2, S.68 des Brandschutzkonzeptes:
Der zweite Rettungsweg für die TNE 2 führt über die TNE 1, weiter durch den notwendigen Flur zum notwendigen Treppenraum TR 1 und dann direkt ins Freie.
- 3.17 Zum Punkt 5.1.16 „Aufzüge“ auf den Seiten 71 und 72 des Brandschutzkonzeptes, hier: Feuerwehraufzug:
Das Objekt ist im BA 02 – Kesselhaus - mit einem Feuerwehraufzug entsprechend den „Technische Spezifikationen für Feuerwehraufzüge in der Landeshauptstadt Hannover“ auszurüsten. Diese können im Internet unter der Adresse www.Feuerwehr-Hannover.de eingesehen oder vom Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (0511)912-1377 bezogen werden.
- 3.18 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 5.1.7 auf Seite 72 ff., Punkt 5.2.17 auf Seite 106 ff. und Punkt 5.3.16 auf Seite 130 ff. des Brandschutzkonzeptes „Brandmeldung und Alarmierung“:
Für das Gesamtobjekt ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 mit einem im Brandschutzkonzept definierten Schutzzumfang erforderlich, deren Auslösung im Alarmfall per Fernalarm an die Feuerwehr Hannover weitergeleitet wird. Die Aufschaltung und Ausführung der Anlage hat gemäß den aktuellen „Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Landeshauptstadt Hannover“ zu erfolgen, die im Internet unter der Adresse <http://www.feuerwehr-hannover.de> eingesehen werden können oder vom Sachgebiet 37.42 - Funk- und Nachrichtentechnik (37.42@Hannover-Stadt.de) - der Feuerwehr Hannover, Telefon (0511) 912-1320, Telefax (0511) 912-3742, bezogen werden können. Für die BMA und deren Aufschaltung bei der Feuerwehr Hannover ist eine Abnahmeprüfung durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen zwingend erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die geforderte Einzelmelderidentifikation neben der jeweiligen Beschriftung mit der Meldernummer auch die optische Signalisierung des Alarmzustandes am Melder selbst beinhaltet.
- 3.19 Präzisierend und klarstellend zu Punkt 4.4.2 auf Seite 31 und 32 des Brandschutzkonzeptes 4.4.2 „Zugang zum Gebäude“, hier: Seite 32 „Feuerwehrschlüsseldepot“:
Entgegen der Ausführung im Brandschutzkonzept ist ein Feuerwehrschlüsseldepot, gemäß den „Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Landeshauptstadt Hannover“, erforderlich.
- 3.20 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 5.1.17 „Brandmeldung und Alarmierung“ auf Seite 74, vorletzter Absatz, des Brandschutzkonzeptes: Zusätzlich zum Feuerwehrbedien- und Informations-System (FIBS) im Bereich des Eingangs am notwendigen Treppenraum TR 2 ist ein abgesetztes Tableau mit Parallelanzeige im Bereich der Leitwarte zu installieren. Unabhängig von der Gebäudefunkanlage ist eine direkte Sprechverbindung zwischen Leitwarte (im Bereich des abgesetzten Tableaus) und dem FIBS zu installieren (z.B.: Gegensprechanlagen oder Telefon).
- 3.21 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 5.1.17 „Brandmeldung und Alarmierung“ auf Seite 75, 3. Absatz, des Brandschutzkonzeptes:
Die notwendigen Regelungen zum Verbleib von Betriebspersonal in der Leitwarte, bei Auslösung der Brandmeldeanlage, sind als Teil des organisatorischen Brandschutzes in der Brandschutzordnung festzuhalten.
- 3.22 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 5.1.18 „Rauch- und Wärmeabzug“ auf Seite 75 ff. des Brandschutzkonzeptes, hier: Rauchableitung Treppenräume (S. 77):
Die jeweils in den Treppenräumen an oberster Stelle für die Abführung von Brandrauch vorgesehene Öffnung (freier Querschnitt mind. 1 m²) ist mit Bedienstellen zum Öffnen auszustatten, die im Treppenraum in jeder Ebene vorzusehen sind und aus dem Handbereich

erreicht werden können. Die Bedienstellen sind nach DIN 4066 mit der Aufschrift „RAUCHABZUG“ zu kennzeichnen und entsprechend der DIN 14655/EN 54-11 mit tief orange farbigem Gehäuse (RAL 2011) und rotem Taster (RAL 3000) auszuführen. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung „Auf“ und „Zu“ muss an den Bedienstellen erkennbar sein. Gleiches gilt für alle Treppenträume in denen eine Rauchabzugsanlage an oberster Stelle vorgesehen ist.

- 3.23 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 4.4.3 auf Seite 32 ff. des Brandschutzkonzeptes „Löschwasserversorgung“ und Punkt 5.1.19 auf Seite 78 ff. des Brandschutzkonzeptes „Stationäre Löscheinrichtungen“:
Mit dem Fachbereich Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover, Sachgebiet 37.10 ist vor Baubeginn der Anlage das Löschwasserkonzept abzustimmen. Das Löschwasserkonzept muss die gleichzeitige Nutzung der Hydranten auf dem Werksgelände (Grundschutz), der Wandhydranten sowie der Löschanlagen im Brandabschnitt 1 (Objekteschutz Bunker) berücksichtigen. Das erforderliche Volumen des Löschwasserbehälters in der -4,20m Ebene ergibt sich aus den Anforderungen des Löschwasserkonzeptes. Vor Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage ist schriftlich nachzuweisen, dass die vorgesehene Löschwasserversorgung auch unter Nutzung der dann tatsächlich verbauten Löschanlagen auskömmlich ist.
- 3.24 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 5.1.20 „Einrichtungen zur manuellen Brandbekämpfung“, Seite 81 ff. des Brandschutzkonzeptes, hier: Wandhydranten:
Die Wandhydranten Typ F sind gemäß DIN 14461 Teil 1 - Wandhydranten mit formstabilem Schlauch – und DIN 14462 - Löschwassereinrichtungen - zu planen, zu installieren und zu betreiben. Nach § 78 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) kann die Bauaufsichtsbehörde eine Überprüfung baulicher Anlagen, zu denen auch brandschutztechnische Einrichtungen wie Wandhydranten Typ F gehören, selbst vornehmen. Hiervon macht die Bauordnung der Landeshauptstadt Hannover dadurch Gebrauch, dass sie die Prüfstelle für Feuerlöscheinrichtungen des Fachbereiches Feuerwehr ermächtigt hat, bei neu errichteten Löschwassereinrichtungen und bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Löschwassereinrichtungen Erstabnahmeprüfungen durchzuführen. Erstabnahmen von Wandhydranten Typ F sind beim Fachbereich Feuerwehr der LHH, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Weidendam 50, 30167 Hannover, frühzeitig (mindestens 3 Wochen) vor der Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen (37.Feuerloescheinrichtungen@hannover-stadt.de). Sachkundige Prüfstellen für wiederkehrende Prüfungen kann der Eigentümer in den Folgejahren frei wählen. Gleiches gilt für die Erstabnahmeprüfung der auf dem Grundstück geplanten Hydranten.
- 3.25 Präzisierend zu Punkt 6.1.1 „Einbau von Lüftungsanlagen“ auf Seite 141 ff. und Punkt 6.1.2 „Einbau von Lüftungsanlagen“ auf Seite 145 ff. des Brandschutzkonzeptes:
Die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR) sowie Leitungsanlagen (LAR) in der jeweils in Niedersachsen gültigen Fassung sind umzusetzen.
- 3.26 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 6.1.3 „Sicherheitsstromversorgung und Funktionserhalt“ auf Seite 148 ff. des Brandschutzkonzeptes, hier: Seite 148, letzter Absatz, Netzesatzanlage (NEA):
Die Stromversorgung der Krananlage muss entsprechend DIN 14462 Nr. 4.8.3 ausgerüstet werden, d.h. die elektrische Zuleitung zur Krananlage darf ausschließlich für deren Versorgung eingesetzt werden und muss von anderen Anschlüssen getrennt sein.
- 3.27 Präzisierend und ergänzend zu Punkt 6.2.2 „Brandschutzordnung“ auf Seite 153/154 des Brandschutzkonzeptes:
Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teile A-C, aufzustellen und zu beachten. Die Beschäftigten sind

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

mindestens im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten über die Brandschutzordnung und die Handhabung der Sicherheits- und Feuerlösch-Einrichtungen zu belehren.

- 3.28 Gemäß der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin herausgegebenen Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) hat der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern zu benennen und fachkundig zu unterweisen, unter anderem auch im praktischen Umgang mit (den im Objekt vorhandenen) Feuerlöscheinrichtungen. Die Anzahl der zu unterweisenden Beschäftigten ist gemäß Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, wobei Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. durch Urlaub oder Krankheit, zu berücksichtigen sind. Hiervon unabhängig sind die, auch in der Brandschutzordnung zu regelnden, jährlichen Unterweisungen aller Beschäftigten.

Tiefbau / Verkehrsplanung

- 3.29 Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Fachbereich Tiefbau, Sachgebiet Straßenerhaltung, unter der E-Mail fb-tiefbau.erhaltungsbezirk.no@hannover-stadt.de mind. 3 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 3.30 Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass von der Privatfläche kein Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen gelangen kann. Es ist ein außergewöhnliches (30-jähriges) Niederschlagswasserereignis zu Grunde zu legen. Das jeweils anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzuleiten.
- 3.31 Sämtliche anfallenden Kosten für die Einrichtung der erforderlichen Baustelle einschließlich Baustellenzufahrt innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie für sämtliche baubedingten Schäden, die im Rahmen der Durchführung der privaten Baumaßnahme in den öffentlichen Straßenräumen entstehen, wie z. B. baubedingte Schäden durch Aufbrüche, Baustelleneinrichtungen, Baustellenverkehr etc., gehen zu Lasten des Bauverantwortlichen.
- 3.32 Bei Planung einer neuen Zufahrt sind vorhandene Überfahrten zurückbauen. Die geplante Grundstückszufahrt sowie der Rückbau vorhandener Zufahrten sind formlos beim Fachbereich Tiefbau unter <https://serviceportal.hannover-stadt.de/gehwegueberfahrt> zu beantragen. Der Antrag auf Grundstückszufahrt kann erst nach erfolgter Baugenehmigung gestellt werden. Die Baukosten einschließlich Rückbaukosten sind vom Antragstellenden zu tragen.
- 3.33 Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind einvernehmlich mit dem Fachbereich Tiefbau, Straßenunterhaltung (E-Mailadresse: fb-tiefbau.erhaltungsbezirk.nw@hannover-stadt.de) mind. 2 Wochen vor Baubeginn abzustimmen.
- 3.34 Bei der Grundstücksausfahrt in den öffentlichen Straßenbereich ist, bedingt durch die ausgewiesenen Radwegverbindungen, auf querende Radfahrende hinzuweisen. Die Anbringung des Hinweisschildes hat auf dem privaten Grundstück zu erfolgen.
- 3.35 Die Zufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht durch ein Tor, eine Schranke, eine Kette oder ähnliche Anlagen abgesperrt werden, um eine ungehinderte Zu- und Abfahrt zu gewährleisten. Einfahrende Kraftfahrzeuge dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum zurück stauen, da die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden darf.

4. Anlagensicherheit / Arbeitsschutz

Anlagensicherheit

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 4.1 Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage bedürfen einer Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Der Antragsteller muss vor dem Einreichen des Erlaubnisanspruchs beim GAA-H eine zugelassene Überwachungsstelle beteiligen. Diese Stelle hat in einer gutachterlichen Stellungnahme darzulegen, dass die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht.
Der Erlass von Nebenbestimmungen, resultierend aus der Prüfung, bleiben vorbehalten.
- 4.2 Überwachungsbedürftige Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Veränderung hinsichtlich Montage, Installation und Aufstellungsbedingungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. einer befähigten Person überprüfen zu lassen.
- 4.3 Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen auf Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung selber zu ermitteln. Dabei dürfen die in der Betriebssicherheitsverordnung im Einzelnen genannten Höchstfristen, die sich an den zurzeit starren Fristen orientieren, nicht überschritten werden. Die ermittelten Prüffristen sind der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 4.4 Aufgrund der in der Anlage vorhandenen Stoffmengen und deren störfallrechtlicher Einstufung bzw. Bewertung (inkl. Abfälle) (Ammoniakwasser, Flugasche, Reststoff aus der Gasreinigung – alle gewässergefährdend) ergibt sich, dass es sich bei der Anlage um einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) handelt. Demensprechend ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erarbeiten. Ein Sicherheitsmanagementsystem ist zu implementieren sowie die Öffentlichkeit zu informieren. Zur sicheren Einhaltung der Mengenschwelle für die untere Klasse sind die Lagermengen an Flugasche und an Reststoffen aus der Rauchgasreinigung antragsgegenständig dauerhaft sicher auf gemeinsam maximal 300 Mg zu begrenzen.
- 4.5 Explosionsgefährdete Bereiche sind zu ermitteln und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Ein Explosionsschutzdokument ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.
- 4.6 Bereiche, in der gesamten Anlage, in denen Brandgefahren bestehen können, sind zu ermitteln, mögliche Brandnester oder Funken müssen sicher detektiert werden und geeignete technische Gegenmaßnahmen vorgesehen werden.
- 4.7 Vor Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten und den Ablauf und den Betrieb der Anlage zu regeln. Die Vorgaben der Betriebsordnung gelten auch für die Benutzer der Anlage. Die Betriebsordnung ist im Eingangsbereich der Anlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 4.8 Besondere Vorkommnisse, z.B. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich zu melden.
- 4.9 An den Entladeeinrichtungen für die im Betrieb benötigten Chemikalien sind die erforderlichen Anschlüsse etc. deutlich zu kennzeichnen und verwechslungssicher auszulegen (z.B. durch entsprechende Kupplungen).
- 4.10 Durch geeignete betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in den Lagerbehältern nur Ammoniakwasser mit einer Konzentration von maximal 25% NH₃ gelagert wird.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 4.11 Im Bereich der Entladezone ist ein Windrichtungsanzeiger, der auch in der Dunkelheit erkennbar ist, vorzusehen.
- 4.12 Während des Betriebs der Verbrennungsanlage muss ständig eine mit der Anlage vertraute Person anwesend sein, die auch bei Betriebsstörungen in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.

Arbeitsschutz

- 4.13 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind Mindestanforderungen u. a. der Arbeitsstättenverordnung und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten
- 4.14 Es ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen. Hierzu sind die Gefährdungen im Betrieb für alle Tätigkeiten zu ermitteln und zu beurteilen. Insbesondere ist auch das Auftreten von Psychischen Belastungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen, um die Gefährdungen zu verringern. Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen ist in bestimmten Abständen zu kontrollieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und sowohl in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, als auch bei betrieblichen Veränderungen anzupassen (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]).
- 4.15 Es sind schriftliche Betriebsanweisungen in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
- 4.16 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.17 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, sind Türen für den Fußgängerverkehr zu errichten.
- 4.18 Die Verkehrswege sind dauerhaft zu kennzeichnen und dürfen nicht zugestellt werden. Die Breite der Verkehrswege, die ausschließlich dem Personenverkehr dienen, darf 1,10 m nicht unterschreiten.
- 4.19 Verkehrswege für kraftbetriebene Beförderungsmittel müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 4.20 Rohrleitungen sind nach ihrem Inhalt eindeutig und dauerhaft gemäß DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstrom“ zu kennzeichnen. Außerdem ist die Durchflussrichtung durch einen Pfeil anzugeben.
- 4.21 Fluchtwege und Notausgänge müssen:
- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
 - auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
 - in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 4.22 Die Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 lx betragen und für den Zeitraum der Flucht in einen gesicherten Bereich (mindestens 60 Minuten) erhalten bleiben.
- 4.23 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.
- 4.24 Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 4.25 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sich bei Stromausfall ohne besonderen Kraftaufwand von Hand öffnen lassen, mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein und ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können.
- 4.26 Über alle im Betrieb eingesetzten Gefahrstoffe ist ein Verzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 der Gefahrstoffverordnung zu führen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Bezeichnung des Gefahrstoffs,
 - Einstufung des Gefahrstoffs bzw. Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
 - Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengengebieten,
 - Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte gegenüber dem Gefahrstoff exponiert sein können, und
 - einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.
- Das Verzeichnis ist zur Anlagenrevision vorzulegen. Es ist regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu überprüfen und ggfs. fortzuschreiben.

Müllbunker

- 4.27 Entladestellen sind gegen Abstürzen von Personen zu sichern.
- 4.28 An Entladestellen dürfen Personen durch Greifer von Krananlagen nicht gefährdet werden.
- 4.29 Am Abfallbunker müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Personen aus dem Bunker schnell und gefahrlos gerettet werden können.
- 4.30 Die Entladestellen des Abfallbunkers sind mit Not-Befehlseinrichtungen auszuführen. Diese sind so anzubringen, dass sie ohne eine Gefährdung betätigt werden können.
- 4.31 Es muss jeweils eine Sprechverbindung vorhanden sein zwischen:
- Entladestelle (Kippstelle) und Kranführerleitstand sowie
 - Leitwarte und Kranführerleitstand.

5. Wasserrecht (AwSV)

- 5.1 Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Anlagendokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Anlagendokumentation hat alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlage in einer übersichtlichen Form zu enthalten. Hierzu zählen insbesondere Angaben zu:
- Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- den eingesetzten Stoffen,
- Bauart,
- den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- Sicherheitseinrichtungen,
- Schutzvorkehrungen,
- Löschwasserrückhaltung und
- Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist aktuell zu halten und bei Änderungen fortzuschreiben.

5.2 Bei prüfpflichtigen Anlagen (Anlagen der Gefährdungsstufen B - D sowie Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen) sind neben der Dokumentation die Unterlagen vorzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind:

- Dokumentation der Abgrenzung der Anlage nach § 14 Abs. 1 AwSV,
- Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise,
- der letzte Prüfbericht.

5.3 Die Anlagen der Gefährdungsstufen B - D sind vor Inbetriebnahme sowie gemäß der Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Anlage 5 der AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.

5.4 Die Anlagendokumentationen und die Prüfberichte eines Sachverständigen gemäß § 53 AwSV, aus denen hervorgeht, dass die Anlagen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweisen, sind zur Erstabnahme nach Inbetriebnahme vorzulegen.

5.5 Für die Anlagen der Gefährdungsstufen B - D sind jeweils Betriebsanweisungen im Betriebs- und Anlagenbereich vorzuhalten (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Die Betriebsanweisungen müssen mindestens folgende Punkte enthalten:

- Überwachungsplan: Betriebliche Überwachungsmaßnahmen, Überprüfung durch Sachverständige
- Instandhaltungsplan: Wartungsmaßnahmen
- Notfallplan: Meldewege, Maßnahmen im Schadensfall
- Sofortmaßnahmen im Schadensfall.

5.6 Das Betriebspersonal ist über den Inhalt der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

6 Abfallrecht

6.1 Bei den Baumaßnahmen ist mit dem Anfall von Aushubmassen zu rechnen. Für die Zuordnung dieser Aushubmassen zu einem zulässigen Verwertungs- oder Entsorgungsweg sind diese chemisch zu untersuchen. Bei den weiteren Baumaßnahmen ist mit Bauabfällen zu rechnen, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 6.2 Abfall- und Materialströme der Anlage sind in einem übersichtlich gegliederten Betriebstagebuch zu dokumentieren. In dem Betriebstagebuch sind Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Personals, Arbeitsanweisungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 6.3 Für das Vorhaben werden die in Anlage 1 genannten Abfallstoffe im Input zugelassen. Außer den genannten Abfällen darf in der Kesselanlage für den Anfahrbetrieb oder zu notwendiger Stützfeuerung Erdgas in den Anfahr- und Stützbrennern zum Einsatz kommen.
- 6.4 Die zum Einsatz als Brennstoff in der Abfallverbrennungsanlage vorgesehenen Abfälle (Anlage 1) dürfen folgenden maximalen Schadstoffgehalte nicht überschreiten:

Inhaltsstoff	Wert	Einheit
Wassergehalt	10-40	Gew.-% OS
Aschegehalt	10-30	Gew.-% OS
Heizwert	9-16	MJ/kg OS
Schwefelgehalt	< 1,5	Gew.-% TS
Chlorgehalt	< 3	Gew.-% TS
Fluorgehalt	< 0,5	Gew.-% TS
PCB/PCT	< 50	mg/kg TS
PCP	< 5	mg/kg TS
Benzo(a)pyren	< 50	mg/kg TS
BTEX	< 1.000	mg/kg TS
LHKW	< 1.000	mg/kg TS
Arsen	< 1.000	mg/kg TS
Antimon	< 10.000	mg/kg TS
Blei	< 2.500	mg/kg TS
Cadmium	< 1.000	mg/kg TS
Chrom (gesamt)	< 1.000	mg/kg TS
Kupfer	< 2.500	mg/kg TS
Kobalt	< 1.000	mg/kg TS
Nickel	< 1.000	mg/kg TS
Selen	< 2.500	mg/kg TS

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Thallium	< 2.500	mg/kg TS
Zink	<2.500	mg/kg TS
Beryllium	< 1.000	mg/kg TS
Silber	< 2.500	mg/kg TS
Vanadium	< 10.000	mg/kg TS
Quecksilber	< 5	mg/kg TS

OS = Originalsubstanz

TS = Trockensubstanz

- 6.5 Für die Annahmekontrolle bei der Anlieferung ist eine detaillierte Arbeitsanweisung zu erstellen. Die betroffenen Mitarbeiter sind anhand dieser ausführlich zu unterweisen.

Bei jeder Abfallanlieferung ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

- Eine Kontrolle, dass für den Abfall alle nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen vorliegen
- Die Feststellung der Masse und der mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV gekennzeichneten Abfallart
- Sichtkontrollen, Rückstellproben und stichprobenartige Analysen, dass der angelieferte Abfall den Annahmeveraussetzungen entspricht

Die Einhaltung der zulässigen Schadstoffhöchstgehalte in den zur Verbrennung gelangenden Abfälle ist in angemessenen Zeitabständen durch die Entnahme und analytischen Untersuchung repräsentativer Stichproben gegenüber dem GAA-H zu belegen. Mit der Probenahme und Analytik ist ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Untersuchungslabor durch den Anlagenbetreiber zu beauftragen. Der Analytik ist auch das Probenahmeprotokoll beizufügen. Das genau Vorgehen und die Häufigkeit der Untersuchung ist mit dem GAA-H bis Baubeginn abzustimmen.

- 6.6 Sämtliche zum Einsatz zugelassene Abfälle müssen mindestens von fester bis stichfester Konsistenz sein.
- 6.7 Für ausgesonderte/ bzw. zurückgewiesene Abfälle muss eine entsprechende überdachte und wasserrechtlich geeignete Sicherstellungsfläche zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Der Sicherstellungsbereich ist für ein Abfallvolumen von mindestens 30m³ auszulegen.
- 6.8 Bei Anlieferung nicht für die Anlage zugelassener Abfälle ist das Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich zu unterrichten. Der Abfall muss auf einer Sicherstellungsfläche bis zur Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamts Hannover über seinen Weiterverbleib abgestellt werden.
- 6.9 Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Aschen und Reststoffe sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit eine Verwertung nicht möglich oder zumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Vor der erstmaligen Entsorgung und beim Wechsel des Entsorgungsweges ist der Nachweis gegenüber dem GAA-H zu führen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 6.10 Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Aschen und Reststoffe sind vor der erstmaligen Entsorgung durch ein akkreditiertes Labor einer analytischen Untersuchung und Einstufung nach Maßgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu unterziehen. Der Nachweis der Einstufung ist gegenüber dem GAA-H zu führen. Soweit die Untersuchung eine Einstufung als gefährlicher Abfall ergeben hat, ist die Entsorgung unter dem entsprechenden Abfallschlüssel nach vorherigen Andienung an die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) unter Anwendung des elektronischen Nachweisverfahrens gemäß KrWG/NachwV durchzuführen.
- 6.11 Rostschlacke (19 01 12)
Die anfallende Kesselschlacke wird in einem 1.200 m³ Silo gesammelt und ist von dort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.12 Kesselasche (19 01 15*)
Die anfallende Kesselasche wird in einem 80 m³ Silo mit Aufsatzfilter gesammelt und ist von dort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.13 Reststoffe aus der Rauchgasreinigung (19 01 07*)
Die anfallenden Reststoffe aus der Rauchgasreinigung werden in zwei 220 m³ Silo mit Aufsatzfilter gesammelt und sind von dort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Staubemissionen aus diesen Aufsatzfiltern dürfen maximal 20 mg/m³ betragen. Zum Nachweis ist eine Herstellergarantie ausreichend. Herstellervorgaben bezüglich Wartung, Reinigung und Instandhaltung der Filter sind einzuhalten. Die Durchführung der vorgegebenen Maßnahmen ist schriftlich zu dokumentieren.
- 6.14 Die Altöle (in Kleinmengen) sind in geeigneten und zugelassenen Behältern zu sammeln und von dort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.15 Um die geplanten Entsorgungsstellen der während der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle darzulegen ist durch den Bauherrn ein Entsorgungskonzept aufzustellen. Die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes ist unter www.hannover.de/baustellenabfaelle zu finden. Das Entsorgungskonzept ist der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
- 6.16 Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 500 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der ErsatzbaustoffV bzw. der DepV sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.
- 6.17 Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der Unteren Abfallbehörde bei der Region Hannover (UAB) schriftlich anzuzeigen.

7. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 7.1 Die Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen hat ergeben, dass ein AZB erforderlich ist. Das Untersuchungskonzept für den AZB ist so rechtzeitig mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover abzustimmen, dass die Probenahmen für den AZB vor Baubeginn durchgeführt werden können. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Vorlage des abgestimmten AZBs erfolgen.

8. Naturschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 8.1 Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen zu schützen (gem. DIN 18 920 oder R SBB)
- 8.2 Die in den, den Antragsunterlagen beiliegenden, landschaftspflegerische Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz sind zeitnah umzusetzen.
- 8.3 Die in beiliegendem landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind zeitgleich mit Baubeginn bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode fachgerecht durchzuführen.
- 8.4 Die Fertigstellung ist der UNB Region Hannover(naturschutz@region-hannover.de) unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet [Herstellungskontrolle].Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
- 8.6 Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916 (Ziffer 7) i. V. m. DIN 18 919). Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter mechanischer Verbiss-Schutz, Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z.B. durch Mahd) usw.
- 8.7 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der zuständigen Behörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle durchgeführt. Die bei der Unterhaltungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben

9. Verkehrsplanung

- 9.1 Die Verkehrsbehörde, E-Mail: fb-tiefbau.bauanzeigen@hannover-stadt.de, ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn einzubeziehen.
- 9.2 Die vorhandenen Höhen der direkt an der Grundstücksgrenze des Baugrundstücks anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche sind anzunehmen. Besonders hinsichtlich einer geplanten Zufahrt sind diese Höhen zu berücksichtigen. Die Anschlusshöhen sind gesondert mit Fachbereich Tiefbau 66.21, fb-tiefbau.verkehrsplanung@hannover-stadt.de, abzustimmen
- 9.3 Es sind sämtliche Aufschlüsse über Anlagen im ober- und unterirdischen Bauraum bei den jeweiligen Leitungsträgern abzufragen bzw. einzuholen. Erforderliche Umlegungen sind mit dem Fachbereich Tiefbau 66.11, fb-tiefbau.fremdkoordinierung@hannover-stadt.de, abzustimmen. Sämtliche Kosten für Umlegungen gehen zu Lasten des Bauverantwortlichen

10. Nebenbestimmungen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST)

- 10.1 Die Anlage ist mit dem Reservekessel emissionshandelspflichtig und stellt eine Tätigkeit nach Nr. 3 Anhang 1 Teil 2 TEHG dar. Daher ist der Anlagenbetreiber gem. § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder - falls kein Probebetrieb stattfindet- mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 10.2 Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 10.3 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

11. Betriebseinstellung

- 11.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 11.3 Im Falle der Betriebseinstellung ist der ordnungsgemäße Zustand des Betriebsgrundstücks wieder herzustellen. Die aus dem AZB resultierenden Vorgaben sind hierbei einzuhalten.
- 11.4 Der AZB ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen. Auflagen und Nebenbestimmungen deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen des AZB herleiten bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 11.5 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 11.6 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Hierbei sind Abfälle vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.

- 11.7 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind für den Fall der Betriebseinstellung primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 11.8 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 11.9 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden. Zu diesem Zwecke sind sachkundige Arbeitnehmer für diesen Zeitraum zu beschäftigen.

12 Denkmalschutz

- 12.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu Beweissicherung der Zustand des Baudenkmals durch einen Bausachverständigen zu dokumentieren.
- 12.2 Sollte die Baumaßnahme zu Schädigungen am Baudenkmal führen, sind diese nach Abstimmung mit der und Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde fachgerecht zu sanieren.

13. Inbetriebnahme, Abnahmen

- 13.1 Für die Inbetriebnahme der Anlage wird eine Endabnahme / Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Die Endabnahme ist rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA) zu beantragen. Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle/Sachverständigen gemäß § 15 BetrSichV und § 16 VAWs und Konformitätserklärungen.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Hannover schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

- 1.3 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Hannover unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
- 2.2 Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

3. Tiefbau / Verkehrsplanung

- 3.1 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die während der Bauausführung abzuwickelnden Verkehre auf der Straßenverkehrsfläche einer verkehrsbehördlichen Anordnung bedürfen.
- 3.2 Sollten im Rahmen der Baudurchführung Hindernisse, wie z. B. Straßenleuchten, Masten, Leiteinrichtungen, Schaltschränke o. ä. stehen, so erfolgt die Umsetzung oder Beseitigung dieser Hindernisse in Abstimmung mit dem Eigentümer durch und zu Lasten des Bauverantwortlichen. Ein erforderliches Umsetzen von Straßenleuchten ist bei der enercity AG, Straßenbeleuchtung, Email: strassenbeleuchtung@enercity.de zu beantragen. Die Kosten für die Umsetzung gehen zu Lasten des Bauverantwortlichen.
- 3.3 Der höhenmäßige Anschluss von Grundstücken und Gebäuden an die öffentliche Verkehrsfläche wird im Rahmen der Bauanträge nicht geprüft. Die vorhandenen Höhen der direkt an der Grundstücksgrenze des Baugrundstücks anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche sind anzunehmen. Besonders hinsichtlich einer geplanten Zufahrt sind diese Höhen zu berücksichtigen. Die Anschlusshöhen sind gesondert mit Fachbereich Tiefbau 66.21, fb-tiefbau.verkehrsplanung@hannover-stadt.de, abzustimmen.
- 3.4 Sollten u. a. auch Straßenbäume durch die beantragte Baumaßnahme (Baugrubenverbau, Zugänge und Überfahrten) betroffen sein, findet die Baumschutzsatzung in der zuletzt gültigen Fassung Anwendung. Grundsätzlich sind Straßenbäume zu erhalten. Sollte es erforderlich sein, die Straßenbäume zu entfernen, ist die Stellungnahme vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (OE 67.2) einzuholen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass möglicherweise die Region Hannover beteiligt werden muss.
- 3.5 Sollten im Bereich der zukünftigen Gehwegüberfahrt Hindernisse, wie z. B. Straßenleuchten, Masten, Leiteinrichtungen, Schaltschränke o. ä. stehen, so erfolgt die Umsetzung oder Beseitigung dieser Hindernisse in Abstimmung mit dem Eigentümer durch und zu Lasten des Bauverantwortlichen. Ein erforderliches Umsetzen von Straßenleuchten ist beim

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Sachgebiet Stadtbeleuchtung, E-Mail fb-tiefbau.Stadtbeleuchtung@hannover-stadt.de zu beantragen. Die Kosten für die Umsetzung gehen zu Lasten des Bauverantwortlichen.

4. Wasserrecht / AwSV

4.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden (§ 17 Abs. 1 AwSV).

4.2 Folgende Anlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 WHG errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden (§ 45 AwSV):

- unterirdische Anlagen,
- oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D,
- Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D.

4.3 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 24 Abs. 2 AwSV).

4.4 Der Betreiber hat regelmäßig die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV).

4.5 Sollte sich im Zuge der Baugrunduntersuchung ergeben, dass GW-Stände am Standort der Anlage höher ausfallen als vom Antragsteller dargestellt, sodass die in den Untergrund einbindenden Baugruben und Baukörper im Grundwasser zu liegen kommen, ist eine GWA (Grundwasserabsenkung) und ein EVS (Einbringen und Verbleib von Stoffen) nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind in dann einem gesonderten Erlaubnisverfahren bei der UWB (Unteren Wasserbehörde) der RH (Region Hannover) zu beantragen.

4.6 Vor Ausführung der Baumaßnahme ist für eine geplante Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadtentwässerung Hannover ein Entwässerungsantrag gemäß § 8 und Anhang I der Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover einzureichen.

5. Abfallrecht

5.1 Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z.B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sowie die während des Betriebes der Anlage anfallenden Reststoffe (z.B. Kesselasche, Reste aus der Rauchgasreinigung) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 5.2 Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.
- 5.3 Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger sind zur Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 der NachwV verpflichtet.
- 5.4 Sofern im Rahmen des Bauvorhabens der Einsatz von Recyclingschotter oder die Wiederverwertung von externem Bodenmaterial vorgesehen ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und die zugehörigen Rahmenbedingungen zum Einbau unbedingt zu berücksichtigen.

6. Bodenschutz

- 6.1 Zur Untersuchung der potenziellen Gefährdung Altablagerung wurde eine Stellungnahme von Böker und Partner (07.08.2024) erstellt. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Gefährdung für die Schutzgüter Grundwasser und Mensch. Die Bodenluftbelastung durch mögliche Ausgasung des unbekanntes Deponats wurde bereits einmal orientierend untersucht. Für das Vorkommen von VOC im Deponat gibt es zur Zeit keine Hinweise, es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Die Stellungnahme stellt dar, dass das Gefährdungspotenzial generell verhältnismäßig gering ist. Zur finalen Bewertung sollen vor Baubeginn im Zuge der geotechnischen Untersuchungen weitere Geländearbeiten durchgeführt werden, auf deren Basis eine abschließende Gefährdungsabschätzung möglich ist.

7. DEHST

- 7.1 Die Anlage wird unter dem Aktenzeichen 14310-2064 bei der DEHSt geführt. Damit die Zuordnung eingehender Korrespondenz eindeutig zu demselben Vorgang erfolgen kann, ist die Angabe des Aktenzeichens bei der Korrespondenz mit der DEHST erforderlich .
- 7.2 Gemäß dem Antrag soll die Anlage im Januar 2029 in Betrieb genommen werden. Derzeit sind einige Veränderungen in Hinblick auf den Einbezug von Abfallverbrennungsanlagen in den europäischen Emissionshandel absehbar und die Rechtslage wird sich bis dahin voraussichtlich geändert haben. Aus diesem Grund ist eine Aussage zu den Rechten und Pflichten auf Basis des TEHG für den Zeitraum ab 2029 für Abfallverbrennungsanlagen noch nicht möglich. Aus der EU-Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) ergibt sich, dass ab dem Jahr 2024 auch die Emissionen aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen im EU-Emissionshandel berichtspflichtig sind. Eine spätere Aufnahme von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen ist geplant. Die Umsetzung der EHRL in nationales Recht durch eine Novellierung des TEHG steht noch aus und soll in Kürze erfolgen. Eine Emissionsgenehmigung, die auf den Reservekessel beschränkt wäre, wäre daher ggf. noch zu erweitern.

8. Naturschutz

- 8.1 Bei der Durchführung ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Danach dürfen z. B. besonders geschützte Tierarten nicht getötet oder verletzt und deren Lebensstätten nicht ohne weiteres beeinträchtigt oder zerstört werden. Sollten sich Hinweise auf das Vorkommen solcher Arten ergeben, ist über das weitere Vorgehen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.
- 8.2 Gehölzfällungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar des Jahres durchgeführt werden.
- 8.3 Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Firma Danpower GmbH beantragte am 05.06.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Müllverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 42 t/h.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit. Hierzu wurde am 14.09.2023 ein sog. Scopingtermin durchgeführt, in welchem der Untersuchungsrahmen zur UVP festgelegt wurde.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landeshauptstadt Hannover
- Region Hannover
- Stadtentwässerung Hannover
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DHST)

Das Vorhaben ist am 06.11.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet der Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Die Antragsunterlagen haben vom 13.11.2024 bis einschließlich 12.12.2024 zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung bereit gestanden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 12.01.2025.

Gegen das Vorhaben sind insgesamt 82 Einwendungen erhoben worden.

Der Erörterungstermin fand am 18.03.2025 im Bestwestern Premier Parkhotel Kronsberg in der Zeit von 10:00 – ca. 18:00 Uhr statt.

Einer Fortsetzung des Termins bedurfte es nicht, da alle Einwendungen erörtert wurden.

Die im Verfahren gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden in dem sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Umfang berücksichtigt soweit dies nach der Prüfung im weiteren Verfahren erforderlich war. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Den im Verfahren gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen kommt deshalb vornehmlich die Funktion zu, zur Aufklärung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage beizutragen.

Soweit die Betroffenheit subjektiver Rechte durch das Vorhaben geltend gemacht wurde (insbesondere in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht), war diese Gegenstand der fachgesetzlichen Prüfung. Eine Würdigung der Einwendungen ist erfolgt. Auch fand gem. § 24(1) Satz 2 UVPG eine Auseinandersetzung mit den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit statt. Schließlich ist in Bezug auf einzelne Einwendungen (wie z.B. (vermeintliche) Wertminderung von Grundstücken usw.) festzustellen, dass mit ihnen Aspekte angesprochen wurden, die nicht zum Prüf- und Entscheidungsprogramm der Immissionsschutzbehörde gehören und deshalb für die vorliegende Entscheidung nicht relevant waren.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das UVPG.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbefähigung, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.1.1.3 (EG), 8.12.2 (V) und 1.2.3.1 (V). Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist: Abfallverbrennungsanlagen.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Müllbunker(8.12.2 V)
- Reservekessel (1.2.3.1 V)

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover gegeben.

2.1.2 Zulässigkeit des Antrages

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrags bestehen keine Bedenken.

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich vorliegend gemäß § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV aus ihrer Stellung als Träger des Vorhabens.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 6 in Verbindung mit Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) besteht für das geplante Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die beantragte Anlage ist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVP ein Neuvorhaben im UVP-rechtlichen Sinne.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV). Gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung zusammen mit der ebenfalls zu erstellenden Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Heranziehung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in die Begründung des Genehmigungsbescheides für das beantragte Vorhaben aufzunehmen.

Die Bewertung im Weiteren wird nach Folgender Skala vorgenommen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Rahmen des Scopingtermins am 14.09.2023 festgelegt.

Bewertung der Auswirkungen	Erläuterung
Umweltentlastung	Durch das Vorhaben ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation zu erwarten.
Keine	Es sind keine zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten/festzustellen (Status quo).
Gering	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen sind durch das Vorhaben zu erwarten / festzustellen, bei denen aber eine Erheblichkeitschwelle nicht überschritten wird.
Mäßig	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind festzustellen, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgeglichen oder ersetzt werden können.
Hoch	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind feststellbar, die potenziell nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Zur Erstellung des UVP-Berichts (UVP-Bericht, Gicon, 14.09.2024, Abschnitt 14.2 der Antragsunterlagen) wurden insbesondere folgende Gutachten und sonstigen Unterlagen einbezogen:

- Schornsteinhöhenberechnung, GICON GmbH, 2025
- Immissionsprognose Luftschadstoffe, GICON GmbH, 2024
- Schallprognose, GICON GmbH, 2024
- FFH-Vorprüfung, GICON GmbH, 2024
- Artenschutzfachbeitrag, GICON GmbH 2025
- Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung, GICON GmbH 2025
- Kartierkonzept für eine Abfallverbrennungsanlage in Hannover-Misburg, GICON GmbH, 2023
- Endbericht der Vorkartierungen zum Vorhaben der Abfallverbrennungsanlage in Hannover-Misburg, Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH, 2024
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände zwischen dem zukünftigen Betriebsbereich der Müllverbrennungsanlage Hannover-Misburg und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten, GICON GmbH, 2024
- Untersuchungen auf Deponiegas und VOC, Böker und Partner, 2025
- Stellungnahme zur Gefährdungsabschätzung für den Wirkpfad Grundwasser und Mensch, Böker und Partner, 2025

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Verkehrstechnische Untersuchung zur geplanten Müllverbrennungsanlage in Hannover-Misburg, Lohweg 10, Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 2024
- Ergänzende Stellungnahme zur Verkehrstechnischen Untersuchung, Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 2025

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage (nachfolgend MVA Misburg genannt) mit einer Durchsatzkapazität von max. 42 t/h nicht gefährlichen Abfällen am Standort Lohweg 10 in Hannover-Misburg. Die Anlage dient vorrangig der Beseitigung von Siedlungsabfällen. Die bei der Verbrennung der Abfälle entstehende Wärme soll für die Strom- und Fernwärmeerzeugung mit Einspeisung in das öffentliche Netz genutzt werden. Die maximale Stromerzeugung beträgt 25 MW. In den Wintermonaten soll eine Wärmeauskopplung von max. 60 MW Fernwärme bei entsprechend geringerer Stromerzeugung sichergestellt werden. Zusätzlich können je Verbrennungslinie 4,5 MW Fernwärme aus dem Rauchgasweg über Rauchgaskondensation und Abgaswärmepumpen nutzbar gemacht werden.

Die MVA Misburg wird aus zwei Verbrennungslinien mit Rostfeuerung, Dampfkesselanlage und nachgeschalteter Rauchgasreinigungsanlage bestehen. Im Nominalfall, d.h. Betrieb der Anlage mit einem Abfall entsprechend des Auslegungsheizwerts 12 MJ/kg, beträgt der Abfalldurchsatz der Gesamtanlage 30 t/h bzw. 240.000 t/a. Der maximale beantragte Durchsatz von 42 t/h ergibt sich bei dem niedrigsten erwarteten Heizwert und Berücksichtigung einer Regelreserve der Abfallaufgabe und wird nur kurzzeitig (Minuten bis wenige Stunden) betrieben. Als Gesamtjahresmenge ist in diesem Fall von bis zu 300.000 t/a auszugehen.

Der Abfall wird mit geschlossenen oder abgedeckten LKW angeliefert. Die Anlieferung des Abfalls erfolgt werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Der gesamte Anlieferprozess wird durch Betriebspersonal überwacht. Zur Abfallbevorratung ist ein Müllbunker mit einem Nutzvolumen von ca. 12.000 m³ bzw. einer Lagermenge von 5.000 t vorgesehen, womit ein Betrieb über 5 Tage sichergestellt wird. Die Entladung der Anlieferfahrzeuge erfolgt in einer Anlieferhalle mit 6 Annahmespuren. Die Abkippstellen der Annahmespuren sind mit jeweils einem Rolltor verschlossen. Mit Annäherung des Fahrzeuges an die Abkipfstelle öffnet das Rolltor automatisch und schließt sich mit Entfernen des Fahrzeuges nach erfolgter Entladung.

Das Bunkergebäude wird im Betrieb durch die Deckung des Primärluftbedarfs der Verbrennungslinien im Unterdruck gehalten. Durch den Unterdruck wird ein Austreten von geruchs- und staubbelasteter Bunkerluft bei geöffneten Toren an den Abkippstellen wirksam verhindert.

Die Bunkerstillstandsentlüftung dient zur Ableitung von Abluft aus dem Bunker, wenn der Verbrennungsluftbedarf (Primärluft) der beiden Kessel nicht hinreichend ist, um einen ausreichenden Unterdruck im Bunker sicherzustellen.

Potentielle Emissionen Bunkerstillstandsentlüftung:

- Staub
- Geruch

Technische Minderungsmaßnahmen Bunkerstillstandsentlüftung:

- Geschlossene Hallenausführung
- Betrieb mit Unterdruck innerhalb der Halle
- Bunkerstillstandsentlüftung
- Staubfilter zur Abscheidung von Stäuben
- Aktivkohlefilter zur Rückhaltung von Geruchsemissionen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Verbrennung des Brennstoffes erfolgt in beiden Verbrennungslinien jeweils auf luftgekühlten Rostfeuerungen. Zur Verbrennung des Abfalls wird der Rostfeuerung Verbrennungsluft zugeführt. Hierbei wird in Primär- und Sekundärluft unterschieden. Durch die Feuerraumführung wird sichergestellt, dass die Anforderungen an Verbrennungstemperatur und Ausbrand gemäß § 6 der 17. BImSchV erfüllt werden, d.h. nach der letzten Verbrennungsluftzuführung ist im Feuerraum eine Mindesttemperatur von 850 °C über eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden aufrecht zu erhalten. Zur Entstickung der Abgase ist im Feuerraum eine SNCR-Anlage vorgesehen. Hierzu wird Ammoniak-Wasser-Lösung mit Druckluft in den 1. Zug des Kessels eingedüst.

Potentielle Emissionen der Verbrennungslinien:

- Staub und Staubinhaltsstoffe
- Anorganische Verbindungen (SO₂, NO_x, CO, HF, HCl)
- Organische Verbindungen (PAK, PCDD/F)
- Geruch

Technische Minderungsmaßnahmen der Verbrennungslinien:

- Verweilzeit der Rauchgase bei Temperaturen > 850°C über mindestens 2 Sekunden
- SNCR zur NO_x-Reduzierung
- Trockensorptionsreaktoren zur Abscheidung SO₂, HCl, HF, leichtflüchtige Schwermetalle, PCDD/F
- Gewebefilter zur Staubabscheidung
- Rauchgaswäscher zur Abscheidung von SO₂, HCl, HF und NH₃

Als Stütz- und Zündbrenner kommen je Feuerungslinie zwei Erdgas-Brenner mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca. 17,5 MW zum Einsatz.

Jeder Rostfeuerung ist zur Nutzung der im Abgas der Feuerung enthaltenen Wärme ein Dampfkessel nachgeschaltet. Dazu wird in einem Wasserrohrkessel nach dem Naturumlaufprinzip mit oberliegender Dampftrommel Dampf erzeugt. Der Dampf beider Kesselanlagen wird zur Erzeugung von elektrischem Strom in einer Turbine entspannt. Für die Bereitstellung von Fernwärme wird ein Teil des Dampfes der Turbine entnommen und in einem Heizkondensator unter der Abgabe von latenter Wärme kondensiert, die auf das Fernwärmenetz übertragen wird. Sollte bei maximaler Fernwärmeausspeisung eine der beiden Kesselanlagen in einen unerwarteten Stillstand gehen, wird die Beheizung des Fernwärmewassers durch einen Reservekessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 31,1 MW sichergestellt.

Potentielle Emissionen Reservekessel:

- CO, NO_x

Technische Minderungsmaßnahmen:

- optimierte Verbrennungsluftführung

Nach erfolgter Verbrennung des Brennstoffes auf dem Rost fällt die inerte Schlacke am Rostende über einen Fallschacht in das Wasserbad des Nassentaschers und wird anschließend im Schlackebunker zum Abtransport bereitgestellt. Nach der Wärmeübertragung in den Rauchgaszügen durchlaufen die abgekühlten Rauchgase jeder Verbrennungslinie die zugehörige Rauchgasreinigungsanlage. Zunächst durchströmt das Rauchgas einen Trockensorptionsreaktor zur Abscheidung von sauren Rauchgasbestandteilen sowie von in Spuren vorhandenen organischen Schadstoffen (Dioxine/Furane, PAK) und Quecksilber. Hierzu werden dem Rauchgas vor Eintritt in den Reaktor die Additive Kalkhydrat und Aktivkohle zugegeben. Das Gemisch aus Reaktionsprodukten, Flugstaub und unverbrauchten Additiven wird in einem nachfolgenden Gewebefilter abgeschieden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Das weitestgehend gereinigte Rauchgas strömt zur weiteren Behandlung einem Rauchgaswäscher zu. In einer sauren Waschstufe werden noch vorhandene Restgehalte an NH₃-, HCl- und HF-Molekülen aus dem Rauchgas durch Überführung in das Waschwasser entfernt. Der anschließende basische Teil des Wäschers dient zur Restabscheidung von SO₂ und kann auch zur Kondensation der Rauchgasfeuchte genutzt werden, um die freiwerdende Kondensationswärme über eine Abgaswärmepumpe für das Fernwärmesystem nutzbar zu machen. Die gereinigten Rauchgase werden je Verbrennungslinie über einen 63 m hohen Kamin abgeleitet. Im Rauchgasweg werden kontinuierliche Emissionsmessungen vorgesehen, die die Grenzwerte verschiedener Emissionen nach 17. BImSchV bzw. dieser Genehmigung überwachen.

Die Flugasche aus dem Kesselzügen und die Reststoffe der Rauchgasreinigung werden über mechanische Fördersysteme in den Kesselaschesilo bzw. zwei Reststoffsilos gefördert. Die Silos werden mit Aufsatzfilter ausgerüstet, um das beim Befüllvorgang verdrängte Luftvolumen zur Vermeidung von Staubemissionen zu reinigen. Ebenso werden die Silos für die Additive Kalkhydrat und Aktivkohle mit Aufsatzfilter ausgerüstet.

Potentielle Emissionen Siloanlagen:

- Stäube je nach Silo (Kalkhydrat, Kesselasche, Reststoffe der Rauchgasreinigung)

Technische Minderungsmaßnahmen:

- Aufsatzfilter

Als Abwasser fällt beim Betrieb der MVA im Wesentlichen das bei der Rauchgaskondensation entstehende Rauchgaskondensat an, das über eine Ultrafiltrations- und Umkehrosmoseanlage aufbereitet wird. Das gereinigte Rauchgaskondensat wird zusammen mit den übrigen Prozessabwässern, die in geringen Mengen anfallen und geringe Belastungen aufweisen, dem Prozesswasserbecken zugeleitet. Die Prozessabwässer werden intern verwendet. Überschüssiges Prozessabwasser wird neutralisiert und in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation abgeleitet.

Das auf Dach- und befestigten Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird separat gefasst und im Regenwasserrückhaltebecken gesammelt. Die Ableitung erfolgt abflussgedrosselt in das öffentliche Regenwassernetz.

Der zu errichtende Gebäudekomplex weist eine Höhe von bis zu ca. 51 m auf.

3.2 Übergeordnete Planungen / planerische Vorgaben

Die MVA Misburg soll auf dem rund 7 ha großen Grundstück Lohweg 10 in Hannover-Misburg errichtet werden, von dem eine Teilfläche von ca. 3 ha für die Anlage genutzt wird. Das Grundstück besteht aus 4 Flurstücken, die im Eigentum der GP Günter Papenburg AG stehen und als eigenes Grundstück aus den übrigen Flurstücken herausgelöst werden.

Der überwiegende Teil des Grundstücks besteht aus einer seit 2009 bis auf ein Restvolumen verfüllten ehemaligen Mergelgrube der früheren Germania-Zementwerke. Der Mergelabbau fand weitflächig bis in rund 30 m Tiefe unter aktuellem Geländeniveau statt. Nachdem die Deponie 2010 aus der abfallrechtlichen Überwachung entlassen wurde, wurden der Ablagerungsbereich mit rund 110.000 m³ Bodenmaterial bzw. Bauschutt der Einstufung Z0 verfüllt. Damit ist davon auszugehen, dass der Bereich der Altdeponie mit einer mehreren Meter mächtigen Schicht unbelasteter Böden bzw. unbelasteten Bauschutts verfüllt ist.

Der geplante Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1361 „Lohfeld“, der ursprünglich für den Betrieb einer Abfallaufbereitungsanlage aufgestellt wurde. Hier wird ein nördlicher Teilbereich der Baufläche als Gewerbegebiet und der deutlich größere Bereich der Baufläche als Industriegebiet ausgewiesen. Auf die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans kommt es nicht an. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der MVA wird über die Privilegierung des § 38 BauGB begründet, wonach bei Anlagen, auf die die Vorschriften des Bundes-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen Anwendung finden, die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die Gemeinde beteiligt und städtebauliche Belange berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der geplante Standort verfügt über eine gute Verkehrsanbindung und kann über die Höversche Straße erreicht werden. Das regionale und überregionale Straßennetz ist durch Anbindung an die Bundesautobahnen A 2 und A 7 erreichbar. Ein Verkehrsgutachten hat bestätigt, dass die Höversche Straße den Anlieferverkehr zur MVA Misburg ohne Weiteres ohne Beeinflussung der Qualität des Verkehrsflusses aufnehmen kann.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Natura-2000-Gebietes. Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 900 m zum FFH-Gebiet „Mergelgrube bei Hannover“ (DE 3625-332), das zugleich auch als Naturschutzgebiet NSG HA 00205 ausgewiesen ist. Weitere FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete sind nicht im Einwirkungsbereich der MVA gelegen.

3.3 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

Es wurden für das Vorhaben hinsichtlich der Standortwahl und der technologischen Verfahren keine Alternativen im Sinne des § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV geprüft. Eine Alternativenprüfung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG nicht erforderlich (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 25.09.2002 – 7 K 4702/99).

Insbesondere besteht keine Pflicht zur Prüfung einer Standortalternative. Eine Pflicht zur Prüfung von Standortalternativen ergibt sich weder aus § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG noch aus dem einschlägigen Fachrecht. Maßgeblich für die Frage einer verpflichtenden Prüfung der Standortalternativen ist zudem allein das Fachrecht (zur Änderungsgenehmigung BVerwG, Beschl. v. 9.4.2008 – 7 B 2/08 – juris, Rn. 6 f.). Dieses sieht in § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG keine Standortalternativenprüfung vor (vgl. zur Änderungsgenehmigung BVerwG, Beschl. v. 9.4.2008 – 7 B 2/08 – juris, Rn. 7). § 4e Abs. 1 S. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV begründet ebenfalls keine eigenständige Prüfpflicht und hat sich vielmehr im Rahmen des genannten § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG zu halten (*Dietlein*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL 2025, 9. BImSchV, § 4e Rn. 17). Grundsätzlich ist eine Darstellung von vernünftigen Alternativen nur dann erforderlich, wenn der Antragsteller tatsächlich Alternativen geprüft hat. Dies war vorliegend nicht der Fall.

3.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Größe des Untersuchungsraumes für die UVP war in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen so zu wählen, dass alle durch das Vorhaben möglicherweise hervorgerufenen relevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können. Dies hat zur Folge, dass in Bezug auf die zu betrachtenden Auswirkungen wirkungsspezifische Untersuchungsräume unterschiedlicher Größe abzugrenzen waren. Der gewählte Untersuchungsrahmen für die Zustandsanalyse der UVPG-Schutzgüter orientiert sich an der Art, der Lage und dem potenziellen Wirkungsbereich bzw. der Reichweite des geplanten Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut. Der Untersuchungsraum ist in seiner Ausdehnung insgesamt so gefasst, dass alle relevanten Wirkfaktoren auf die betroffenen Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung untereinander in ihrem erforderlichen Ausmaß sowohl in der Bau- als auch in und nach der Betriebsphase sowie bei möglichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes vollständig ermittelt und bewertet werden können.

Der Untersuchungsradius der UVP wurde auf dem Scopingtermin am 14.09.2023 entsprechend der damals zugrunde gelegten Schornsteinhöhe von max. 60 m auf Basis der 50H-Regelung der TA Luft mit 3.000 m in Bezug auf die emittierten Luftschadstoffe festgelegt. Im Verlauf der Planung wurde die Schornsteinhöhe auf 63 m erhöht. Dementsprechend wurde der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Untersuchungsradius auf 3.150 ausgeweitet. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope und des FFH-Gebiets war der Bereich der Zusatzbelastung von 0,5 kg N/ha*a bzw. 0,3 kg N/ha* zu untersuchen.

3.5 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Die potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden differenziert in bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen, Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie Auswirkungen nach Betriebseinstellung betrachtet. Zuvor wird die Ausgangssituation des jeweiligen Schutzgutes im entsprechenden Untersuchungsraum dargestellt. Abschließend erfolgt für jedes Schutzgut eine zusammenfassende Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen.

3.5.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Ausgangssituation

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Stadtteil Misburg-Süd der Landeshauptstadt Hannover mit rund 2.900 Einwohnern. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Lohweg 12-20) befindet sich unmittelbar nördlich des Standortes und weist zu den geplanten Schornsteinen einen Abstand von ca. 250 m auf. Ca. 550 m westlich des Standorts befindet sich eine Kindertagesstätte (Anderter Straße 129 D). Weitere besonders schutzwürdige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Altenpflegeheime befinden sich nicht im näheren Umfeld der Anlage.

Lärmbelastungen im näheren Umfeld gehen derzeit vor allem vom ca. 360 m nordöstlich gelegenen Zementwerk Heidelberg Materials AG, der Noris Entsorgung GmbH sowie dem Bahn- und Straßenverkehr aus.

Baubedingte Auswirkungen

Lärm-, Staub- und Abgasemissionen

Während der Bauphase werden Lärm- Staub- und Abgasemissionen vor allem durch Erdarbeiten, Aushubarbeiten, Errichtung der Fundamente, Montagearbeiten und anlagenbezogenen Verkehr verursacht. Die Emissionen sind vergleichsweise gering und von begrenzter Dauer. Aufgrund der Lage in einem industriell geprägten Gebiet entsprechen die Emissionen dem Gebietscharakter und es ist eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegenüber Verkehrs- und Baumaschinenlärm und Abgas- und Staubemissionen von Baufahrzeugen gegeben. Hinsichtlich der Lärmemissionen werden die Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten.

Lichtemissionen

Während der Errichtungsphase werden Lichtquellen bei den Bauarbeiten benötigt und sind für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendig. Die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen sind so ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft und des Straßenverkehrs vermieden wird. Sie werden räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt.

Fahrzeugverkehr

Im Rahmen der Bautätigkeiten ist verstärkter Fahrzeugverkehr gegeben. Der LKW- und Schwerlastverkehr zur Baustelle stellt eine zeitlich begrenzte Belastungsspitze dar. Da das Vorhaben Grundstück gut angebunden in einem Industriegebiet gelegen ist, ist nicht zu erwarten, dass der Berufsverkehr zur Baustelle eine deutliche Verkehrsbelastung während der Errichtungsphase verursachen wird.

Erschütterungen

Während der Baumaßnahmen sind insbesondere während der Tiefbau- und Gründungsarbeiten Erschütterungen zu erwarten. Bei jeglichen Baumaßnahmen ist die unmittelbar südlich des Grundstücks verlaufende Strecke der Deutschen Bahn (DB) und das nördlich angrenzende Wohngebäude zu beachten. Erschütterungen, die negative Auswirkungen auf die Immissionsorte haben könnten, sind zu vermeiden.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch folgende projektspezifische Wirkfaktoren verursacht werden:

Luftschadstoff- und Staubimmissionen

In der vorliegenden Immissionsprognose zu Luftschadstoffen vom 04.09.2024 wurden alle von der Anlage verursachten Emissionen und ihrer Quellen, ermittelt. Zu den wichtigsten Emissionsquellen zählen:

- Kamine der Verbrennungslinien
- Kamin Bunkerstillstandsentlüftung
- Kamin Reservekesselanlage

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Schadstoffeinträgen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ist relevant, ob an Immissionsorten - gemäß TA Luft 2021 Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten - Überschreitungen von Immissionswerten zu erwarten sind. Diese Immissionsorte stellen die im Beurteilungsgebiet vorhandenen am höchsten belasteten Immissionsorte dar.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erarbeitet.

Die Hauptemissionen für Luftschadstoffe stellen die Rauchgase aus der Verbrennung dar. Weiterhin wurde bei der Immissionsprognose in konservativer Vorgehensweise auch die Emissionen der Reservekesselanlage und der Bunkerstillstandsentlüftung berücksichtigt, obwohl für diese Anlagen nur eine geringe Betriebszeit und kein zeitlicher Parallelbetrieb dieser Anlagen zu den beiden Verbrennungslinien zu erwarten ist. Für diese Hauptemissionsquellen wurde in einer Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luftkonformen Modell AUSTAL die zu erwartende Zusatzbelastungen hinsichtlich gasförmiger Luftschadstoffe und Stäube gemäß Anhang 2 TA Luft 2021 ermittelt.

Bewertungsgrundlage für Luftschadstoffemissionen und -immissionen ist die Technische Anleitung (TA) Luft 2021. Neben Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen enthält die TA Luft Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition. Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Die Anlage wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgerüstet, die die Anforderungen der 17. BImSchV sowie die Emissionsanforderungen der BVT-Schlussfolgerungen einhält. Abweichend von der 17. BImSchV wird für Quecksilber ein geringerer Jahresmittelwert von 0,003 mg/m³ (statt 0,005 mg/m³ wie gemäß 17. BImSchV zulässig) und für PCDD/F+PCB ein geringerer Grenzwert von 0,05 ng/m³ (statt 0,06 ng/m³ wie gemäß 17. BImSchV zulässig) beantragt und in der Immissionsprognose berücksichtigt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Auf Basis der Immissionsprognose ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, durch die Luftschadstoffemissionen ausgeschlossen werden können. Es wird bei keinem der Luftschadstoffe die jeweilige Irrelevanzschwelle (TA Luft, 17. BImSchV, 39. BImSchV, LAI) überschritten. Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen (Vorbelastung und Gesamtbelastung) ist daher nicht erforderlich.

Gutachterlich betrachtet wurden auch weitere diffuse Emissionsquellen, die jedoch als irrelevant bewertet wurden:

- Emissionen von Staub der Aufwirbelungen durch den LKW-Anlieferverkehr.
- Abgasemissionen aus Transportfahrzeugen sind aufgrund der geltenden gesetzlichen Abgasnormen und der geringen Anzahl von Transporten von durchschnittlich 45 LKW-Fahrten pro Werktag vernachlässigbar.
- Staubemissionen aus den Silos für Einsatz- und Reststoffe sind aufgrund der eingesetzten Filter und der geringen auftretenden Volumenströme vernachlässigbar.
- Bei Netzausfall und nicht eingeleitetem Inselbetrieb der Anlage wird die Versorgung von notstrombedingten Verbrauchern, die für das gefahrlose Abfahren der Anlage notwendig sind, von einem Dieselnotstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 5,5 MW übernommen. Die Aufstellung erfolgt in einem Erdgeschossraum des Maschinenhauses. Da die Anlage ausschließlich dem Notbetrieb dient und im Regelbetrieb eine Betriebszeit von nur 12 h/a ($< 0,5$ % der Jahresstunden) aufweist, hat sie keine Bedeutung für eine nachteilige Beeinflussung der Immissionssituation.

Geruchsemissionen

Die Emission von Gerüchen kann im Bereich der Abfallverbrennungsanlage sowohl durch den Umgang mit den Abfallstoffen im Anlieferungszustand als auch bei der Lagerung eine Rolle spielen. Als potenzielle Geruchsquellen kommen in Betracht:

- Anlieferhalle / Bunker
- Kamin.

Zur Verminderung von Geruchsemissionen aus der Annahmehalle/Bunker sind Minderungsmaßnahmen wie die Unterbringung von potenziellen Geruchsemissionsquellen in geschlossenen Gebäuden sowie die ständige Luftabsaugung aus dem Bunker vorgesehen, die zu einer deutlichen Verringerung von Geruchsfreisetzungen führen. Aus der Kaminanlage werden die bei der thermischen Behandlung entstehenden Rauchgase nach der Rauchgasreinigung in die Atmosphäre emittiert.

In Stillstandszeiten der Verbrennung kann in wenigen Stunden des Jahres Abluft über die Bunkerstillstandsventilation freigesetzt werden. Durch die vorgesehenen Staub- und Aktivkohlefilter werden die Geruchsemissionen jedoch deutlich gemindert.

Durch die technischen Maßnahmen sind Geruchsemissionen weitgehend vermeidbar. Für die Ermittlung der Belastungen wurde eine Geruchsimmissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Irrelevanzgrenze von 2 % der Jahresstunden durch die Gesamtzusatzbelastung nicht überschritten wird.

Schallemissionen

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wurde für das Vorhaben untersucht, welche Schallquellen im Betrieb der Anlage Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen an definierten Immissionsorten verursachen. Für die Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Hierzu wurden die projektbezogenen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Anlagenplanungen und Betriebsbedingungen sowie der anlagenbezogene Verkehr auf dem Betriebsgelände betrachtet und Schallausbreitungsrechnung durchgeführt.

Bei der Schallimmissionsprognose wurde berücksichtigt, dass

- der anlagenbezogene Fahrverkehr in Verbindung mit Ladevorgängen nur im Tagzeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig ist,
- Wand- und Deckendurchführungen sowie Fassaden- und Dachdurchbrüche abzudichten sind und
- die für die im Freien geplanten Schallquellen der Technischen Gebäudeausrüstung und sonstigen Technik angegebenen maximal zulässigen Schallleistungspegel bei der Planung zu beachten, vom Hersteller zu gewährleisten und nach Inbetriebnahme einzuhalten sind.

Das nächstgelegene Wohnhaus, das den geringsten Abstand zur geplanten MVA Misburg aufweist, ist unmittelbar nördlich des Baugrundstücks entlang des Lohwegs (Lohweg 12 – 20) in einem Gewerbegebiet gelegen. Das Wohnhaus wird im Hinblick auf die Beurteilung der Schallsituation wie ein Mischgebiet gewertet. Der anzulegende Nacht-Immissionsrichtwert von 45 dB(A) wird hier um 8 dB(A) unterschritten.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser, die planungsrechtlich als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind und den geringsten Abstand zur geplanten MVA aufweisen, sind auf der östlichen Seite der Anderter Straße in rund 400 m Entfernung zur Anlage gelegen. Der Nacht-Immissionsrichtwert von 40 dB(A) wird hier um 8 dB(A) unterschritten.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser, die planungsrechtlich als Reines Wohngebiet ausgewiesen sind und den geringsten Abstand zur geplanten MVA aufweisen, sind auf der westlichen Seite der Anderter Straße in rund 520 m Entfernung zur Anlage gelegen. Der Nacht-Immissionsrichtwert von 35 dB(A) wird hier um 6 dB(A) unterschritten.

Auch an allen übrigen Immissionsorten (Gewerbegebiet, Kleingärten) werden die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um mindestens 10 dB(A) und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Damit wird die Irrelevanzklausel der Ziffer 3.2.1 TA Lärm eingehalten, so dass die Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich war.

Lichtemissionen

Die Außenbeleuchtung wird entsprechend der Vorschriften für Arbeitsstätten im Freien ausgelegt. Im Wesentlichen umfasst das die Beleuchtung der Verkehrswege und -zonen auf dem Werksgelände. Die Beleuchtung wird so erfolgen, dass die Lichtemissionen nicht in einem die Umgebung störenden Maß auftreten.

Fahrzeugverkehr

Die Ver- und Entsorgung der MVA erfolgt werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Das Verkehrsaufkommen der MVA ist anhand der Kapazitäten der Anlage abgeschätzt worden. Es wird mit insgesamt 90 LKW-Fahrbewegungen pro Tag (jeweils 45 An- und Abfahrten) gerechnet. Für dieses Verkehrsaufkommen wurde eine detaillierte verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt. In einer ergänzenden Stellungnahme wurde auch ein erhöhter Anlieferverkehr von 110 LKW-Fahrbewegungen pro Tag (jeweils 55 An- und Abfahrten) bewertet. Zur Beurteilung der verkehrlichen Wirkungen sind, aufbauend auf aktuellen ermittelten Verkehrsdaten die zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen an den Knotenpunkten im Zuge der Höverschen Straße abgeschätzt und die Qualität des Verkehrsablaufs ermittelt worden. Die verkehrstechnische

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Knotenpunkte im Zuge der Höverschen Straße das zu erwartende Verkehrsaufkommen der Müllverbrennungsanlage aufnehmen können. In Relation zu den vorhandenen Verkehrsbelastungen ist die zusätzliche Belastung als gering einzustufen.

Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Die MVA unterliegt dem Geltungsbereich der Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV), da die in der Anlage gehandhabten Stoffe die Mengenschwellen der Gefahrenkategorien E1-Gewässergefährdend (Ammoniakwasser 25 %), E2-Gewässergefährdend (Diesel, Kesselasche, Reststoffe der Rauchgaseinrichtung) und P2-Entzündbare Gase (Erdgas) überschreiten.

Betriebsbereiche, die der StörfallV unterliegen, sollen einen angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aufweisen, der zur wirksamen Begrenzung der Auswirkungen eines Störfalls auf das benachbarte Schutzobjekt beiträgt. Ein Störfall ist in der StörfallV definiert als ein Ereignis, das „unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden“ führen kann. Eine ernste Gefahr wiederum ist gegeben, wenn eine Gefahr, bei der entweder das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind, oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Als schutzbedürftige Gebiete i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG sind gemäß KAS-Leitfaden 18 u. a. Wohngebäude, öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr und wichtige Verkehrswege wie z.B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen oder ICE-Trassen einzustufen.

Im vorliegenden Fall wurde in einer gutachterlichen Stellungnahme der angemessene Sicherheitsabstand gem. KAS-Leitfaden ermittelt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass für den zukünftigen Betriebsbereich der MVA Misburg bis zu einem Abstand von 70 m um den Bereich zur Lagerung von Ammoniakwasser Gefährdungen durch eine Freisetzung toxischer Stoffe (hier Ammoniak) und bis zu einem Abstand von 60 m um den Bereich zur Lagerung des Dieselkraftstoffs Gefährdungen durch eine Freisetzung und den Abbrand entzündbarer Flüssigkeiten entstehen können. Die Flächen innerhalb dieser Grenzdistanzen liegen weitestgehend auf dem Betriebsgelände, es befinden sich keine schutzbedürftigen Gebiete oder Objekte im Sinne des KAS-18-Leitfadens innerhalb dieser Grenzdistanzen.

In der Umgebung der Anlage ist ein weiterer störfallrelevanter Betriebsbereich im ausreichenden Abstand gelegen, so dass sich die angemessenen Sicherheitsabstände beider Betriebsbereiche nicht überschneiden. Es ergeben sich daher keine erhöhten Risiken für den Betrieb der Anlage.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Baubedingte Bewertung

Die temporären baubedingten Auswirkungen durch Lärm, unvermeidbare Luftschadstoffe (Abgase), Staub-, Lichtemissionen und Erschütterungen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft und der Umwelt dar. Da die Wirkungsdauer der durch die Maschinen und Aggregate auf der Baustelle verursachten Schallemissionen zeitlich begrenzt ist und den Vorgaben der AVV Baulärm zum Schutz vor den Bauschallimmissionen entsprochen wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Bewertung

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage halten die jeweiligen Irrelevanzschwellen (TA Luft, 17. BImSchV, 39. BImSchV, LAI) ein. Zur Beurteilung und Bewertung der Luftschadstoffe wurden die Beurteilungspunkte gemäß den gesetzlichen Vorgaben so gewählt, dass sie die maximalen Zusatzbelastungen abbilden. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass erhebliche

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, durch die Luftschadstoffemissionen des bestimmungsgemäßen Betriebs ausgeschlossen werden können.

Bei der Beurteilung direkter toxikologisch relevanter Auswirkungen auf den Menschen sind die luftgetragenen Konzentrationen (Gase, PM_{2.5}-Staub und PM₁₀ Staub einschließlich Inhaltsstoffen) unmittelbar relevant. Durch die Unterschreitung der Irrelevanzschwellen ist sichergestellt, dass die Zusatzbelastung keinen relevanten Beitrag zur Schadstoffbelastung leistet. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können daher ausgeschlossen werden.

Die Geruchsemissionen der Anlage halten die Irrelevanzschwelle von 2 % der Jahresstunden ein. Bei Einhaltung dieses Wertes ist gemäß Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung nicht relevant erhöht. Erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der Anlage können daher ausgeschlossen werden.

Die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt (Blendungsbegrenzung, Blendschutz), dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Straßenverkehrs kommt. Es werden Leuchtmittel eingesetzt, die Blendwirkungen und damit verbunden auch Fernwirkungen vermeiden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen kann eine erhebliche Intensivierung der Lichtemissionen ausgeschlossen werden.

Die Verkehrstechnischen Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Knotenpunkte im Zuge der Höverschen Straße das zu erwartende Verkehrsaufkommen der Müllverbrennungsanlage aufnehmen können. In Relation zu den vorhandenen Verkehrsbelastungen ist die zusätzliche Belastung als gering einzustufen. Eine erhebliche Belastung durch Fahrzeugverkehre wird nicht erwartet.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich keine Hinweise darauf, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen sowie sonstige Gefahren für den Menschen hervorgerufen werden könnten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit mit gering bewertet.

3.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des „Bebauungsplans Nr. 1361 – Lohfeld“ und weist eine starke anthropogene Überprägung auf, da er derzeit für den Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage mit zugehörigen Lagerflächen in Form von Halden für Baustoff- und Bodenmieten genutzt wird. Durch das regelmäßige Befahren und Umschichtungen der Materialien ist die Fläche stetigen Veränderungen ausgesetzt. Die Fläche des B-Plans wird im Norden, Süden und Osten von einem Wall begrenzt, im Südwesten existieren eine Lagerhalle sowie kleinere Gehölzstrukturen.

Gegenwärtig weist der Standort eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Er ist durch verdichtete, vegetationslose Flächen mit Bauschutt gekennzeichnet. Aufgrund der anhaltenden Störung durch den aktiven Betrieb der Lagerfläche und der ständigen Umlagerung von Materialien auf der Fläche ist die Bedeutung für Arten als mäßig einzuschätzen. Im Südwesten befinden sich eine Lagerhalle sowie kleinere Gehölzstrukturen.

Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Mergelgrube bei Hannover“ (Nr. 3625-332, sci 345) ca. 900 m nördlich. Am Vorhabenstandort befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Im Jahr 2024 wurde eine Kartierung der vorkommenden schützenswerten Tierarten (Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse, Heuschrecken, Schmetterlinge und Amphibien) und der Biotoptypen auf der Vorhabenfläche mit einem zusätzlichen Puffer von mindestens 50 m durchgeführt.

Brutvögel

Bei den Kartierungen wurden 19 Brutvogelarten mit 109 Revieren erfasst. Die Horstbaumkontrollen haben gezeigt, dass keine Großvogelnester im Untersuchungsraum (Vorhabenfläche zzgl. 100 m -Puffer) vorhanden sind. Außerhalb des Untersuchungsgebietes auf dem Gelände der Firma Heidelberg Materials wurde ein Wanderfalkennest (*Falco peregrinus*) festgestellt. In der nördlich angrenzenden Schrebergartenanlage kamen häufige Brutvögel der Gärten, Parks und Halboffenlandschaften zahlreich vor. Auf der Südfläche schließt sich bis zum Gewässer des früheren Kalkabbaugebietes ebenfalls eine Halboffenlandschaft an, die eine ähnliche Artenzusammensetzung beherbergt, wie die Gartenanlage. Auf der Vorhabenfläche selbst wurden keine Brutreviere festgestellt. Der im Mai des Jahres 2011 auf der Vorhabenfläche nachgewiesene Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) konnte in den Jahren 2023 und 2024 nicht nachgewiesen werden.

Reptilien

Im Zuge der Erfassungen 2012 und 2024 wurde in den Randbereichen der Vorhabenfläche die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Bei den Erfassungen im Jahr 2024 wurden 74 Individuen der Zauneidechse im Untersuchungsraum (Vorhabenfläche zzgl. 50 m – Puffer) außerhalb des Eingriffsbereichs erfasst. Außerdem wurden außerhalb des Eingriffsbereichs 21 Individuen der Ringelnatter (*Natrix natrix*), sowie zwei alte Häute der Art gefunden. Alle Nachweise der Art finden sich südlich außerhalb der Vorhabenfläche.

Fledermäuse

Um das vorhandene Artenspektrum der Artengruppe Fledermäuse zu ermitteln, erfolgten Fledermauserfassungen im Jahr 2024 auf der Vorhabenfläche zuzüglich eines 50 m-Puffers. Im Zuge der Kartierungen wurden potenzielle Habitatbäume und Gebäudestrukturen auf Besatz kontrolliert und an drei Terminen im Zeitraum von April bis Juli Detektorerfassungen durchgeführt. Mittels der akustischen Erfassungen wurden insgesamt vier Arten und eine Gattung nachgewiesen: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Gattung *Plecotus*.

Alle Nachweise erfolgten jagend im freien Luftraum. Die Bereiche, in denen die höchste Fledermausaktivität aufgezeichnet werden konnte, befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche. Insgesamt bietet die Vorhabenfläche nur wenig geeignete Habitatstrukturen. Innerhalb der Vorhabenfläche besteht kein Quartierpotenzial (Winterquartier, Wochenstube) für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, da die Fläche keine höhlenreiche Altbaumbestände aufweist. Für gebäudebewohnende Fledermausarten bietet die vorhandene Lagerhalle aufgrund der fehlenden Strukturen nur ein untergeordnetes Quartierpotenzial. Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes in Form von Kotspuren, Fraßplätzen oder auffälligen Schwärzungen an Wänden festgestellt.

Heuschrecken

Im Jahr 2012 wurde ein Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) nordöstlich der geplanten Eingriffsfläche festgestellt. Während der Überblickbegehungen am 26.06.2023 und 04.08.2023 wurden hingegen keine Nachweise der Art erbracht. Am 22.08.2023 wurde ein Exemplar der Art südlich der Vorhabenfläche auf einem Weg nachgewiesen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Um den aktuellen Heuschreckenbestand im Untersuchungsraum zu erfassen, wurden Begehungen auf der Vorhabenfläche sowie einem zusätzlichen 50 m- Puffer um die geplante Vorhabenfläche durchgeführt. Insgesamt wurden 19 Heuschreckenarten im Zuge der Erfassung nachgewiesen, von denen jedoch nur die Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) besonders geschützt und damit planungsrelevant ist. Südwestlich der Vorhabenfläche wurde ein Exemplar der Blauflügeligen Sandschrecke gefunden. Im nördlichen Wallbereich wurde weiterhin der stark gefährdete Buntbäuchige Grashüpfer (*Omocestus brunneus*) nachgewiesen.

Schmetterlinge

Die Vorhabenfläche eignet sich nicht als Habitat für die Entwicklungsstadien der Schmetterlinge des Anh. IV der FFH-RL. Insbesondere die Eingriffsbereiche sind von der vorherigen und aktuellen Nutzung geprägt und weisen keine geeigneten Requisiten für die Artengruppe auf. Aufgrund dessen ist auch nicht mit einem Vorkommen von streng geschützten Vertretern der benannten Artengruppe zu rechnen. Im Zuge der durchgeführten Kartierungen wurden 17 Tagfalterarten beobachtet, davon wurden sechs als beurteilungsrelevant eingestuft, da sie in der roten Liste oder der BArtSchV benannt sind. Ferner wurden sieben Nachfalterarten erfasst, von denen drei planungsrelevant sind. Die planungsrelevanten Arten wurden außerhalb der Eingriffsfläche in den Rand- und Wallbereichen gefunden.

Amphibien

Die Vorhabenfläche selbst weist keine Habitateignung für Amphibien auf, da die Böden stark verdichtet und wenig grabbar sind und innerhalb der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichgewässer vorhanden sind. Im Untersuchungsraum für Amphibien (Vorhabenfläche zzgl. eines 300 m-Puffers) wurden an drei Gewässern südlich der Vorhabenfläche Nachweise der Arten Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Rana esculenta*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) erbracht. Alle vier Arten sind besonders geschützt. Eine Wanderung der Arten über die Vorhabenfläche ist als unwahrscheinlich einzuschätzen, da die Gewässer mit nachgewiesenen Amphibienvorkommen südlich der Bahnstrecke liegen und diese eine Barriere darstellt. Ein Einwandern von Amphibien aus östlicher Richtung erscheint ebenso nicht als wahrscheinlich, da hier ein Wall mit räumlicher Barrierewirkung vorhanden ist. Zudem existieren östlich der Vorhabenfläche keine geeigneten Gewässerlebensräume, welche von Amphibien zur Reproduktion genutzt werden könnten.

Libellen

Innerhalb der Vorhabenfläche existieren keine geeigneten Habitatstrukturen (Fortpflanzungsstätten) für Libellen wie bspw. Stand- oder Fließgewässer. Ebenso sind anhand der Datenrecherche, einschließlich vorangegangener Kartierungen, keine Hinweise auf ein Vorkommen von Vertretern der Artengruppe (insb. Anh. IV FFH-RL) zu entnehmen.

Käfer

Innerhalb der Vorhabenfläche sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Käferarten vorhanden. Für xylobionte Käfer (Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*)) fehlen geeignete Habitatbäume. Ebenso fehlen geeignete Standgewässer für die wassergebundenen Käferarten (Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)).

Schutzgebiete /-objekte nach Naturschutzrecht

Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Mergelgrube bei Hannover“ (Nr. 3625-332, sci 345) ca. 900 m nördlich. Am Vorhabenstandort befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Für das Umfeld des Standorts wurden die Daten der Biotopkartierung der Region Hannover ausgewertet. Im August 2023 erfolgte eine Überblicksbegehung dieser Biotope. Weiterhin lagen Daten aus einer Biotopkartierung zu einer geplanten Abbauerweiterung in den Steinbrüchen Nord und Süd der Heidelberg Cement AG, Zementwerk Hannover vor.

Um den aktuellen Bestand der Biotoptypen zu erfassen, wurden von Mai bis September 2024 Kartierungen auf der Vorhabenfläche sowie einem zusätzlichen 50 m Puffer um die geplante Vorhabenfläche durchgeführt. Auf der Vorhabenfläche selbst wurden keine gesetzlich geschützten Biotoptypen angetroffen.

Im südlichen Rand des Untersuchungsraumes (50 m Abstand zur Grenze der Baufläche) befindet sich ein mesophiles Grünland (GMS) und im Osten befindet sich ein Feuchter Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk (WSK), die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG zu den geschützten Biotoptypen zählen. Darüber hinaus wurden auch in dem Wirkungsbereich, in dem gemäß der Immissionsprognose eine Stickstoffdeposition von größer 0,5 kgN/(ha*a) zu erwarten ist, die Biotoptypen kartiert. Hier wurden die gesetzlich geschützten Biotoptypen Laubgebüsch trockenwarmer Standorte (BTK), Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP) und ein naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA) angetroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Durch Maßnahmen mit größerer Flächenausdehnung kann es neben dem Verlust von Lebensraum auch zu einer Barrierewirkung, d. h. zu einer Unterbrechung tradierter Wanderwege (z. B. Wildwechsel) zwischen Reproduktionsort und Nahrungsgebiet, Winter- und Sommerquartier, Tageseinstand und nächtlichem Aufenthaltsgebiet kommen. Dies kann die Zerteilung und Isolation von Populationen und dadurch Verminderung oder sogar Unterbindung des Genaustausches zwischen ihnen zur Folge haben. Durch die Zerschneidung können gewachsene Biotopstrukturen zersplittert werden, sodass bei Unterschreitung der Größe von Minimalarealen die Splitterfläche für den Erhalt evolutiv intakter Populationen oder als Nahrungsgebiet zu klein ist. Anhaltspunkte hierfür sind vorliegend nicht ersichtlich.

Gegenwärtig stellt die Baufläche einen Standort geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit dar. Der Standort ist als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf Grund fehlender Habitatstrukturen von untergeordneter Bedeutung.

Im Artenschutzfachbeitrag konnte für alle potenziell durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung
- Gebäudekontrolle
- Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien
- Vermeidung/ Minimierung bauzeitlicher Störungen nachts/ Begrenzung der Lichtwirkungen bei nächtlichen Bauarbeiten und durch die dauerhafte Anlagenbeleuchtung
- Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter
- Gestaltung vogelfreundlicher Fassaden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Weiterhin wurde als sogenannten CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) das Anbringen von Nisthilfen festgelegt, da durch den Rückbau eines Gebäudes und das Fällen von Bäumen Habitatstrukturen verloren gehen.

Schallemissionen, Luftschadstoff-, Staub- und Lichtimmissionen, Erschütterungen

Schallemissionen können durch den Bau der Anlagen, anlagenbedingten Verkehr sowie durch den eigentlichen Betrieb der Anlage entstehen. Schallemissionen können vertreibende Wirkungen auf lärmempfindliche Arten wie z.B. Vögel haben. Auf Grund der Vorprägung des Standortes sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Tiere

Bezüglich der Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tiere wird auf die Ausführungen zu den baubedingten Auswirkungen verwiesen, da die Auswirkungen bereits während der Bauphase eintreten und während des Anlagenbetriebs weiterbestehen.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen haben Biotope und Lebensraumtypen, die auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesen sind. Am Vorhabenstandort selber sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Lebensräume vorhanden.

Für die Vegetation und Ökosysteme sind in diesem Zusammenhang der Stickstoffeintrag in stickstoffempfindliche Lebensräume aufgrund seiner eutrophierenden Wirkung und der Säureeintrag zu betrachten. Im Ergebnis von durchgeführten Ausbreitungsberechnungen wurde festgestellt, dass der Beitrag der neuen Anlage zur Stickstoff- und Säuredeposition in Natura 2000-Gebieten gering ist und das vorhabenbezogenen Abschneidekriterium unterschreitet.

Weiterhin erfolgte im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe eine Bewertung der Stickstoffdeposition im Bereich gesetzlich geschützter Biotope im Einwirkungsbereich der Anlage. Im Ergebnis der Ausbreitungsberechnungen unterschreitet die Gesamtzusatzbelastung im gesamten Beurteilungsgebiet den Wert von $5 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ aus Anhang 9 TA Luft. Eine Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, wäre daher im Sinne der TA Luft Anhang 9 nicht erforderlich. In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung erfolgt in einem Untersuchungsraum von $> 0,5 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ zusätzlich die Ermittlung der Stickstoffdeposition in Bereichen stickstoffempfindlicher gesetzlich geschützter Biotope und die Bewertung der Gesamtzusatzbelastung. Überschreitet die Gesamtbelastung in einem gesetzlich geschützten Biotop den biotopspezifischen Critical Load, so wird geprüft, ob die Zusatzbelastung unterhalb einer Bagatellschwelle bleibt, die gemäß gerichtlichen Vorgaben zwischen $< 10 \%$ des CL und $> 3 \%$ des CL liegen sollte. In der vorliegenden Betrachtung wird der Median-Wert ($< 6,5 \%$ der CL) als Bagatellschwelle in Bezug auf die Beeinträchtigungen geschützter Biotope herangezogen. Im Ergebnis der Bewertung werden für alle zu betrachtenden gesetzlich geschützten Biotope die Bagatellschwellen von $6,5 \%$ des jeweiligen Critical Loads unterschritten. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition ist somit gewährleistet.

Vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf die im Untersuchungsgebiet oder außerhalb des Untersuchungsgebiets befindlichen Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche sind demnach auszuschließen.

Flächeninanspruchnahme

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen zu den baubedingten Auswirkungen verwiesen, da die Auswirkungen bereits während der Bauphase eintreten und während des Anlagenbetriebs weiterbestehen.

Baubedingte und anlagen/-betriebsbedingte Bewertung der Umweltauswirkungen

Insgesamt ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt verursacht werden. Diese Aussage trifft auch uneingeschränkt auf die im Umfeld des Vorhabens gelegenen Schutzgebiete, insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete zu.

Hinsichtlich des Wandergeschehens von Amphibien werden die Bahngleise und der steile Wall werden als Barriere gesehen, sodass ein Einwandern bzw. Durchqueren des Plangebietes nicht zu erwarten ist. Um ein potenzielles Einwandern von Zauneidechsen während der Bauzeit zu verhindern, ist als Vermeidungsmaßnahme ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.

3.5.3 Schutzgut Boden und Fläche

Ausgangssituation

Der überwiegende Teil des Grundstücks besteht aus einer seit 1980 bis auf ein Restvolumen verfüllten ehemaligen Mergelgrube. Der Mergelabbau fand weitflächig bis in rund 30 m Tiefe unter aktuellem Geländeniveau statt. Im südwestlichen Teil der vorgesehenen Baufläche (rund 10.000 m²) ist gewachsener Boden vorhanden. Der Bereich der Mergelgrube wurde bis 2009 als Bauschuttdeponie genutzt. Die Verfüllung erfolgte gemäß den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen mit bei Aushub- und Abbrucharbeiten anfallendem Boden und Bauschutt. Der Großteil des Grundstücks (ehemaliger Verfüllbereich) ist im Verdachtsflächenkataster als Altablagerung erfasst. Nachdem die Deponie 2010 aus der abfallrechtlichen Überwachung entlassen wurde, wurden der Ablagerungsbereich mit rund 110.000 m³ Bodenmaterial bzw. Bauschutt der Einstufung Z0 verfüllt.

Baubedingte Auswirkungen

Boden / Fläche

Die Flächeninanspruchnahme von etwa 3 ha erfolgt in für das gewerbliche/industrielle Bauen vorgesehenen Bereichen und betrifft eine deutlich durch menschliche Nutzungen vorgeprägte Fläche, davon werden 1,97 ha dauerhaft versiegelt.

Eine Inanspruchnahme von unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen erfolgt nicht. Dem Gebot der sparsamen Flächeninanspruchnahme wird damit entsprochen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Stoffeinträge

Auf der Baustelle wird durch den Einsatz von z.B. Kraftstoff, Hydrauliköl, Schmierstoffe der Bau-, Forstmaschinen und Kraftfahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Für die Herstellung von Fundamenten und Rohbau kommen Betonmischanlagen zum Einsatz. Diese dürfen nur auf befestigten Flächen betrieben werden.

Altablagerung

Zur Untersuchung der potenziellen Gefährdungen, die durch die weitgehend noch nicht untersuchte Altablagerung hervorgerufen werden können, wurden in einer Stellungnahme die Wirkpfade Bodenluft-Mensch und Boden-Grundwasser untersucht.

Die Bodenluftbelastung durch mögliche Ausgasung des unbekanntes Deponats wurde orientierend untersucht. Für das Vorkommen von VOC im Deponat gibt es zur Zeit keine Hinweise, es

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Für den Direktpfad Boden-Mensch wäre eine Gefährdung gegeben, wenn sich Ausgasungen mit flüchtigen organischen Verbindungen in Gebäuderäumen anreichern und zu einer Gefährdung von Menschen führen könnten. Eine Ausgasung wird unterbunden, wenn die Fläche wie geplant bebaut und versiegelt wird. Weiterhin werden gemäß der Planung Büro- und Aufenthaltsräume im Obergeschoß der MVA ansässig sein, so dass eine Migration von VOC in diese Räume ausgeschlossen werden kann. Die Stellungnahme stellt daher dar, dass das Gefährdungspotenzial generell verhältnismäßig gering ist.

Der Pfad Boden-Grundwasser ist für die Betrachtung nicht relevant, da am Standort kein Grundwasser vorliegt. Es kann sich maximal Schichtenwasser auf dem Mergel bilden, von dem ein sehr geringes Verlagerungspotenzial ausgeht.

Für den Direktpfad Boden-Mensch ergibt sich ebenfalls keine relevante Gefährdung, wenn die Fläche bebaut und versiegelt wird. Die Stellungnahme stellt dar, dass das Gefährdungspotenzial generell verhältnismäßig gering ist.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Bezüglich der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen wird auf die Ausführungen zu den baubedingten Auswirkungen über die Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung verwiesen, da die Auswirkungen bereits während der Bauphase eintreten und während des Anlagenbetriebs weiterbestehen.

Luftschadstoffe aus Anlagenbetrieb

Schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden können durch die Deposition von Luftschadstoffen und eine Anreicherung von schwer abbaubaren Stoffen in den oberen Bodenschichten auftreten. Die Depositionen von Schadstoffen mit Anreicherungspotenzial im Boden liegen im gesamten Untersuchungsgebiet unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwelle gemäß TA Luft.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Ammoniaklösung für die Rauchgasreinigung, Schmier- und Hydraulikölen oder LiBr-Lösung für die Absorptionswärmepumpe zur Rückgewinnung der Rauchgaswärme werden die technischen Schutzanforderungen des WHG bzw. der Anlagenverordnung (AwSV) erfüllt. Flüssigkeiten werden entweder in doppelwandigen Tanks oder in einwandigen Behältnissen auf Auffangwanne gelagert, damit eventuelle Leckagen erkannt und zurückgehalten werden können. Während Entlade- und Befüllvorgängen von Tank- und Silofahrzeugen stehen diese auf abgedichteten Stellflächen mit Rückhaltevermögen für eventuelle Leckagen.

Altablagerung

Bezüglich der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen wird auf die Ausführung zu den baubedingten Auswirkungen über die Altablagerung verwiesen, da die Auswirkungen bereits während der Bauphase eintreten und während des Anlagenbetriebs weiterbestehen.

Baubedingte Bewertung der Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind in der Regel örtlich und zeitlich begrenzt. Das trifft vor allem auf Baustelleneinrichtungsflächen zu.

Das Vorhaben verursacht eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt 1,93 ha. Es kommt zu Teil- und Vollversiegelungen. Gemäß der Eingriffsregelung kommen als Kompensationsmaßnahmen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

vorrangig Entsiegelung von Flächen und Extensivierung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in Betracht. Dazu wurden folgende Kompensationsmaßnahmen festgelegt:

A1 – Rückbau der bestehenden Lagerhalle und Wiederbegrünung der Fläche (0,26 ha)

A2 – Extensivierung eines Intensivackers im Rahmen eines Kompensationspools (0,71 ha)

Zur finalen Bewertung der Gefährdungen durch Altablagerung sollen im Zuge der geotechnischen Untersuchungen weitere Geländearbeiten durchgeführt werden, auf deren Basis eine abschließende Gefährdungsabschätzung erfolgen soll.

Anlagen- und betriebsbedingte Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Versiegelung des Vorhabengrundstücks bleibt bestehen und wird erweitert, sodass insofern eine Kompensation erfolgt.

Die gutachterlichen Betrachtungen haben ergeben, dass die Schadstoffeinträge für alle Schadstoffe gering im Vergleich zu auf den Bodenschutz bezogenen Beurteilungswerten sind. Insbesondere sind keine schädlichen Anreicherungen von Schwermetallen oder organischen Stoffen im Boden zu besorgen.

Insgesamt ist abzuleiten, dass durch das geplante Vorhaben nur mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche verursacht werden, die durch Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden.

3.5.4 Schutzgut Wasser

Ausgangssituation

Grundwasser

Bedingt durch die Hydrogeologie im Festgestein ist kein zusammenhängender Lockergesteinsaquifer, sondern nur ein Kluftgrundwasserleiter vorhanden. In einer Bohrung unmittelbar nördlich des Grundstücks wurde kein Kluftgrundwasserleiter im Mergelstein bis zur Endteufe von -36 m üNN angetroffen.

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Fließgewässer 2. Ordnung, die nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevant sind. Dies sind der Mittellandkanal, der Landwehrgraben und der Wietze Graben/Lahe Graben.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich verschiedene Standgewässer (ab einer Entfernung von ca. 300 m). Es handelt sich um keine Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie.

Baubedingte Auswirkungen

Grundwasser

Die Bautiefe wird in Teilbereichen bei ca. 10 m unter GOK liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass keine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich ist. Aufgrund der gegebenen Flurabstände ist auch kein Verbleiben von Baukörpern im Grundwasserbereich zu erwarten.

Oberflächengewässer

Auf die anderen Oberflächen- und Fließgewässer hat das Vorhaben keine Auswirkungen während der Bauphase, da keine Abwässer in Oberflächengewässer eingeleitet werden bzw. Wasser aus den Gewässern entnommen wird.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundwasser

Hinsichtlich des Grundwassers wird auf die Ausführungen zu den baubedingten Auswirkungen verwiesen, da die Auswirkungen bereits in der Bauphase beginnen und fortwirken.

Oberflächengewässer

Auswirkungen auf Oberflächengewässer können sich durch die Einwirkung von Luftschadstoffen ergeben, da analog der potenziellen Akkumulation im Boden auch eine Anreicherung von Schadstoffen in Gewässern, insbesondere stehenden, abflusslosen Oberflächengewässern erfolgen kann. Die Immissionsprognose hat zu dem Ergebnis geführt, dass die durch die Anlage verursachten Luftschadstoffemissionen die Irrelevanzgrenzen unterschreiten und somit gering sind. Damit ist auch eine relevante Anreicherung von Luftschadstoffen in Stillgewässern auszuschließen.

Abwasser

Prozessabwässer werden in einem Prozessabwasserbecken gesammelt, um von hier aus weitestgehend betriebsintern wiederverwendet werden zu können. Bei den Prozessabwässern handelt es sich im Wesentlichen um gering belastete Abwässer aus dem Wasser-Dampfkreislauf sowie um Rauchgaskondensat, das über eine kombinierte Ultrafiltrations- und Umkehrosmoseanlage gereinigt wird, bevor es dem Prozesswasserbecken zugeführt wird. Überschüssige Prozessabwässer werden in den öffentlichen Schmutzwasserkanalisation abgeleitet. Weiterhin werden Regenerationswässer der Vollentsalzungsanlage nach Neutralisation sowie Schmutzabwässer aus Sanitärbereichen ebenfalls in den Schmutzwasserkanal abgeleitet.

Das auf Dach- und befestigten Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird separat gefasst und im Regenwasserrückhaltebecken gesammelt. Die Ableitung erfolgt abflussgedrosselt in das öffentliche Regenwassernetz. Es erfolgt keine Direkteinleitung in einen Vorfluter.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen sind für die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

3.5.5 Schutzgut Luft

Ausgangssituation

Für die Betrachtung des Ist-Zustandes sind im Wesentlichen die Luftqualität sowie die aktuelle Luftbelastung erheblich. Zur Vorbelastung mit Luftschadstoffen im Untersuchungsraum tragen in der Hauptsache Emissionen aus der gewerblichen Nutzung bei. Die lufthygienischen Überwachungssysteme Niedersachsens weisen für den Bereich Hannover eine mäßige Belastung mit Luftschadstoffen aus.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase treten vernachlässigbare Auswirkungen durch den Betrieb der Baumaschinen etc. auf. Die Hauptemissionen für Luftschadstoffe stellen die Rauchgase aus der Verbrennung dar. Daneben bestehen weitere Emissionsquellen, welche eine geringere Bedeutung aufweisen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die ausführliche Bewertung der Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffe und Staubemissionen wurden bereits bei den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch ausführlich

dargelegt. Ursachen und Auswirkungen beruhen auf den gleichen Wirkpfaden. Es wird daher nur noch einmal zusammenfassend wie folgt festgehalten:

Auf Basis des erstellten Fachgutachtens für Luftschadstoffe kann festgestellt werden, dass die Zusatzbelastungen für alle Luftschadstoffe bzw. Depositionen an den relevanten Beurteilungspunkten gering und im Sinne der TA Luft als vernachlässigbar bzw. irrelevant anzusehen sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass über den Luftpfad keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Vegetation / Ökosysteme zu erwarten sind.

Damit ist insgesamt festzustellen, dass nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

3.5.6 Schutzgut Klima

Ausgangssituation

Der Standort weist auf Grund seiner Lage im Industriegebiet keine nennenswerten klimatischen Funktionen auf. Der Standort spielt für die Kalt- und Frischluftversorgung von Wohnbereichen keine Rolle.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie bei allen Verbrennungsprozessen werden auch bei der Verbrennung von Abfällen Treibhausgase emittiert. Dazu zählt im vorliegenden Fall insbesondere CO₂, welches bei der Verbrennung von in den Abfällen enthaltenem Kohlenstoff freigesetzt wird. Im Gegensatz zu Energieerzeugungsanlagen, welche ausschließlich fossile Energieträger und damit in der Erdkruste festgelegte Kohlenstoffträger verbrennen, stammen die im Abfall enthaltenen organischen Stoffe zu einem Teil aus der CO₂-verbrauchenden Biosphäre (sogenannter biogener Anteil).

Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Regulierung der CO₂-Emissionen bestehen mit dem TEHG und BEHG eigenständige Regelwerke. Es sind keine klimabedingten Auswirkungen durch CO₂-Emissionen zu erwarten. Dies betrifft sowohl das Mikro- als auch das Makroklima.

Der Standort befindet sich nicht im Bereich von Leitbahnen für Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und belasteten Siedlungsgebieten. Demnach weist die Vorhabenfläche keine Funktion im Sinne der Frisch- und Kaltluftversorgung für umliegende Siedlungsgebiete auf. Beeinflussungen der klimatischen Situation durch die Errichtung des Anlagengebäudes werden als gering eingeschätzt und beschränken sich auf den unmittelbaren Standort. Beide Faktoren sind im Gesamtkontext von untergeordneter Bedeutung, sodass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

3.5.7 Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion

Ausgangssituation

Der Standort und dessen Umgebung sind durch industrielle/gewerbliche Nutzungen und die im Norden und Süden verlaufende Bahnstrecken, ehemaligen und aktuellen Abbauflächen und Grünstrukturen geprägt. Das Landschaftsbild ist am Vorhabenstandort naturfern, das Vorhaben Grundstück weist bereits gegenwärtig keine Eignung zur Erholung auf.

Baubedingte Auswirkungen

Die Baumaßnahme verändert den Charakter der Umgebung des Vorhabenstandortes nicht.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wird auf die baubedingten Auswirkungen verwiesen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Angesichts seiner Vorprägung wird sich die optische Wahrnehmung des Standortes durch die geplante Errichtung des Anlagengebäudes mit einer Höhe von bis zu ca. 51 m sowie eines Schornsteins mit einer Höhe von 63 m nicht wesentlich verändern. Der Standort befindet sich im Bereich eines seit vielen Jahren durch den Mergelabbau und Gewerbe- und Industrienutzungen geprägten Gebiets. Auch im nahen Umfeld der Anlage befinden sich in etwa gleich hohe Siloanlagen und Produktionsgebäude der Heidelberg Materials AG. Die neuen Gebäude werden sich hier einfügen, sodass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

3.5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ausgangssituation

Am Standort selbst finden sich keine Bau- oder Kulturdenkmale. Der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gebäudekomplex Lohweg 12-20 wird als Baudenkmal im Denkmaltatlas Niedersachsen geführt, somit als besonders schützenswert gelistet.

Baubedingte Auswirkungen

Mit der Baumaßnahme können Erschütterungen oder Setzungen verbunden sein. Setzungen sind nur als Folge von großräumigen Grundwasserabsenkungen zu befürchten, die aber im vorliegenden Fall nicht zu erwarten sind. Damit entfällt auch das Erfordernis, die Baugruben tieferer in den Boden eingreifender Gebäudeteile mit Spuntwänden zu sichern, die gerammt werden müssten und mit Erschütterungen verbunden wären.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den denkmalgeschützten Gebäudekomplex sind nicht zu erwarten. Anlagebedingt führt die Errichtung der baulichen Anlagen der MVA zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des denkmalgeschützten Gebäudekomplexes. Da aber der Gebäudekomplex ohnehin schon in einer durch industrielle Bauwerke vorgeprägten Gebiets gelegen ist und zudem die Sichtachse nach Süden zur MVA hin durch einen 5 m hohen Lärmschutzwall unterbrochen ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind nur geringe nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.5.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Schadstoffeintrag von Luftschadstoffen in andere Schutzgüter zu benennen, beispielsweise:

- Emission von Luftschadstoffen (Luft) → Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden → Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette
- Emission von Luftschadstoffen (Luft) → Eintrag von Luftschadstoffen in Oberflächengewässer → Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Auch die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt stehen in enger Beziehung mit den Schutzgütern Klima/Luft, Boden sowie Oberflächen- und Grundwasser

Bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Auf genannten Wechselwirkungen wird, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern und den Auswertungen der Einwendungen selbst eingegangen. Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die im Rahmen der Einzelbewertungen neue Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung führt.

3.5.10 Beschreibung des Unfallrisikos und der damit verbundenen potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Beschreibung der Ausgangssituation mit einer Beschreibung der Anlage als Betriebsbereich einschließlich der Auswirkungen und der Bewertung einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs wurde bereits beim Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit dargelegt, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen wird.

3.5.11 Auswirkungen bei Stilllegung der Anlagen

Der Anlagenbetreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, den beabsichtigten Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage anzuzeigen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG darzulegen. Hierzu muss der Anlagenbetreiber sicherstellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Bei den Rückbaumaßnahmen handelt es sich um zeitlich begrenzte Bauaktivitäten. Dabei sind die Auswirkungen bei der Stilllegung der Anlage im Wesentlichen mit denen bei der Errichtung des Vorhabens gleichzusetzen. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der verstärkt anfallenden Abfälle. Nach erfolgter Betriebseinstellung werden zuerst alle restlichen Betriebs- und Hilfsstoffe ordnungsgemäß entfernt und gemäß den gültigen Vorschriften und der daraus resultierenden Abgabewege verwertet oder entsorgt. Soweit Abwässer aus Reinigungs- oder Spülvorgängen anfallen, werden diese entsprechend der Einleitbedingungen in das öffentliche Abwasserentsorgungssystem abgeleitet oder einer externen Entsorgung zugeführt. Bei Einstellung des Betriebes ist die Demontage der maschinentechnischen Anlagenteile und, wenn möglich, eine Wiedernutzung der Anlagenkomponenten vorgesehen. Bei der Errichtung der Gebäude werden gebräuchliche Baustoffe und Materialien verwendet, deren Verwertung bzw. Entsorgung nach einer Betriebseinstellung entsprechend dem Stand der Technik erfolgen wird. Mit der Betriebseinstellung der Anlage entfallen die wesentlichen Emissionen aus dem Anlagenbetrieb. Wesentlich hierbei sind der Wegfall der stofflichen Emissionen und der Wegfall der Schallemissionen.

3.5.12 Gesamtbewertung

Ausgehend von der dargestellten Skala lassen sich die zu erwartenden bau-, anlagen- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering
Fläche und Boden	mäßig
Wasser	keine
Luft	gering
Klima	keine
Landschaft	keine
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	keine

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis der durchgeführten Bewertung ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben in Bezug auf sämtliche Umweltauswirkungen nur mit geringen bis mäßigen Einwirkungen verbunden ist.

Unter Berücksichtigung von konservativen Beurteilungsgrundlagen wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV benannten Schutzgüter ermittelt. Insbesondere wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Im Ergebnis kann die Errichtung und der Betrieb der Müllverbrennungsanlage damit umweltverträglich durchgeführt werden.

4. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen dem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von der Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen, wodurch die Genehmigungserteilung sichergestellt werden kann. Insbesondere dienen die Nebenbestimmungen zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen. Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

4.1 Bauplanungsrecht

Die Anlage ist bauplanungsrechtlich nach § 38 BauGB zulässig. Zum Planungsrecht wurde der Bereich Stadtplanung der Landeshauptstadt Hannover am Verfahren beteiligt, danach ist die Anlage bauplanungsrechtlich gem. § 28 BauGB zulässig.

Gemäß § 38 Satz 1 Hs. 1 BauGB sind die §§ 29 bis 37 BauGB unter anderem auf die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen geltenden Verfahren nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt ist. Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen, § 38 Satz 1 Hs. 2 BauGB.

Öffentliche zugängliche Abfallbeseitigungsanlage

Es handelt sich bei der geplanten Müllverbrennungsanlage um eine öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des § 38 Satz 1 Hs. 1 BauGB.

Die Begriffsdefinitionen richten sich nach den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden Vorschriften des Abfall- und Immissionsschutzrechts (*Runkel*, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, 159. EL Mai 2025, BauGB § 38 Rn. 39). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hierunter fällt die geplante Müllverbrennungsanlage insoweit, als dass die Verbrennung des Mülls gerade darauf abzielt, sich des zu verbrennenden Stoffes zu entledigen oder jedenfalls die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufzugeben (vgl. § 3 Abs. 2 KrWG).

Abzugrenzen ist die Abfallbeseitigungsanlage von der Abfallverwertungsanlage. § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG definiert Abfallbeseitigungsanlagen als zum Zweck der Beseitigung zugelassene Anlagen oder Einrichtungen; nur dort dürfen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Demgegenüber werden Abfallbehandlungsanlagen, die auf eine Verwertung des Abfalls zielen, nicht von § 38 BauGB erfasst (*Dürr*, in Brügelmann, 135. EL Juni 2025, BauGB § 38 Rn. 34). Das Kreislaufwirtschaftsgesetz unterscheidet in § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG, dass Abfälle zur Verwertung solche sind, die verwertet werden und Abfälle, die nicht verwertet werden, Abfälle zur Beseitigung sind. Dient eine Abfallanlage sowohl der Abfallverwertung als auch der Abfallbeseitigung, hängt die Anwendbarkeit des § 38 BauGB davon ab, ob die Abfallbeseitigung der Hauptzweck der Anlage ist (BVerwG, U. v. 26.4.2007 - 7 C 7/06 - juris, Rn. 8). Dient eine Anlage zumindest auch der Zwischenlagerung von Abfällen, ist sie als Abfallbeseitigungsanlage anzusehen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.1.2005 - 7 ME 249/04 - juris, Rn. 4) Wird in einer Anlage überwiegend Abfall zur Beseitigung verbrannt, so handelt es sich um eine Abfallbeseitigungsanlage (*Runkel*, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, 159. EL Mai 2025, BauGB § 38 Rn. 40).

Dies entspricht auch den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien zur Abgrenzung zwischen Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Die maßgeblichen Abgrenzungskriterien hat der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 13.2.2003 - Rs. C-228/00, Rs. C-458/00 aufgestellt. Diese Rechtsprechung betraf die in Art. 1 Buchst. e und f der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle bestimmten Begriffe der Verwertung und Beseitigung, auf die in Art. 2 Buchst. i und k der Verordnung EWG Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Bezug genommen wurde. Die durch den Europäischen Gerichtshof aufgestellten Grundsätze sind deshalb maßgeblich, weil das zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Abfallrahmenrichtlinie umsetzte (BVerwG, U. v. 26.4.2007 - 7 C 7/06 - juris, Rn. 8). Zwar ist zum

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

1.6.2012 im Lichte der geänderten Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU) das novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Jedoch haben die eingetretenen Neuerungen keinen Einfluss auf die durch das europäische Höchstgericht aufgestellten Grundsätze zur Unterscheidung der Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (U. v. 13.2.2003 - Rs. C-228/00, Rs. C-458/00) ist es für die Beurteilung, ob eine Abfallverwertungsmaßnahme vorliegt, zunächst maßgeblich, dass es ihr Hauptzweck ist, die Abfälle für einen sinnvollen Zweck einzusetzen. Dies ist der Fall, wenn andere Materialien ersetzt werden, die ansonsten für diesen Zweck eingesetzt werden müssten und dadurch natürliche Rohstoffe erhalten werden (EuGH, U. v. 13.2.2014 - Rs. C-228/00 - juris, Rn. 45; Rs. C-458/00 - juris, Rn. 36). Die Ersetzung stellt dabei nur eine notwendige, nicht jedoch die hinreichende Bedingung für die Einordnung des Verbrennungsvorgangs als energetische Verwertung dar. Zusätzlich muss der Hauptzweck der Abfallverbrennung nach dem Widmungszweck der Anlage im Verwertungsvorgang zu sehen sein. Als Hauptzweck ist dieser Vorgang dann anzusehen, wenn sie unter Bedingungen ausgeführt wird, die die Annahme zulassen, dass sie tatsächlich ein Mittel der Energieerzeugung ist und wenn der größte Teil der Abfälle bei diesem Vorgang verbraucht wird, sowie der größte Teil der freigesetzten Energie erfasst und genutzt wird (EuGH, U. v. 13.2.2003 - Rs. C-228/00 - juris, Ls. 2).

Auf die vorstehenden Grundsätze greift auch die Begriffsbestimmung zur Verwertung nach § 3 Abs. 23 KrwG zurück. Danach meint Verwertung jedes Verfahren, als dessen Hauptereignis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Damit wird letztlich wieder auf den Hauptzweck der Anlage abgestellt.

Für die rechtliche Zuordnung einer Müllverbrennungsanlage ergibt sich folgende Grundannahme: Eine Müllverbrennungsanlage ist grundsätzlich als Abfallbeseitigungsanlage einzustufen (VGH Mannheim, U. v. 21.3.2006 - 10 S 790/03 - juris, Rn. 60 mit Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH). Etwas anderes ist nur ausnahmsweise anzunehmen, wenn nach dem Widmungszweck einer Müllverbrennungsanlage auf Grund von konkreten Umständen nach den vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Kriterien von einem Verwertungsvorgang ausgegangen werden kann (VGH Mannheim, U. v. 27.3.2007 - 10 S 2221/05 - juris, Rn. 35).

Neben dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, U. v. 26.4.2007 - 7 C 7/06 – juris, Rn. 8 f.) und dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH Mannheim, U. v. 27.3.2007 – 10 S 2221/05 – juris, Ls. 1, Rn. 21; U. v. 21.2.2006 – 10 S 790/03 – juris, Rn. 39 ff.) bestätigen weitere Oberverwaltungsgerichte die vorstehenden Grundsätze (OVG Berlin, U. v. 28.4.2022 – OVG 11 A 18/20 – juris, Rn. 37; OVG Schleswig, U. v. 2.2.2010 – 1 KS 4/07; U. v. 2.2.2010 – 1 KS 3/07). Soweit in den Einwendungen unter Berufung auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 2. Februar 2010 geltend gemacht wird, Müllverbrennungsanlagen seien danach pauschal als Abfallverwertungsanlagen einzuordnen und § 38 BauGB finde deshalb keine Anwendung, lässt sich eine solche generelle Aussage der Rechtsprechung nicht entnehmen. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig führt die obenstehenden Grundsätze vielmehr ebenso an und stellt wiederholt klar, dass die Abgrenzung zwischen Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen auch bei Müllverbrennungsanlagen anhand des Hauptzwecks der Anlage und ihrer konzeptionellen Ausrichtung vorzunehmen ist. Danach ist eine Müllverbrennungsanlage nur dann als Abfallverwertungsanlage einzuordnen, wenn die Abfälle hauptsächlich als Brennstoff zur Energieerzeugung eingesetzt werden und die Verbrennung nach ihrer Gesamtkonzeption auf die Substitution von Primärenergie gerichtet ist. Maßgebliche Indizien hierfür können insbesondere sein, dass ein Energieüberschuss tatsächlich genutzt wird und der Betreiber der Anlage auch unabhängig von der Verfügbarkeit von Abfällen zur Energielieferung verpflichtet ist, sodass bei fehlendem Abfall der Einsatz von Primärenergie oder der Zukauf von Abfällen erforderlich wäre (OVG Schleswig, U. v. 2.2.2010 – 1 KS 4/07 – juris, Rn. 16-20, 22; U. v. 2.2.2010 – 1 KS 3/07 – juris, Rn. 42-46, 48). Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hebt zugleich hervor, dass

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

die bloße Einspeisung von Energie in ein Versorgungsnetz für sich genommen nicht ausreicht, um eine Müllverbrennungsanlage als Abfallverwertungsanlage einzuordnen (OVG Schleswig, U. v. 2.2.2010 – 1 KS 4/07 – juris, Rn. 20; U. v. 2.2.2010 – 1 KS 3/07 – juris, Rn. 46). Ebenso wenig kommt es entscheidend auf eine wirtschaftliche Betrachtung der Erlösanteile aus Energieverkäufen an (OVG Schleswig, U. v. 2.2.2010 – 1 KS 4/07 – juris, Rn. 24; U. v. 2.2.2010 – 1 KS 3/07 – juris, Rn. 50). Vielmehr bleibt es dabei, dass Müllverbrennungsanlagen grundsätzlich Abfallbeseitigungsanlagen sind und eine abweichende Einordnung als Abfallverwertungsanlage nur bei Vorliegen besonderer, die Energieerzeugung prägenden Umstände in Betracht kommt.

Hauptzweck der geplanten Müllverbrennungsanlage ist die Müllverbrennung zum Zwecke der Entsorgung und somit die Beseitigung von Abfällen. Die Anlage dient vorrangig der Beseitigung von Siedlungsabfällen. Mit der geplanten Einspeisung von 60 MW in das Fernwärmenetz der enercity AG wird die Energiegewinnung als Nebeneffekt und nicht als überwiegender Zweck genutzt. Es kommt nicht zu einem überwiegenden Verbrauch der Abfälle zum Zwecke der Energieerzeugung. Die vielmehr mitlaufende Energienutzung ist dem Entsorgungszweck funktional untergeordnet und prägt die Anlage in ihrer Zweckbestimmung nicht.

Ebenso wenig wird bei diesem Vorgang der größte Teil der Abfälle verbraucht sowie der größte Teil der freigesetzten Energie erfasst bzw. genutzt. Die Erzeugung von Strom oder Fernwärme ist selbst aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eher ein Nebeneffekt der Anlage.

Auch bestehen keine vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von Strom oder Fernwärme, die unabhängig von der Verfügbarkeit von Abfällen zu erfüllen wären. Ebenso ist keine abfallunabhängige Reserveenergieanlage als Bestandteil der Gesamtanlage vorgesehen, die bei fehlender Abfallverfügbarkeit den Einsatz von Primärenergie zur Sicherstellung einer Energielieferung ermöglichen würde. Der vorgesehene Reservekessel dient lediglich der Absicherung der Beheizung des Fernwärmewassers im Störfall einzelner betrieblicher Prozesse und begründet somit keine eigenständige, abfallunabhängige Energieerzeugung.

Damit fehlt es an den für eine Einordnung als Abfallverwertungsanlage geforderten prägenden Umständen, insbesondere an einer auf Energieverwertung ausgerichteten Gesamtkonzeption der Anlage. Die Energieerzeugung ist vielmehr unselbstständiger Nebeneffekt der Abfallbeseitigung.

Es handelt sich auch um eine öffentlich zugängliche Anlage, da sie auch für die Beseitigung von Müll von öffentlichen entsorgungspflichtigen Körperschaften und damit auch anderen Erzeugern oder Besitzern von Abfällen offensteht (vgl. VGH München, Beschl. v. 4.9.2013 – 22 AS 13.40052 – juris, Rn. 12; Kraft, in BeckOK BauGB, 67. Ed. 1.8.2025, BauGB § 38 Rn. 17). Eine förmliche Beauftragung als Dritter im Sinne des § 22 KrWG ist dabei nicht erforderlich. Denn § 38 BauGB stellt nach Wortlaut, Systematik und Zweck allein darauf ab, ob die Anlage tatsächlich Abfälle eines nicht von vornherein begrenzten Personenkreises aufnimmt, um reine Eigentumsanlagen von der Privilegierung auszuschließen. Eine Pflicht zur Annahme von Abfällen aus Privathaushalten erwächst ebenso wenig.

Auf eine überörtliche Bedeutung der geplanten Anlage im Sinne des § 38 BauGB kommt es hier nicht an. Die Anforderung der überörtlichen Bedeutung bezieht sich dem Wortlaut der Norm entsprechend nur auf Vorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, nicht aber für öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen, wie sie hier vorliegt (so auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.1.2005 – 7 ME 249/04 – juris, Rn. 7). Unabhängig davon weist die geplante Müllverbrennungsanlage aufgrund der vorgesehenen Entsorgung von Abfällen außerhalb der Region Hannover liegender öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einen übergemeindlichen Einzugsbereich auf, sodass ihr eine überörtliche Bedeutung zukommt, die nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls hinreichend ist (BVerwG, Beschl. v. 31.10.2000 – 11 VR 12/00 – juris, Rn. 7).

Beteiligung der Gemeinde

Die zuständige Gemeinde wurde beteiligt (§ 38 Satz 1 Hs. 1 BauGB). Die Beteiligung der Gemeinde ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren auch bereits durch § 10 Abs. 5 BImSchG sichergestellt.

Berücksichtigung der städtebaulichen Belange

Die städtebaulichen Belange (§ 38 Satz 1 Hs. 2 BauGB) wurden von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme berücksichtigt (§ 38 Satz 1 Hs. 2 BauGB) und anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans sowie konkreter Schutzmaßnahmen in die Planung eingestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Festsetzungen eines Bebauungsplans im Rahmen des § 38 BauGB keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten, sondern als zu Abwägungsmaterial abgeschwächte städtebauliche Belange in die fachplanerische Entscheidung einzustellen sind (VGH Mannheim, U. v. 3.7.1998 – 5 S 1/98 – juris, Ls. 2; *Kraft*, in Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 68. Ed. 2025, § 38 Rn. 25 f.; *Runkel*, in Ernst u.a., BauGB, 159. EL 2025, § 38 Rn. 85).

Zunächst zu beachten ist, dass immissionsschutzrechtliche Grenzwerte durch die geplante Müllverbrennungsanlage eingehalten würden. Soweit ferner eingewandt wird, dass die Müllverbrennungsanlage nicht notwendig sei, ist zu beachten, dass es im Rahmen des § 38 BauGB weder auf eine Bedarfs- noch auf eine Alternativenprüfung ankommt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.1.2005 – 7 ME 249/04 – juris, Rn. 10).

Die städtebaulichen Belange wurden auch im Hinblick auf die Gebietseinteilung berücksichtigt. Die Anlieferhalle der Müllverbrennungsanlage, die im als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich errichtet werden soll, ist als Teil eines Gewerbebetriebes bzw. als öffentlicher Betrieb im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich zulässig. Eine erhebliche Belästigung durch den Anlieferverkehr ist nach den schalltechnischen Prognosen ausgeschlossen, da die maßgeblichen Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten und die Anlieferungen ausschließlich tagsüber erfolgen. Unabhängig davon steht die Festsetzung als Gewerbegebiet der Zulässigkeit des Vorhabens aufgrund der abschwächenden Wirkung, die die bauplanerische Entscheidung durch § 38 Satz 1 BauGB erfährt, nicht entgegen. Nicht zuletzt handelt es sich lediglich um einen kleinen, an das Industriegebiet unmittelbar angrenzenden Teilbereich, wodurch die bauplanerische Grundentscheidung nicht in Frage gestellt wird.

Auch bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplans zu den überbaubaren Flächen sind die städtebaulichen Belange hinreichend berücksichtigt worden. Die Festsetzung zu den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen dient nach der Planbegründung dem Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufgrund vermuteter unsicherer Baugrundverhältnisse und möglicher Ausgasungen. Gutachterlich konnte jedoch festgestellt werden, dass eine standsichere Bebauung der verfüllten Bereiche mittels Tiefgründung technisch möglich ist. Relevante Ausgasungen konnten zudem nicht festgestellt werden.

Die Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhe führt ebenfalls nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung städtebaulicher Belange. Die Festsetzung im Bebauungsplan sieht hierbei eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von maximal 83 m ü. NN vor, was ca. 20 m über dem gewachsenen Boden entspricht. Der Plangeber führt in der Planbegründung aus, dass die zugelassene Höhe dazu dient, gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, die häufig Zweckbauten erfordern und daher eine erhebliche Höhenentwicklung benötigen. Die Bauleitplanung hat nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 lit. a BauGB auch die wirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen, vor allem durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot (*Battis*, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB 16. Aufl. 2025, § 1 Rn. 71). Dies kann auch durch die Zulässigkeit von höheren baulichen Maßen verwirklicht werden und wurde hier vom Plangeber vermutlich auch so intendiert. Die vorliegende Überschreitung der Höhenfestsetzung führt im vorliegenden Fall nicht zu einer Negierung der planerischen Entscheidung. Einerseits wird dem planerischen Begehren Rechnung getragen, eine geeignete Flächennutzung für die Anforderungen gewerblicher Nutzungen bauplanerisch zu ermöglichen. Andererseits sind die gewerblichen Nutzungen im Plangebiet ohnehin auch bei einer Höhe von 20 m von der Wohnbebauung aus sichtbar. Die angrenzende Wohnnutzung ist durch die Festsetzung über die Lärmimmissionsgrenzwerte, die Lärmschutzmauer und die Festsetzung des nördlichen Teils als Gewerbegebiets hinreichend geschützt. Die städtebaulichen Auswirkungen wurden somit auch bezüglich der Bauhöhe im Rahmen der Abwägung entsprechend berücksichtigt.

Nichtanwendung der §§ 29 bis 37 BauGB

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Weitere bauplanungsrechtliche Anforderungen nach den §§ 29 bis 37 BauGB sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund der Privilegierung des § 38 BauGB nicht zu prüfen.

Kostenentschädigung

Soweit der Gemeinde infolge der Durchführung der baulichen Maßnahmen Aufwendungen für Entschädigungen nach dem Baugesetzbuch entstehen oder Kosten für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans entstehen, gilt § 38 Satz 3 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 3 BauGB.

Somit ist die geplante Anlage bauplanungsrechtlich gem. § 38 BauGB zulässig

4.2 Bauordnungsrecht / Brandschutz

Zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung liegt die Stellungnahme der Bauordnung der Stadt Hannover vor, danach bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben

Die Prüfung des Brandschutzes durch die Landeshauptstadt Hannover hat ergeben, dass die in den Unterlagen zum Bauantrag beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Die brandschutztechnischen Schutzziele des §14 der Niedersächsischen Bauordnung werden erreicht, wenn zusätzlich die Nebenbestimmungen dieses Bescheides bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der beantragten baulichen Anlage berücksichtigt werden. Folglich wird dem unter Punkt B benannten Brandschutznachweis zugestimmt. Ebenso werden die gemäß §66 NBauO beantragten Abweichungen zugelassen.

Abweichung 1

- Länge des Brandabschnitts $2 > 40$ m
- Brandabschnittsgröße > 1.600 m²

Der Abweichung wird zugestimmt, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 156 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§30 NBauO und 8 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 2

- Verzicht auf eine feuerbeständige Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Anlieferung/Bunker

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 156 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§27 NBauO und 5 Abs. 1 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 3

- Größe der Nutzungseinheit > 400 m² und > 2 Geschosse

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 158 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§31 NBauO und 10 Abs. 5 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 4

- Abfallaufgabe (zwei Aufgabetrichter, + 24,50 m Ebene) durch die Brandabschnittstrennung (BA 01 zu BA 02) als Durchbrüche ohne klassifizierten Feuerwiderstand

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 157 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§30 NBauO und 8 Abs. 5 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 5

- Die Treppe verläuft nicht in einem Zuge durch alle Geschosse

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 159 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§ 34 NBauO und 14 Abs. 1 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 6

- Länge des Brandabschnitts $2 > 40$ m
- Brandabschnittsgröße > 1.600 m²

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 157 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§ 30 NBauO und 8 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 7

- Verzicht auf eine feuerbeständige Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile des Hallenbereichs des Kesselhauses / der Rauchgasreinigung

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 157 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§27 NBauO und 5 Abs. 1 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 8

- Rettungsweglängen > 35 m

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 158 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§33 NBauO und 13 Abs. 2 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 9

- Kein unmittelbarer Ausgang ins Freie aus notwendigen Treppenträumen

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 160 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck des §35 Abs. 3 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

Abweichung 10

- Decke mit Öffnungen ohne klassifizierte Abschlüsse

Der Abweichung kann zugestimmt werden, weil die im Brandschutzkonzept auf Seite 158 beschriebene Begründung geeignet ist, den Regelungszweck der §§31 NBauO und §10 Abs. 5 DVO-NBauO zu erfüllen. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen dieses Prüfberichtes berücksichtigt werden.

4.3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen stellen die Einhaltung der allgemeinen Pflichten für Anlagenbetreiber gemäß § 5 BImSchG sicher und dienen damit der Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen.

Um die besonderen Anforderungen an die Müllverbrennungsanlagen hervorzuheben, sind die Bestimmungen der 17. BImSchV zu beachten. Dadurch wird die Anlagensicherheit gewährleistet und die notwendigen technischen Anforderungen umgesetzt. Dabei ist im allgemeinen Sinne des Immissionsschutzes eine effiziente und zeitnahe Realisierung der neusten Anforderungen von besonderer Bedeutung. Die kontinuierliche Anpassungspflicht an die 17. BImSchV gemäß der Nebenbestimmung 2.2 und 2.3 war aus diesem Grund erforderlich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz ist § 54 BImSchG. Zur Konkretisierung wurden die Anforderungen näher in den Nebenbestimmungen 2.5 bis 2.8 ausgeführt. Zudem soll durch die Anlage eines Betriebstagebuchs die Erfassung wesentlicher Daten sichergestellt werden im Sinne einer Dokumentationspflicht, sodass ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs besteht.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen eines Betriebstagebuchs ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Durch diese Berichtspflichten werden ebenfalls die Funktionssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Anlage nachgewiesen und dokumentiert.

Die Regelungen der Nebenbestimmungen 2.10 – 2.17 dienen auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1, 2 der 17. BImSchV der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen. Insgesamt sollen durch die Konkretisierungen die Emissionen auf das geringstmögliche Maß reduziert werden und insbesondere die Lärm-, Staub- und Geruchsbelastungen abgemildert werden. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend werden dazu Betriebspflichten auferlegt, die bereits im Vorfeld der Entstehung von Immissionen einen rechtlich verbindlichen Rahmen und damit Rechtssicherheit schaffen.

Die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Nebenbestimmung 2.14 ist hergeleitet aus dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG, wonach eine nachteilige Veränderung von Gewässern aufgrund der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Stilllegung einer Anlage nicht zu besorgen sein dürfen.

Die Nebenbestimmungen zum Müllbunker konkretisieren die Anforderungen des § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV und dadurch unter anderem der Vermeidung diffuser Emissionen.

Darüber hinaus wird durch die Regelungen auch die allgemeine Betriebssicherheit bei der Abfall- und Betriebsmittelbereitstellung erhöht.

Die auf § 4 Abs. 1 Satz 6 der 17. BImSchV basierende Regelung dient der Verbesserung der gesamten Umweltleistung und der Sicherstellung der Anforderungen zur Luftreinhaltung.

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte war aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes notwendig. Die Höhe der festgelegten Emissionsgrenzwerte richtet sich nach der aktuell gültigen 17. BImSchV. Die in Tabelle 1 und 2 gesondert gekennzeichneten (*) Grenzwerte wurden auf Antrag des Betreibers noch weiter herabgesetzt. Gemäß der Immissionsprognose, Bericht der Firma GICON Nummer: L230262-01 Rev. 01 vom 04.09.2024, unterschreiten sämtliche der Anlage zuzuordnenden Immissions-Zusatzbelastungen die Irrelevanzschwellen nach TA Luft. Somit sind keine weiteren Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Gesamtbelastung) zu ermitteln. Weiterhin sind gemäß o.g. Gutachten durch den Betrieb der Anlage keine unzulässigen Belastungen an Geruch sowie an den relevanten Luftschadstoffen an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Anlage zu erwarten. Diese Immissionsprognose ist Teil der Antragsunterlagen.

Auf die kontinuierliche Messung von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen kann verzichtet werden, da die Anlage mit Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen ausgestattet ist, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte für gasförmige anorganische Chlorverbindungen nicht überschritten werden. Damit ist auch sichergestellt, dass gasförmige anorganische Fluorverbindungen ebenfalls abgeschieden werden und der Grenzwert sicher eingehalten wird. Damit konnte die beantragte Ausnahme entsprechend § 16 Absatz 4 der 17. BImSchV erteilt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Grundlage für die konkretisierende Regelung (Nebenbestimmung 2.21) ist § 6 Abs. 1, 3 der 17.BImSchV.

Die Berechnung der notwendigen Schornsteinhöhe erfolgte nach den Vorgaben der TA-Luft im Bericht Nummer: S230262-01 vom 27.06.2025 der Firma GICON. Das Gutachten ist Teil der Antragsunterlagen.

Die konkretisierenden Regelungen aus Nebenbestimmung 2.33 – 2.40 basieren auf den Vorgaben der §§ 8, 10 der 17. BImSchV und verfolgen den Zweck der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen. Sie geben dabei für die besonderen Spezifika der Anlage gesonderte Anforderungen wieder.

Die Regelungen zur kontinuierlichen Messung sowie zu den Einzelmessungen dienen zur Überwachung der gesetzlichen Grenzwerte und der Umsetzung der §§ 14 ff. der 17. BImSchV. Durch die Kontinuität kann eine Abweichung schnell festgestellt und etwaige Störfälle rechtzeitig verhindert werden. Die Einzelmessungen dienen zur genauen Bestimmung einzelner Parameter.

Lärmschutz

Im Genehmigungsverfahren wurde dargestellt, dass durch den Betrieb der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Anlage maximal eine nicht relevante Zusatzbelastung hervorgerufen wird (Immissionsrichtwerte werden um mindestens 6 dB(A) unterschritten). Auf eine Ermittlung der Vorbelastung durch andere Betriebe konnte somit verzichtet werden. In einer Nebenbestimmung wird festgelegt, dass im Bedarfsfall eine messtechnische Überprüfung der Eingangsdaten des Schallgutachtens auf Anforderung des GAA-H durchzuführen ist. Gemäß der Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. M230262-03 vom 06.09.2024 der Firma GICON, sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Anlage zu erwarten. Das Gutachten ist Teil der Antragsunterlagen.

4.4 Anlagensicherheit

Die Regelungen zur Anlagensicherheit sind notwendig und geeignet, um für alle Betriebszustände eine Gefährdung von Mitarbeitern und Umweltwelt sicher zu vermeiden. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Überwachung des Dampfkessels unterliegen den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, da es sich hierbei um eine besonders gefahrträchtige Anlage handelt. Mit der präventiven Regelung wird dem besonders hohen Gefahrenpotential Rechnung getragen.

Die Einstufung der beantragten Einsatzstoffe als störfallrelevante Stoffe ist in den Antragsunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dargelegt und begründet. Somit ist die Einstufung als Betriebsbereich der unteren Klasse unter der vorgesehenen Begrenzung der störfallrelevanten Lagermengen von 80.000 kg Kesselasche und 220.000 kg Reststoff aus der Rauchgasreinigung auf und der geplanten Lagermengen an Ammoniakwasser (25 %) von 72.800 kg nachvollziehbar.

4.5 Arbeitsschutz

Die Regelungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherheit von Beschäftigten und Fremden auf dem Betriebsgelände. Sie stützen sich auf die Regelungen im ArbSchG, welche bei der Ausübung des Ermessensspielraums Richtliniencharakter hat. Zudem werden durch sie die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) umgesetzt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Regelungen des § 3a ASR, wonach der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

4.6 Abfallrecht / Sicherheitsleistung

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus der Sicht des Abfallrechtes nach Angaben der Unteren Abfallbehörde der Region Hannover nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine Bedenken. Die Vorgaben zur Behandlung und Überwachung von Abfällen im In- und Output sind zur Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften notwendig und geeignet.

Zur Bestimmung der Sicherheitsleistung wurden Entsorgungskosten inkl. Transport von 80€/t angenommen. Es wurde ein Zuschlag für die notwendige Analytik erhoben. Die Gesamtmenge der im Anhang 1 genannten Abfälle darf insgesamt die genehmigte Kapazität von 5.000 MG nicht überschreiten.

Ziffer	AVV	Abfallbezeichnung	Zulässige Kapazität [Mg]	Entsorgungskosten inkl. Transport brutto / Mg [Euro]	Summe Entsorgungskosten brutto [Euro]
01		Abfälle aus Müllbunker gemäß Anhang 1	5.000	80,00	400.000,00
				Analyse 10%	40.000,00
				MwSt. 19 %	76.000,00
				Summe	4.579.500
				Gerundet auf:	<u>520.000,00</u>

Bei einer Teilfläche von ca. 20.000 m² des betroffenen Grundstückes, handelt es sich um eine Ablagerungsfläche bzw. um eine ehemalige Bauschutt- und Bodendeponie. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten zum Bauvorhaben auch belastetes Aushubmaterial als gefährlicher Abfall zur Entsorgung anfällt.

4.7 Wasserwirtschaft

Anlagenbezogene wasserrechtliche Vorgaben stehen der vorliegenden Genehmigung ebenfalls nicht entgegen. Insbesondere ist auch hier zu beachten, dass die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt werden und dies auch und gerade für die einschlägigen Vorgaben des Wasserrechtes gilt. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind von der Konzentrationswirkung des BImSchG nicht umfasst. Die BImSchG-Genehmigung umfasst auch die Errichtung der Anlagen. Daher ist im Rahmen des BImSchG-Verfahrens auch zu prüfen, ob die Erschließung (auch Entwässerung) gesichert ist.

4.7.1 Grundwasser

Der Antragsteller geht, ebenso wie die Untere Bodenschutzbehörde (UBB), davon aus, dass das Grundwasser im Bereich des Baufelds so tief ansteht, dass für die Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung nicht erforderlich ist. Er beruft sich dabei auf die Ergebnisse einer Tiefbohrung, die im Jahr 2015 in unmittelbarer Nähe zum Baufeld abgeteuft wurde.

Nach Ansicht der UWB (Untere Wasserbehörde) kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Grundwasser höher ansteht und ggfs. für die Baugrube des Müllbunkers als tiefstes Bauteil eine Grundwasserhaltung erforderlich sein könnte. Sie bestätigt, dass der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Grundwasserstand in der nördlich gelegenen Mergelgrube HPC I zukünftig auf etwas 25 – 30 m NHN, entsprechend 32 – 37 m unter GOK, gehalten werden soll. Sie verweist aber auch auf Ganglinien der Pegelstände von 2 Grundwassermessstellen in Entfernungen von 700 m südlich und 1.000 m Entfernung westlich zum Baufeld.

Für den Fall, dass sich diese höheren Grundwasserstände bestätigen sollten, ist auch aufgrund der GW-Flurabstände auch ein Einbringen und Verbleib von Stoffen in das Grundwasser wasserrechtlich relevant (Müllbunker).

Sollte der Grundwasserstand bei Einstellung der Wasserhaltungen der umliegenden Mergelgruben ansteigen oder es ergibt sich die hier dargestellte gleichwertig zu bewertende hydrogeologische Situation mit den angenommenen höheren GW-Ständen, ist ein Aufstau und Sink von wenigen Zentimetern prognostiziert worden. Erfahrungsgemäß ist das plausibel.

Dem Ergebnis des Antragstellers kann zugestimmt werden, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nach den vorliegenden Unterlagen nicht zu erwarten.

4.7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind notwendig und geeignet um die Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten.

Die Unterlagen zu den AwSV-Anlagen (2 Lagertanks für Ammoniakwasser und einen Dieseltank für die Notstromersatzanlage) wurden fachlich geprüft. Hiermit wird die wasserrechtliche Eignung dieser Anlagen festgestellt. Eine gesonderte behördliche Eignungsfeststellung entfällt aufgrund des die Baugenehmigung einschließenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 BlmSchG (§ 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

4.7.3 Niederschlagswasser und Abwasser (Stadtentwässerung)

Das Schmutzwasser soll an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Hierunter fallen auch Prozesswasserströme, die unter den Anhang 31 der AbwV fallen und für die eine Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG von der Stadtentwässerung Hannover am 09.12.2025 erteilt wurde und die Bestandteil der vorliegenden Genehmigung ist (siehe Anlage 3).

Der Entwässerungsantrag für die übrigen einzuleitenden Schmutzwässer sowie für die auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser wurde separat bei der Stadtentwässerung Hannover gestellt, da er nicht unter die konzentrierende Wirkung des § 13 BlmSchG fällt. Die entsprechende Entwässerungserlaubnis wurde von der Stadtentwässerung Hannover mit Bescheid vom 24.10.2025 erteilt.

4.8 Betriebseinstellung

Für den Fall einer Betriebseinstellung waren Regelungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgrundstücks zu treffen.

Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

4.9 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für das Genehmigungsverfahren für Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Entsprechend § 3 der 4. BImSchV sind unter dem Begriff der Anlagen solche zu verstehen, die nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Dies ist bei der Anlage zutreffend. Der Ausgangszustandsbericht ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 9. BImSchV).

4.10 Naturschutz

Es bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, die eine Ablehnung des Antrags aus naturschutzrechtlicher Sicht rechtfertigen.

Soweit möglich, erfolgt die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden am Ort des Eingriffs. Im Zuge der Maßnahme A1 - Rückbau der bestehenden Lagerhalle erfolgt eine Entsiegelung auf einer Flächengröße von 2.620 m² auf der Fläche wird ein Scherrasen entwickelt. Der Gebäuderückbau führt zu einer Aufwertung des Bodens und des Wasserhaushaltes vor Ort. Da vor Ort keine weiteren Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, wird zusätzlich auf den Kompensationspool „Grünland bei Reese“ zurückgegriffen. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Kompensation im Kompensationsflächenpool „Grünland bei Reese“ wird akzeptiert.

Die Antragstellerin hat Unterlagen mit Angaben zur Beurteilung des Eingriffs sowie vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben des § 17 BNatSchG eingereicht. Ebenso ist ein artenschutzrechtliches Gutachten vorgelegt worden.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen sind die §§ 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen in diesem Fall der Erfüllung der Vorgaben der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

4.11 Emissionshandelsgesetz

Die Nebenbestimmungen der Deutschen Emissionshandelsstelle dienen der Verringerung von Treibhausgasemissionen und leisten dadurch einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele. Sie konkretisieren die Vorgaben des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Die Dokumentationspflichten tragen insbesondere einem lückenlosen Nachweis Rechnung.

5. Befassung mit den Einwendungen

Bauplanungsrecht

Soweit die Einwendungen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit betreffen, werden diese zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur Begründung des Vorliegens der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 der Begründung verwiesen.

Altablagerung

Der Einwand, es sei vor der Entlassung einer Deponie aus der abfallrechtlichen Überwachung zu prüfen, ob es einer Nachsorge bedürfte, wird zurückgewiesen. Die auf dem Vorhabengrundstück ehemals befindliche Deponie wurde im Jahr 2010 aus der abfallrechtlichen Überwachung entlassen. Die Entlassung aus der abfallrechtlichen Überwachung ist nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und daher vorliegend nicht verfahrensrelevant.

Soweit eingewandt wurde, dass drei Probenahmestellen auf einer Baufläche von rund 10.000 m² nicht als repräsentativ angesehen werden könnten und dass das Vorhandensein von BTEX-Konzentrationen darauf hinweise, dass vom Betreiber der Deponie illegal Giftmüll eingelagert wurde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Die Bodenluftuntersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter für die Bewertung der Anforderungen an den Arbeitsschutz. Die gemessenen BTEX-Konzentrationen weisen nicht auf eine illegale Giftmüllablagelagerung hin. BTEX-Aromate sind in Kraftstoffen vorhanden. Bereits niedrige gemessene BTEX-Konzentrationen werden als Verunreinigung dargestellt. Soweit eine illegale Giftmüllablagelagerung unterstellt wird, wäre eine solche für das vorliegende Verfahren nicht relevant, da es um die Zulassung einer neuen Müllverbrennungsanlage geht. Etwai-ges rechtswidriges Verhalten Dritter ist hierbei nicht verfahrensrelevant. Gleichermaßen nicht relevant für das vorliegende Genehmigungsverfahren ist der Vorwurf einer nach dem Jahr 2010 erfolgten Restverfüllung mit Müll und der Vortrag zu einer zweiten Deponie. Die Restverfüllung erfolgte nachweislich ausschließlich mit mineralischen Abfällen wie Boden und Boden-Bauschuttgemischen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Eine andere als die im Jahr 2010 aus der Nachsorge entlassene Deponie existierte nicht.

Soweit in den Einwendungen die Frage aufgeworfen wurde, wie sichergestellt werde, dass im Plangebiet keine belasteten Böden vorhanden sind und wie diese entnommen und entsorgt würden, wird darauf hingewiesen, dass belastete Böden, sollte diese entnommen werden, nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt würden. Danach sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist und durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern (§ 15 Abs. 1 S. 1 und 2 KrWG). Abfälle sind nach § 15 Abs. 2 S. 1 KrWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ausgangszustandsbericht

Die Forderung, dass der Ausgangszustandsbericht vor Baubeginn einzureichen ist, wird zurückgewiesen. Grundsätzlich ist der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BIm-SchG mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, nach § 7 Abs. 1 Satz 6 der 9.BImSchV zu beantragen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, namentlich insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage

nachgereicht werden können. Ein solcher Antrag auf Nachreichung bis zur Inbetriebnahme wurde vorliegend durch die Antragstellerin gestellt.

Abfallaufkommen

Soweit eingewandt wird, es müsse ein höherer Anteil an Abfallstoffen dem Recyclingprozess zugeführt werden müssten und Zweifel an der Erforderlichkeit der Anlage bestehen, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Das in der MVA zum Einsatz kommende Müllaufkommen aus Siedlungsabfällen sowie Abfällen aus Produktion und Gewerbe hat sich laut Umweltbundesamt in den Jahren 2000 bis 2022 kaum verändert und betrug rund 100 Mio t/a, davon werden rund 50 Mio t/a thermisch behandelt. Auch bei politischen Vorgaben, das Müllaufkommen zukünftig zu reduzieren und das stoffliche Recycling zu erhöhen, wird die thermische Behandlung von Abfällen eine wichtige Säule der Entsorgung bleiben. Das Erfordernis zusätzlicher Abfallentsorgungsanlagen wird auch durch den Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen 2019 und die Abfallbilanz Niedersachsen 2018 belegt, wonach mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Entsorgungsmöglichkeiten außerhalb des Landes Niedersachsen in Anspruch nehmen. Alternative Abfallbehandlungen oder gegenwärtige und zukünftige Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -reduzierung sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Die mit den Einwendungen aufgeworfene Frage nach der Herkunft des Materials soll ungeachtet der Tatsachen, dass diese Fragen nicht genehmigungsrelevant sind, beantwortet werden. Das Material soll überwiegend aus einem benachbarten Entsorgungsbetrieb sowie aus benachbarten Landkreisen der Region Hannover kommen.

Die Einwendungen betreffend die Forderung nach Angaben zur Abfallvermeidung werden zurückgewiesen. Angaben zur Vermeidung der eingebrachten Abfälle sind nicht erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG trifft den Anlagenbetreiber die Pflicht, Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Hierbei sind Abfälle nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften. Vorliegend besteht keine Pflicht zur Vermeidung der eingebrachten Abfälle, sondern nur der durch die Verbrennung anfallenden Stoffe. Produktionsbedingte Abfälle sind Rostschlacke, Kesselasche und Reststoffe der Rauchgasreinigung. Die Anfallmenge dieser Stoffe ist abhängig von der Zusammensetzung des Abfalls und kann nicht durch betriebliche Maßnahmen beeinflusst werden. Allgemeine Forderung zur Reduzierung des anfallenden Abfalls in der Gesellschaft sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Abfallinhaltsstoffe

Soweit eingewandt wurde, dass sich aus den Antragsunterlagen nicht ergebe, wie entsprechend der Anforderungen der 17. BImSchV sichergestellt werden, dass bei Verwendung von Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, mit einer Mindesttemperatur von 1.100 °C verbrannt werden müssen und der zulässige Chlorgehalt auf < 1 Gew.-% für jede Lieferung gesenkt werden solle, wird dies zurückgewiesen. § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV regelt für den Einsatz von gefährlichen Abfällen mit > 1 % Chlorgehalt, dass eine Mindesttemperatur von 1.100 °C einzuhalten ist. In der antragsgegenständlichen Anlage werden keine gefährlichen Abfälle eingesetzt. Soweit Chlor in den angenommenen, nicht gefährlichen Abfällen enthalten ist, unterliegen diese hinsichtlich der einzelnen Abfallarten (AVV-Schlüsselnummern) und auch innerhalb der Abfallarten großen Schwankungen. Im Mittel liegen die Chlorgehalte unter 1 %. In Einzelfällen sind jedoch höhere Chlorgehalte zu

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

erwarten, die im Annahmekatalog auf 3 % begrenzt werden. Diese Werte werden erreicht, indem die angenommenen Abfälle im Mischbunker vermischt werden.

Die Mindesttemperatur (am Ende der Nachbrennzone) in Höhe von 1.100 °C werden nur für Abfallbeseitigungsanlagen gefordert, die ausschließlich oder überwiegend gefährliche Abfälle einsetzen, die höhere Schadstoffinhalte aufweisen als dies vorliegend beantragt ist. In der vorliegenden Anlage werden Temperaturen in der Nachbrennzone von deutlich mehr als 850 °C, im Feuerraum werden Temperaturen von ca. 1000 – 1200 °C erreicht. Weiterhin wird entsprechend der 17. BImSchV das 850°C-2-Sekunden Kriterium für den 1. Zug unter allen Lastpunkten sichergestellt. Dies stellt sicher, dass Polychlorierte Dibenzop-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF) und verwandte organische Verbindungen thermisch aufgespalten und in ungiftige Produkte zerlegt werden. Eventuelle minimale Restmengen werden durch die Abgasreinigung durch Behandlung mit Aktivkohle abgeschieden, sodass die Grenzwerte am Kamin eingehalten werden. In den ersten 12 Monaten nach Inbetriebnahme sind 6 Einzelmessungen über jeweils einen Tag durchzuführen, bei denen u.a. Schwermetalle, Dioxone und PCB ermittelt werden. Die Einwendungen sind daher auch insoweit zurückzuweisen.

Die Einwendung hinsichtlich der Arsen- und Antimongehalte im Abfall und der geforderten Begrenzung der Gehalte auf < 50 mg/kg für jede Lieferung wird zurückgewiesen. Die im Annahmekatalog angegebenen Schwermetallgehalte sind die Schwellenwerte gemäß Anhang III der EU-Abfallrichtlinie, ab deren Überschreitung ein Abfall eine gefährliche Eigenschaft aufweist und sind deutlich höher, als der tatsächliche Gehalt im Abfall zu erwarten ist. Eine Gefahr für die Schutzgüter des BImSchG besteht nicht. Am Kesselaustritt liegen bei Temperaturen < 200°C die flüchtigen Bestandteile wieder staubförmig oder in Form von Salzen vor. Die Abgasreinigung ist so ausgelegt, dass diese sicher abgeschieden werden und die festgesetzten Grenzwerte am Kamin sicher eingehalten werden können. Aus denselben Gründen wird auch die Einwendung hinsichtlich der Cadmium- und Thalliumgehalte im Abfall und der aufgeworfenen Frage, ob die Rauchgasreinigung so ausgelegt ist, dass diese bei Temperaturen von mindestens 850 °C mit dem Rauchgas flüchtigen Stoffe abgefiltert werden können, zurückgewiesen.

Der Einwendung hinsichtlich der nicht angeführten Grenzwerte für Quecksilbergehalt im Abfall wird Rechnung getragen. Die Antragstellerin hat klargestellt, dass versäumt wurde, in den Antragsunterlagen in der Abfallspezifikation einen Wert hinsichtlich Quecksilbers anzugeben und dass ein Wert für Hg von 5 mg/kg OS nachträglich beantragt werde.

Abfallannahme

Die Einwendung, die hinsichtlich der mit der Abfallschlüsselnummer „a.n.g.“ eingestuften Abfälle eine Streichung gefordert hat, da diese zu unspezifisch seien, wird zurückgewiesen. In der Abfallverzeichnis-Verordnung werden Abfälle einer Abfallart zugeordnet. Es gibt rund 840 Abfallarten. Ein Abfall muss entsprechend einer Einstufungshierarchie einer Abfallart zugeordnet werden. Sofern ein Abfall keinem Abfallschlüssel zugeordnet werden kann, ist er entsprechend seiner Herkunft mit der Endung 99 zu bezeichnen. Vor Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallschlüsselnummer ist eine Deklarationsanalyse durchzuführen. Nur wenn diese ergibt, dass kein gefährlicher Abfall vorliegt, kann eine Zuordnung zu einer 99-Endung erfolgen.

Die im Rahmen der Einwendungen aufgeworfene Frage, ob in der Anlage auf Grund der Beantragung des Einsatzes von Abfällen mit einem Wassergehalt von 10 — 40 Gew.-% flüssige Abfälle eingesetzt werden, die in einem Tank gelagert werden, kann dahingehend beantwortet werden, dass der v.g. Wasseranteil sich auf die gesamte Müllmischung bezieht und flüssige Abfälle in Form von Gebinden mit Restfüllmengen ein geringer Bestandteil der gesamte Müllmischung sind. Eine separate Eindüsung oder Flüssigeinbringung von Farben und Lacken ist nicht vorgesehen und bei der gewählten Anlagenkonfiguration nicht möglich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Einwendung der Doppelbenennung der Abfallschlüsselnummer AVV 10 09 14 wird Rechnung getragen. Es handelte sich um ein redaktionelles Versehen. Die Korrektur ist erfolgt.

Hinsichtlich der in den Einwendungen geäußerten Frage, um welches Dämmmaterial es sich bei AVV 170604 Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170601* und 170603* fallen, handelt, ist dahingehend zu beantworten, dass hierunter u. a. Polyurethan-Hartschaum, Polystyrolschaumstoffe oder ungefährliche Mineralfaserprodukte sowie Weichfaserplatten aus Holzwole, die im Innenausbau zur Wärme- oder Schalldämmung eingesetzt werden, fallen.

Hinsichtlich der in den Einwendungen geäußerten Frage, wie die Anforderungen der GewAbfV im Hinblick auf die mit der Abfallschlüsselnummer AVV 170904 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03 *“ eingehalten werden, insbesondere dem Umstand, dass diese nur energetisch genutzt werden dürfen, wenn keine Recyclingfähigkeit vorliegt, wird diese wie folgt beantwortet: antragsgegenständlich ist vorliegend die Errichtung und der Betrieb der Müllverbrennungsanlage. Die Einhaltung der Anforderungen der GewAbfV muss durch den Abfallerzeuger nachgewiesen werden. Grundsätzlich sind auf Baustellen die gefährlichen Abfälle von den nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden. Nur in den Fällen, in denen eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, entfällt die Pflicht der Getrenntsammlung. In diesen Fällen sind die Bau- und Abbruchabfälle einer geeigneten Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen, als deren Produkt die Abfallart 170904 anfällt.

Der Einwendung, mit der im Hinblick auf den Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 19 10 04 „Schredderleichtfraktion“ mit Blick auf die Rauchgasreinigung (saure Gase, flüchtige Schwermetalle und Staub) eine Obergrenze gefordert wird, wird Rechnung getragen. Die Schredderleichtfraktionen weisen zwar hinsichtlich der sauren Inhaltsstoffe Schwefel, Chlor und Fluor die gleiche Bandbreite auf wie die übrigen Abfallarten, dennoch wird der Anteil auf maximal 10 % der Gesamtmüllmenge begrenzt.

Kontrolle Abfallannahme

Die Einwendung betreffend die Anlieferkontrolle, insbesondere den Fragen, wie sich die Anlagenbetreiberin Kenntnis über den angelieferten Materialien zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen verschafft, macht keine Anpassung des Antrags erforderlich. Es wurde in den Antragsunterlagen dargestellt, dass der Abfall jedes Lieferanten in angemessenen Zeitabständen beprobt wird. Dazu werden visuelle Kontrollen durchgeführt, sowie Proben entnommen, um den Abfall auf deren Konformität zur Abfallspezifikation zu überprüfen. Abfälle, die nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, werden nicht angenommen. Weiterhin erfolgen bei der Anlieferung eine Identitätskontrolle des LKW, Kontrolle der Begleitpapiere, Verwiegung, Sichtkontrolle, Kontrolle auf Radioaktivität, Entnahme von Rückstellproben und regelmäßige Analyse. Die Radioaktivitätsmessung erfolgt im Annahmehbereich durch eine stationär errichtete Strahlungs-Mess-einrichtung. In dieser werden alle Lieferfahrzeuge bei Einfahrt auf die Waage automatisch auf Radioaktivität überprüft. Bei einer Überschreitung einer noch vom GAA Hannover festzulegenden Gamma-Dosisleistung ist das Fahrzeug sicherzustellen und darf erst bei Abklingen der Dosisleistung entladen werden. Die verfahrensgegenständliche Anlage ist nicht für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen zugelassen.

Rauchgasreinigung

Die Einwendung, die beantragte SNCR entspräche nicht dem Stand der Technik, da mit einer SCR geringere Reingasgehalte erreicht werden könnten, wird zurückgewiesen. Die hier vorgesehene SNCR entspricht dem Stand der Technik. Das Umweltbundesamt zählt beide Verfahren zum Stand der Technik (UBA-Veröffentlichung 71/2011, S. 31). Selbiges gilt für den Durchführungsbeschluss 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Einwendung, dass aufgrund des inhomogenen Brennstoffs in Ausnahmesituationen, insbesondere beim Anfahren, Abfahren und bei Störungen der Anlage, erhöhte Werte auftreten könnten, wird zurückgewiesen. Voraussetzung für den Beginn des Anfahrvorgangs ist u.a. die Betriebsbereitschaft der Rauchgasreinigungsanlage. Nur wenn diese gegeben ist, erfolgt auch eine Freigabe zur Brennstoffaufgabe. Beim Anfahren erfolgt ein langsames Hochfahren der Temperatur im Feuerraum über die Erdgas-befeuerten Zündbrenner. Erst nach Erreichen der Mindesttemperatur von 850 °C am Ende der Nachbrennzone wird unter Beibehaltung des Zündfeuers mit der Aufgabe von Abfall begonnen. Damit ist einerseits eine sichere Zündung des Abfalles, aber auch ein sauberer Ausbrand der Verbrennungsgase bei den vorgeschriebenen Bedingungen von der ersten Abfallaufgabe an gewährleistet. Weiterhin wird parallel zum Anfahren der Feuerung auch die Rauchgasreinigung vorbereitet, sodass mit der ersten Abfallaufgabe auch die Rauchgasreinigungsanlage voll funktionsfähig ist.. Zusätzlich wird vor dem Kaltanfahren ein sog. Pre-Coating der Gewebefilter (Einsprühen von Kalkhydrat und Aktivkohle) durchgeführt. So wird sichergestellt, dass die Abgasreinigung von Beginn an wirksam ist. Weiterhin ist durch die Mehrstufigkeit des Systems sichergestellt, dass auch die Wäscher bereits vor dem Anheizen des Kessels in Betrieb gesetzt werden und somit vorhandene Schadgase von Beginn an abgeschieden werden. Die Rauchgasreinigung bleibt dann solange in Betrieb, bis sich kein Abfall mehr auf dem Rost befindet. Im Falle von Störungen der Rauchgasreinigung darf die Anlage gemäß § 21 Abs. 4 der 17. BImSchV maximal 4 aufeinanderfolgende Stunden bzw. maximal 60 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Die Einwendung, zum Gesundheitsschutz sollte die Müllverbrennung mit einem Drehrohrofen mit 1200 °C, einer Rauchgasreinigungsanlage mit Nachbrennkammer, einem Elektrofilter, einer dreistufigen Rauchgaswäsche sowie der Eingabe von Kalkhydrat-Aktivkoks und Gewebefilter zur Abscheidung der Schadstoffe arbeiten, wird zurückgewiesen. Die von der Antragstellerin vorgesehene Rauchgasreinigungsanlage entspricht dem Stand der Technik und ist in der Lage, die Grenzwerte der 17. BImSchV einzuhalten.

Immissionsprognose

Soweit eingewandt wird, die Immissionsprognose sei fehlerhaft nur auf der Grundlage errechneter Immissionswerte erstellt worden, wird dies zurückgewiesen. Die Immissionsprognose wurde auf der Grundlage der einschlägigen fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, insbesondere der TA Luft, erstellt. Zur Durchführung wurde das vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellte Berechnungsmodell angewandt. Bei der Berechnung wird eine vollständige Ausschöpfung der beantragten Grenzwerte für jede Stunde des Jahres zugrunde gelegt. Dadurch werden die tatsächlichen Belastungen in der Umgebung überschätzt, sodass eine konservative Betrachtung der Umweltauswirkungen erfolgt.

Die Einwendung gegen die Errichtung der Anlage in nur rund 100 m zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen wird zurückgewiesen. Für Anlagen der vorliegenden Art liegen keine pauschalen Abstandskriterien vor. Die Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit wurden prognostiziert. Hierbei wurde besonderes Augenmerk auf die in der Umgebung liegenden schützenswerten Bereiche gelegt. Hinsichtlich der Lärmimmissionen gilt: Die Immissionen unterschreiten die Beurteilungswerte. Die berechneten Beurteilungspegel unterschreiten die an den Immissionsorten für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum um mindestens 10 dB(A), im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A). Die Maximalpegel halten die an den Immissionsorten für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte jederzeit ein. Hinsichtlich der Luftschadstoffe gilt: die Zusatzbelastungen unterschreiten die Irrelevanzgrenzen. Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung, nach Ziffer 4.6.2.1 TA Luft 2021 sei eine Ermittlung der Vorbelastung erforderlich, wenn erhebliche Emissionen aus diffusen Quellen oder besondere betriebliche, topographische oder meteorologische Verhältnisse eine Überschreitung von Immissionswerten nicht ausschließen lassen, vorliegend wegen der Vorbelastung durch drei Großverbrennungsanlagen, wird zurückgewiesen. Auf die Ermittlung der Vorbelastung kann nach

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ziffer 4.1 TA Luft 2021 verzichtet werden beim Vorliegen geringer Emissionsmassenströme, geringer Vorbelastung oder einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung. Vorliegend liegen geringe Emissionsmassenströme und / oder eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung vor. Es war daher nicht erforderlich, die Vorbelastung in Bezug auf CO₂, NH₃ und SO₂ zu ermitteln.

Die Einwendungen betreffend Feinstaub sind ebenfalls zurückzuweisen. Die Zusatzbelastung der Anlage durch Feinstaub (hier PM10 und PM2.5) wurde über eine Immissionsprognose ermittelt, da die Summe der Feinstaubemissionen aus den Kaminen mit 1,13 kg/h die Bagatellschwelle von 0,8 kg/h geringfügig überschreitet. Im Ergebnis unterschreiten die Zusatzbelastungen an dem maximal beaufschlagten Beurteilungspunkt durch alle staubrelevanten Vorgänge mit 0,1 µg/m³ sehr deutlich die Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m³. Feinstaubemissionen aus dem anlagenbezogenen LKW-Verkehr sind vernachlässigbar gering.

Soweit bemängelt wird, dass für die Bestimmung des repräsentativen Jahres als Grundlage der Ausbreitungsrechnung veraltete Daten verwendet worden seien, wird auch dieser Vorwurf zurückgewiesen. Für die verwendeten meteorologischen Daten wurde eine Repräsentativitätsprüfung nach den geltenden Normen, hier VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 erstellt. Als repräsentatives Jahr für diese Station wurde aus einem Gesamtzeitraum vom 13.08.2008 bis zum 01.07.2015 das Jahr 2009 ermittelt. Der Auswahlzeitraum wurde zur Erfüllung der Anforderungen des Anhangs 2 Pkt. 9.1 der TA Luft gewählt. Demnach soll bei der Ausbreitungsrechnung mit nasser Deposition der mehrjährige Zeitraum innerhalb des Zeitraums liegen, für den das Umweltbundesamt Niederschlagsdaten bereitstellt. Bei diesen Niederschlagsdaten handelt es sich um Daten, welche eine hohe regionale Auflösung besitzen, sodass diese für den Standort repräsentativ sind. Das Umweltbundesamt stellt gegenwärtig nur Daten für den Zeitraum 2006-2015 zur Verfügung, sodass der Zeitraum nur rückwirkend von diesem Jahr berücksichtigt werden konnte. Aus diesem Zeitraum wurde anhand der Vorgaben der VDI-Richtlinie mittels statistischer Methoden das Jahr ausgewählt, welches für den betrachteten Zeitraum repräsentativ ist. Laut Vorgabe der o.g. VDI-Richtlinie sollen Messdatensätze einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren umfassen. Der Beginn des Zeitraums sollte zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht länger als 15 Jahre zurückliegen. Der maximal 15 Jahre zurückliegende Zeitraum wurde nicht kleiner gewählt, um bei Inhomogenitäten in der Windmessreihe (z. B. Stationsverlegung) noch hinreichend lange Gesamtzeiträume (mindestens fünf Jahre) ohne Inhomogenität bilden zu können. Der Zeitraum wurde nicht größer gewählt, um möglichst aktuelle Daten zu verwenden. Die Anforderungen der VDI-Richtlinie sind somit erfüllt.

Anlagenüberwachung

Die Einwendung gegen die Befreiung von der Durchführung von HF-Messungen wird zurückgewiesen. § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV sieht die Möglichkeit einer Befreiung des Anlagenbetreibers von kontinuierlichen Emissionsmessungen für anorganische Fluorverbindungen vor. Die vorliegende Anlage verfügt, wie erforderlich, über eine Anlage mit Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte für anorganische gasförmige Chlorverbindungen nicht überschritten werden. Damit ist auch sichergestellt, dass gasförmige anorganische Fluorverbindungen ebenfalls abgeschieden werden und der Grenzwert eingehalten wird.

Störfall

Der Einwand, es hätte nach § 50 BImSchG eine besondere Betrachtung der benachbarten Wohnbebauung bedurft und infolgedessen hätte sich die Anlage als nicht genehmigungsfähig erwiesen, wird zurückgewiesen. § 50 BImSchG bezieht sich auf die Raumordnungs- und Bauleitplanung und findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Darüber hinaus hat die erstellte Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands ergeben, dass sich die Wohngebäude außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands befinden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Einwand, es sei die Erstellung des Nachweises über den angemessenen Sicherheitsabstand nach KAS 18 vor dem Hintergrund der rd. 400 m entfernt liegenden Industrieanlage, die dem Störfallrecht unterliegt, unterblieben und der Dominoeffekt nicht berücksichtigt worden, wird zurückgewiesen. Der Nachweis des angemessenen Sicherheitsabstands wurde geführt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Dieser Nachweis ermittelt den angemessenen Sicherheitsabstand gem. KAS 18 mit 60 bzw. 70 m. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich keine zu berücksichtigenden Schutzobjekte. Selbiges gilt in Bezug auf den Dominoeffekt. Dieser wurde geprüft und festgestellt, dass der nächstgelegene störfallrelevante Betrieb, dessen angemessener Sicherheitsabstand 210 m beträgt, in rund 400 m Entfernung gelegen ist. Somit ist ein ausreichend großer Abstand gegeben und das Eintreten eines Dominoeffekts nicht zu befürchten.

Soweit eingewandt wird, dass auf Grund der Bevorratungsmengen im Abfallbunker ein Störfallkonzept erforderlich gewesen wäre, wird dies zurückgewiesen. Gemäß KAS 61 wird ausschließlich für Abfälle, die nach AVV als gefährlicher Abfall einzustufen sind, eine Störfallrelevanz angenommen. In der Verbrennung kommen ausschließlich Abfälle zum Einsatz, die gemäß AVV als nicht gefährlich eingestuft sind. Somit stellt der Müllbunker kein Lager für störfallrelevante Stoffe dar und unterliegt nicht den Anforderungen des Störfallrechts.

Brandabschnitte

Die Einwendungen gegen die Ausnahmeanträge betreffend die brandschutzrechtlichen Vorschriften, zum Beispiel gegen die Verlängerung der Rettungsweglängen, werden zurückgewiesen. Von den Anforderungen können Abweichungen zugelassen werden, wenn durch zusätzliche Maßnahmen ein gleichwertiges Maß an Brandschutz erreicht wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Regenrückhaltebecken

Die Einwendung, mit der eine Neuberechnung des erforderlichen Regenrückhaltevolumens gefordert wird, um in der Zukunft verstärkt erwarteten Starkregenereignissen Rechnung tragen zu können, wird zurückgewiesen. Die Bemessung des Regenrückhaltevolumens erfolgt nach den geltenden Regelwerken DWA-A 117 und DIN 1986-100. Entsprechend der dort benannten Berechnungsmethoden und zu berücksichtigenden Niederschlagsereignissen erfolgte die Ermittlung des erforderlichen Regenrückhaltevolumens. Bei der Bemessung wurden die aktuellen Daten des Starkregenkatalogs des DWD berücksichtigt. Für die Bemessung des Rückhaltevolumens sind Regendauerzeiten bis 45 Minuten relevant. Bei höheren Regendauerzeiten sinkt die Regenspende so weit ab, dass mehr Niederschlagswasser aus dem Rückhaltebecken abfließen kann als durch Regen zufließt. Für den Fall, dass höhere Regenspenden anfallen, kommt es zu einem Rückstau innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage.

Gebäudegestaltung

Die Einwendungen betreffend die Forderungen nach Vornahme von Dachbegrünungen und Errichtung von Photovoltaikanlagen werden zurückgewiesen. Es besteht keine Verpflichtung der Antragstellerin, entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Im Hinblick auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage hat die Antragstellerin erklärt, im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu prüfen.

Fernwärme

Die in den Einwendungen aufgeworfenen Fragen zum Einsatz von Fernwärme werden wie folgt beantwortet: Im Endausbau werden rund 2.500 GWh erreicht. Die EEW-Anlage und die Klärschlammverwertungsanlage in Lahe sowie die Altholzanlage in Stöcken werden voraussichtlich bis zu 750 GWh Wärme liefern.

Verkehr

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Soweit die Einwender eine unrichtige Angabe der mit dem Anlagenbetrieb einhergehenden Verkehrsbewegungen vortragen, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die Angabe der Verkehrsbewegungen konservativ erfolgte. So wurde bei der Berechnung des für den im Auslegungsfall der Anlage benötigten Verkehrs ein mengenmäßiger Sicherheitszuschlag von 10 % angenommen. Ausweislich des Verkehrsgutachtens kann die Zusatzbelastung von der Höverschen Straße aufgenommen werden. Zu beachten ist darüber hinaus, dass zum einen der Abfall von einem unmittelbar angrenzenden Entsorgungsbetrieb stammt und zum anderen, dass, anders als die Einwender vortragen, in der vorliegenden Müllverbrennungsanlage keine Direktanlieferung von Sammelfahrzeugen erfolgen wird. ,

Der Einwand, die Verkehrszählung entspräche nicht den Mindestanforderungen und sei daher nicht als Grundlage für die Bewertung zugrunde zu legen, wird zurückgewiesen. Verkehrszählungen werden auf Grundlage der „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ (EVE) bzw. des „Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) durchgeführt. Diese Anforderungen wurden eingehalten. Die von den Einwendern zur Anwendung benannten Vorgaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bast) gelten nur für die bundesweite Straßenverkehrszählung (SVZ), die alle 5 Jahre stattfindet. Für andere Verkehrszählungen gelten die Vorgaben nicht, sondern die vorstehend benannten Richtlinien.

Der Einwand, zukünftig zu erwartende Verkehrsbelastungen aus bereits fertig gestellten, aber noch nicht in Betrieb befindlichen Gewerbeimmobilien sowie aus zugelassenen, aber noch umzusetzenden Maßnahmen hätten keine Berücksichtigung gefunden, wird zurückgewiesen. Es wurden die Verkehrszuwächse aus den geplanten Ansiedlungen berücksichtigt.

Mit den Einwendungen wird die Frage aufgeworfen, wie sichergestellt werde, dass der Anlieferverkehr nicht durch Wohngebiete erfolge. Die Antragstellerin hat erklärt, dass die Lieferanten vertraglich dazu verpflichtet werden, den Lieferverkehr ausschließlich über die A7 und B65 abzuwickeln. Es erfolgt mit den Lieferanten eine Unterweisung über die zu nutzenden Verkehrswege. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Straßen um für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen handelt, die jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nutzen kann (Gemeingebrauch). In diesem Rahmen ist auch der Einwand zurückzuweisen, dass mit der Erhöhung des Verkehrsaufkommens die Reparaturbedürftigkeit der Straßen ansteige.

Soweit eingewandt wird, dass in der Immissionsprognose die Betrachtung durch die CO₂-Belastungen durch den Transportverkehr fehlerhaft nicht betrachtet worden seien, wird zurückgewiesen. Die Themen CO₂ und Klimaschutz werden nicht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, sondern unterliegen dem Geltungsbereich des TEHG und BEHG.

Naturschutz

Die Einwendung, die eine Beeinträchtigung eines Zauneidechsenhabitats im Randbereich des Grundstücks während der Baumaßnahmen und während des Anlagenbetriebs anführt, wird zurückgewiesen. Bereits in den Erfassungen im Jahr 2012 wurde die Zauneidechse nur in geringen Individuenzahlen im Randbereich der Fläche nachgewiesen. Die im Jahr 2024 erfassten Habitate der streng geschützten Zauneidechse befinden sich im Randbereich der Vorhabenfläche, außerhalb der Eingriffsbereiche. Zum Schutz der Art wird die Vermeidungsmaßnahme VAFB4 umgesetzt. Diese sieht die Errichtung eines bauzeitlichen Reptilienschutzzaunes vor. Durch diesen wird ein Einwandern von Individuen der Zauneidechse in die Eingriffsbereiche wirksam vermieden. Weiterhin werden die Habitate durch die Zäunung geschützt. Die Kontrolle der Maßnahme obliegt der ökologischen Baubegleitung (VAFB2), die dafür Sorge trägt, dass der Reptilienschutzzaun funktionsfähig ist und dass keine Eingriffe in die Habitatstrukturen erfolgen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Einwendung, die weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität fordert, wird berücksichtigt. Die Antragstellerin sieht in den Bereichen, in denen dies sicherheits- und produktionstechnisch möglich ist, Rasenflächen vor. Auf Grund der Kleinflächigkeit ist der Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität begrenzt. Die Antragstellerin setzt indes weitere Ausgleichsmaßnahmen um.

Denkmalschutz

Die Einwendung hinsichtlich des zu berücksichtigenden Denkmalschutzes – Gebäudekomplex Lohweg 12-20 als Baudenkmal im Denkmalatlas Niedersachsen – wird zur Kenntnis genommen. Eine Schädigung des Baudenkmals durch Erschütterungen oder Setzungen ist nicht zu befürchten, da keine solche Auswirkungen verursachenden Tätigkeiten wie umfangreiche Grundwasserentnahmen oder das Setzen von Spundwänden, vorgesehen sind.

Klimaschutz

Die Einwendungen hinsichtlich der mit dem Betrieb der Müllverbrennungsanlage einhergehenden CO₂-Emissionen werden zurückgewiesen. Die Anlage unterliegt hinsichtlich des CO₂-Monitorings und der Emissionsberichterstattung dem TEHG und dem BEHG. Gemäß BEHG sind jährlich an die zuständige Behörde eine Anzahl von Emissionszertifikaten abzugeben, die im Emissionsbericht angegebenen Gesamtmenge entspricht. Ein Verfahren zur CO₂-Abscheidung ist nicht Bestandteil des Genehmigungsantrags und wurde daher vorliegend nicht im Verfahren behandelt. Die von dem LKW-Verkehr ausgehenden CO₂-Emissionen sind in dem vorliegenden Verfahren nicht zu betrachten, da nach § 6 BImSchG nur die anlagenbezogenen Umweltauswirkungen zu betrachten sind.

Gesundheitsschutz

Die Einwendungen, die die Anlage aus Gesundheitsschutzgründen ablehnen, werden zurückgewiesen. Gesundheitsgefahren gehen von der Anlage nicht aus. Die Emissionen der Anlage werden entsprechend den Vorgaben der 17. BImSchV durch kontinuierliche Messungen sowie periodisch wiederkehrende Einzelmessungen überwacht. Die erstellten Immissionsprognosen belegen, dass keine Gefahren für die menschliche Gesundheit entstehen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen im Umkreis der vorliegenden Anlage.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrage



Anlage 1

Abfallschlüsselnummern der angenommenen Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
Kap. 02 AVV: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verpackung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichen Geweben
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a.n.g.
02 02 03	Für Verzehr und die Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 05 01	Für Verzehr und die Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 01	Für Verzehr und die Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 07 04	Für Verzehr und die Verarbeitung ungeeignete Stoffe
Kap. 03 AVV: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Pappe und Pappabfälle
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
Kap. 04 AVV: Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilien
Kap. 07 AVV: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen
07 07 99	Abfälle a.n.g.
Kap. 08 AVV: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen
08 01 20	Wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
08 04 10	Klebstoff -und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
Kap. 09 AVV: Abfälle aus der fotografischen Industrie	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
Kap. 10 AVV: Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13* fallen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13* fallen
Kap. 15 AVV: Verpackungsabfälle etc.	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
Kap. 17 AVV: Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, die unter 17 06 01* und 17 06 03* fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
Kap. 18 AVV: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07* fallen
Kap. 19 AVV: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen	
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08* oder 19 02 09* fallen
19 02 99	Abfälle a.n.g.
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	Nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionentauscherharze
19 09 09	Lösungen oder Schlämme aus der Regeneration von Ionentauscherharzen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen (max. 10% der Gesamtmüllmenge)
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
Kap. 20 AVV: Siedlungsabfälle	
20 01 01	Papier und Pappe / Karton
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02 03	Andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

20 03 03	Straßenkehrlicht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Anlage 2

Antragsunterlagen

Abschnitt 1		Blatt
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
1.2	Kurzbeschreibung	13
1.3	Sonstiges	-
Abschnitt 2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1 : 25.000	1
2.2	Amtliche Karte 1 : 5.000	1
2.3	Liegenschaftskarte	1
2.3.1	Flurstücknachweis	2
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1
2.5	Auszug aus gültigem Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	4
2.6	Sonstiges	-
Abschnitt 3	Anlage und Betrieb	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	28
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	2
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude Maschinen, Apparate, Behälter	9
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen incl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	10
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	183
3.6	Maschinenaufstellungspläne	10
3.7	Maschinenzeichnungen	-
3.8	Fließbilder	-
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	1
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	10
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild (R+I)	-
3.9	Sonstiges	21
Abschnitt 4	Emissionen	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	3
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1
4.7	Sonstige Emissionen	-
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

4.10	Sonstiges	-
Abschnitt 5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	215
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/ Abgasreinigungssystem	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	1
5.5	Sonstiges	-
Abschnitt 6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	10
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	4
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	1
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	1
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	1
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1
6.3	Sicherheitsbericht	1
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	1
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	19
6.5	Sonstiges	-
Abschnitt 7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	4
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	1
7.4	Sonstiges	-
Abschnitt 8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1
8.2	Sonstiges	-
Abschnitt 9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	27
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	4
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	5
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	-
9.6	Sonstiges	-
Abschnitt 10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
10.2	Entwässerungsplan	7
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	2
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	3
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	1
10.10	Abwasserbehandlung	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	-
Abschnitt 11:	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe / Gemische	6
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische	1
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / Gemische	1
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	7
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe / Gemische	1
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen / Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteinrichtungen)	1
11.8	Sonstiges	-
Abschnitt 12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	2
12.2	Lagepläne	46
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	24
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	33
12.5	Berechnungen / Nachweise	-
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes	5
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl	1
12.5.3	Berechnung der Vollgeschosse	1
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

12.6	Bautechnische Nachweise	-
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	17
12.6.2	Ausführungszeichnungen	-
12.6.3	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer	1
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	114
12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise	1
12.8	Weitere wichtige Dokumente	-
12.8.1	Bauvorlagenberechtigung	1
12.8.2	Vollmacht	1
12.8.3	Erklärung der Anerkennung nach § 33 BauGB	-
12.9	Sonstiges	-
Abschnitt 13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	2
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben:	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen	17
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	4
13.5	Sonstiges	155
Abschnitt 14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	90
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	1
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	2
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	4
14.4	Sonstiges	-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	-
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	-
15.3	Sonstiges	-
16	Anlagespezifische Antragunterlagen	
16.1.1	Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen	-
16.1.2	Windenergieanlagen: Raumordnung / Zielabweichung / Regionalplanung	-
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	-
16.1.4	Standsicherheit	-
16.1.5	Anlagenwartung	-
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	-
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	-
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	-
16.2	Privilegierte Anlagen	-
16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV	-
Abschnitt 17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	-
17.2		-

Genehmigung gem. § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von schadstoffbelastetem Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage der Landeshauptstadt Hannover

1. Genehmigung

Aufgrund Ihres Antrages vom 28.02.2025 wird gemäß § 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Anhang 31 der Abwasserverordnung in den jeweils geltenden Fassungen die

widerrufliche Genehmigung

erteilt, Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen

1. aus der Wasseraufbereitung Trink-/Betriebswasser

- Ablauf aus Neutralisation in einer Menge von 100 m³/Woche

Kesselspeisewasseraufbereitung mittels Ionenaustauschern

2. aus der Dampferzeugung (Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation über Prozesswasserbecken)

- Absalzung von Dampfkesseln 2 m³/h (kontinuierlich)
 - Diskontinuierlich Ableitung in einer Menge von 50 m³ pro Ereignis bei
- Abschlammung (diskontinuierlich/Revision) von Dampfkesselsystem
 - rauchgasseitigen Reinigung von Kessel und Anlagenteilen (bei Revision)
 - Kesselreinigung vor Inbetriebnahme und nach Wartungs- und Reparaturarbeiten (Kesselbeizung, Auskochen des Dampfkessels)
 - Nasskonservierung (nach längeren Stillständen von Kesselanlagen)

stammt, von dem Grundstück

**Lohweg 10, 30559 Hannover
Müllverbrennungsanlage Misburg**

unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Landeshauptstadt Hannover einzuleiten.

Die Genehmigung ist gemäß § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) befristet bis zum

31. Dezember 2035.

2. Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- Antrag gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz vom 28.02.2025
- Unterlagen zum BImSchG Antrag vom 30.05.2024
- Entwässerungsantrag vom 04.03.2025
- Vermerk zum telefonisches Abstimmungsgespräch vom 29.10.2025

Die Einleitung ist gemäß den Antragsunterlagen vorzunehmen, sofern nicht die nachfolgenden Auflagen etwas Anderes bestimmen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Allgemeine Anforderungen an das Abwasser (Nr. 3.1)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- b) Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung (Nr. 3.2)
- c) Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls (3.3)
- c) Sonstige Nebenbestimmungen (Nr. 3.4)
- d) Betrieb und Wartung von Abwasseranlagen/Eigenkontrollen (Nr. 4.)

3.1 Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

3.1.1 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der »Anlage Analysen- und Messverfahren« nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.
3. Bei Stapelbecken gelten alle festgelegten Grenzwerte für die Stichprobe. Die Werte beziehen sich auf die Beschaffenheit vor dem Ablassen und müssen dementsprechend bei diskontinuierlichem Betrieb zu einem repräsentativen Zeitpunkt genommen werden

3.2 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Es gelten die Bestimmungen und Grenzwerte des Anhangs 31 der Abwasserverordnung. An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

3.2.1 Abwässer aus der Wasseraufbereitung BE 10:

Parameter	Überwachungswert Stichprobe mg/l
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	1

Anforderungen an den Parameter Arsen werden nicht gestellt, da keine arsenhaltigen Hilfsmittel eingesetzt werden.

3.2.2 Der Grenzwert bezieht sich auf das Abwasser im Ablauf des Neutralisationsauffangbehälters und darf nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung mit anderem betrieblichen Abwasser erreicht werden. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

3.2.3 Für die Probenahme aus dem Ablauf des Neutralisationsbehälter ist eine gut zugängliche Probenahmestelle einzurichten, aus der eine repräsentative Abwasserprobe aus dem freien Ablauf entnommen werden kann.

3.2.4 Zur Messung der Werte sind die Analysen und Messverfahren, die in der Anlage zur jeweils geltenden Abwasserverordnung (AbwV) aufgeführt sind, anzuwenden.

3.2.5 Gemäß § 6 Abs.1 der Abwasserverordnung gelten die Werte auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt.

Für die Einhaltung eines in dieser Genehmigung festgesetzten Wertes ist nach § 6 Abs. 2 der Abwasserverordnung die Zahl, der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

gemäß der Anlage zur Abwasserverordnung (§ 4 AbwV – Analysen- und Messverfahren), maßgebend. Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.

3.3. Anforderungen an Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung:

3.3.1 Für die unter Nr. 1 genannten Anfallstellen bei der Dampferzeugung gelten grundsätzlich die folgenden Grenzwerte der Abwasserverordnung:

Parameter	Überwachungswert Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden- Mischprobe
Chrom, gesamt	0,5
Nickel	0,5

Ein entsprechender Nachweis über die Zusammensetzung von relevanten Werkstoffen bzw. die Abwesenheit der Elemente Cadmium, Kupfer, Blei, Vanadium und Zink ist der Abwasserbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der erstmaligen Systementleerung des Dampfkessels sind die Parameter Chrom und Nickel zu bestimmen und die Analyseergebnisse der Stadtentwässerung Hannover unaufgefordert vorzulegen.

Der Hinweis auf eine Betriebsweise, die ein Entstehen der begrenzten Stoffe verhindert, ist nur bedingt gültig.

Bei außergewöhnlichen Betriebszuständen, wie z. B. Inbetriebnahme, Reinigungsvorgängen oder Systementleerung des Dampfkessels sind die Parameter Chrom und Nickel im Zulauf zum Prozesswasserbecken zu bestimmen und die Analyseergebnisse im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

3.4. Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

3.4.1 An das Abwasser werden keine Anforderungen gestellt.

3.5 Sonstige Nebenbestimmungen

3.5.1 Die Überwachungen durch die Stadtentwässerung Hannover gemäß § 100 WHG werden regelmäßig an der eingerichteten Probenahmestelle im Ablauf des Neutralisationsbehälters voraussichtlich zweimal jährlich durchgeführt. Eine Probenahmestelle, aus der repräsentative Proben genommen werden können, ist vorzusehen und jederzeit für die Behörde zugänglich zu halten.

3.5.2 Es sind an allen Anfallstellen für Prozessabwässer und vor Einleitung in den Prozesswassertank leicht zugängliche Probenahmestellen vorzusehen.

3.5.3 Eine Verringerung des erforderlichen Untersuchungsumfangs kann auf Antrag nach zwei Jahren festgelegt werden, wenn die vorliegenden Ergebnisse dies rechtfertigen.

3.5.4 Die Landeshauptstadt Hannover - Stadtentwässerung -, ist unverzüglich fernmündlich unter der Rufnummer:

Tel. 168-47377
168-47333
oder 3520481

und anschließend schriftlich zu unterrichten, wenn infolge von Störungen oder aus anderen Gründen die genannten Anforderungen an das einzuleitende Abwasser nicht eingehalten werden können.

3.5.5 Sie sind ferner verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover - Stadtentwässerung -, alle beabsichtigten Änderungen in Ihrem Betrieb, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Weiterhin ist die Schließung des Betriebes bzw. der Eigentümer- oder Pächterwechsel umgehend anzuzeigen.

4. Betrieb und Wartung der Abwasseranlagen/ Eigenkontrollen gem. § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 100 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

Folgende anlagenbezogene Eigenkontrollen sind vom Betreiber der Müllverbrennungsanlage Misburg in den angegebenen Zeiträumen durchzuführen und zu dokumentieren, sofern interne Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht andere Intervalle vorgeben:

4.1 Eigenkontrolle Parameter

Als Eigenkontrolle ist an der Einleitstelle aus dem Neutralisationsbehälter einmal jährlich eine Analyse auf den Parameter AOX durchzuführen.

Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Die Durchführung der o.g. jährlichen Eigenkontrolle ist grundsätzlich erforderlich, wenn Zusatzstoffe eingesetzt werden, bei denen die Parameter im Abwasser zu erwarten sind.

Es kann auf Antrag (mit den erforderlichen Herstellerangaben zu den eingesetzten Zusatzstoffen) eine befristete Befreiung von der Durchführung der o.g. Eigenkontrolle erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass ausschließlich die im Antrag benannten Zusatzstoffe eingesetzt werden und vor jeder beabsichtigten Änderung unverzüglich die Stadtentwässerung Hannover informiert wird.

4.2 Dichtigkeit der abwasserrelevanten Anlagen

Die Dichtigkeit der abwasserrelevanten Anlagen ist wöchentlich durch Augenschein zu überprüfen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken. Dazu gehören namentlich die Überprüfung von Zu- und Ablaufleitungen, Becken, Behälter, Anschlüssen und Pumpen.

4.3 Zustand und Funktion der Abwasseranlagen/Betriebstagebuch

4.3.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse aller Eigenkontrollen (wie unter 4. angegeben) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist unverzüglich nach Bekanntgabe dieses Bescheides anzulegen.

Das Betriebstagebuch kann als Loseblattsammlung, auch in Form von Ausdrucklisten bei Anwendung automatischer Datenverarbeitungsverfahren (ADV) geführt werden.

Bei erheblichem Datenumfang kann die Untere Wasserbehörde verlangen, dass die Nachweise der Eigenkontrolle mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfasst und in vorgegebener Form zur Verfügung gestellt werden.

Das Betriebstagebuch sowie die einzelnen Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Stadtentwässerung Hannover auf Verlangen vorzulegen.

4.3.2 Folgende Daten und Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- die wöchentliche Sichtkontrolle, der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- die wöchentliche Sicht- und Funktionskontrolle der Dosieranlagen und Füllstandsmessungen der Behälter
- jährliche Kontrolle der Warn-, Signal-, Alarmanlagen auf Funktionsfähigkeit.
- Überprüfung, Wartung und Instandhaltung (Reinigung, Kalibrierung der Elektroden/ Messketten, Funktion der Messverstärker usw.) der Mess- und Regelsysteme nach Herstellerangaben.
- jährlicher Verbrauch an sonstiger Zusatz- und Hilfsstoffen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- die Ergebnisse der pH-Wert und Leitfähigkeitmessungen aus der Absalzung Dampfkessel
- die Abwassermengen sind zu erfassen und zu dokumentieren
- Analyseergebnisse der Eigenkontrollen
- Bei Teil- und Kompletentleerung der Kühlkreisläufe/Prozesswasserbecken und Dampfkesselkreislauf im Rahmen von z. B. Wartungen sind das Ableitdatum, die Ableitmenge sowie die Uhrzeit zu dokumentieren.

Werden bei Eigenkontrollen und während des Betriebes Störungen entdeckt, sind diese umgehend ggfs. durch eine Fachfirma beseitigen zulassen.

Betriebsstörungen, Schäden oder sonstige Besonderheiten z.B. Geruch, Färbung u. ä. einschließlich der Schutz- und Abhilfemaßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

Etwaige Prüfberichte sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens einmal halbjährlich vom Betriebsleiter zu prüfen und genuzuzeichnen.

4.3.3 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, nach der grundsätzlich zu verfahren ist.

Hierin sind Benennung des Biozids, die Zudosiermenge, sonstige Zusätze, Verschlusszeit der Ableitung und die Häufigkeit der Durchführung zu vermerken.

4.3.4 Es ist sicherzustellen, dass für jede Schicht - auch im Fall von Urlaub und Krankheit - eine verantwortliche Person erreichbar ist, die der Stadtentwässerung bei Bedarf Auskunft zu den Anlagen geben kann.

5. Begründung

Gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) besteht für die von Ihnen beantragte Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Landeshauptstadt Hannover eine Genehmigungspflicht.

Die Anforderungen an das einzuleitende Abwasser wurden gem. den Bestimmungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung in ihrer geltenden Fassung festgesetzt.

Zur Sicherstellung dieser Anforderungen wurde die Genehmigung gemäß § 58 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 13 WHG mit Nebenbestimmungen versehen.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darf eine Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies unter Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Das Abwasser aus obigem Betrieb gelangt indirekt über die örtliche Kläranlage in die Gewässer und trägt damit zur Beeinträchtigung der Gewässergüte bei.

Die im Abwasser enthaltenen gefährlichen Stoffe können in öffentlichen Kläranlagen nicht vollständig abgebaut oder eliminiert werden. Eine wirksame Abscheidung ist somit nur am Ort des Anfalls möglich.

Da die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen, sind gefährliche Stoffe soweit zu minimieren, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist.

Das Führen eines Betriebstagebuches wurde gem. § 61 WHG i. V. m. § 100 NWG als erforderliche Eigenüberwachungsmaßnahme zur Sicherstellung der Einhaltung der

Anforderungen festgelegt.

Diese Genehmigung wird gem. § 58 Abs. 4 S. 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

6. Hinweise

6.1 Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baurecht, Gewerberecht) und ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach der Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover in der zurzeit geltenden Fassung.

6.2 Es wird auf § 103 Abs. 1 Nr. 9 und 11 WHG und § 133 Abs. 1 Ziffer 12 NWG hingewiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 58 WHG ohne Genehmigung Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- als Betreiber einer Abwasseranlage entgegen § 100 Abs. 1 NWG Untersuchungsergebnisse nicht aufzeichnet oder Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 100 Abs. 3 NWG die Anlage nicht mit Einrichtungen ausrüstet, Untersuchungen nicht durchführt oder Aufzeichnungen nicht in der vorgeschriebenen Art oder dem vorgeschriebenen Umfang führt.

6.3 Wir weisen darauf hin, dass auch die Bestimmungen und Grenzwerte der jeweils geltenden Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover einzuhalten sind.

6.4 Für Ableitungen in den Prozesswassertank gilt an der Zulaufstelle Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ des jeweils gültigen Anhangs der Abwasserverordnung.

6.5 Die Genehmigung steht gem. § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen gestellt werden können.

6.6. Eine von den Planungsunterlagen abweichende Ausführung der Werkstoffauswahl, der Prozesstechnik oder dem Verfahrensablauf, die sich auf die Menge des Abgeleiteten Abwassers bzw. die Abwasserzusammensetzung auswirken kann, ist nicht Teil der Genehmigung und ist vor Inbetriebnahme bei der genehmigenden Behörde anzuzeigen.

6.7 Gem. § 101 WHG i. V. m. § 98 Abs. 2 NWG haben Sie die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Abwassereinleitung von Bedeutung sind.

Sie haben dazu, insbesondere zur Prüfung, ob die Anforderungen an die Einleitung eingehalten werden oder ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, der Landeshauptstadt Hannover als Unteren Wasserbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle jederzeit den Zugang zu den Kühlwasseranlagen zu ermöglichen und bei Überprüfungsmaßnahmen Unterstützung zu gewährleisten. Die Kosten dieser Überwachung sind gem. § 126 NWG von Ihnen zu tragen.

6.8 Die wasserrechtliche Genehmigung ist gem. § 98 NWG befristet.

Für den Fall, dass über das Befristungsende weiterhin Abwasser aus dem o.g. Herkunftsbereich anfällt, ist vom Genehmigungsinhaber schriftlich ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung zu stellen. Geht der Antrag nicht vor Fristablauf bei der Stadtentwässerung Hannover ein, erlischt mit Ablauf des unter Abschnitt 1. genannten Befristungsdatums die Genehmigung. Sollte das Abwasser weiterhin eingeleitet werden, wäre der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Abs. 1 Nr. 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfüllt.